

Master-Arbeit
MAS Soziale Arbeit und Recht

Elternschaft von Menschen mit einer geistigen Behinderung

Eingereicht am: 10. September 2018
Vor- und Nachname/n: Sibylle Meier
E-Mail-Adresse: meier.worxs@bluewin.ch

Von dieser Master-Arbeit wurden am 10.9.2018 eine elektronische Fassung und drei schriftliche Exemplare bei der Hochschule Luzern eingereicht.

Diese Arbeit ist Eigentum der Hochschule Luzern. Sie enthält die persönliche Stellungnahme des Autors/der Autorin bzw. der Autorinnen und Autoren. Veröffentlichungen – auch auszugsweise – bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung durch die Leitung Weiterbildung der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit.

Bestätigung Selbsterarbeitung

Ich versichere, dass ich die vorliegende Master-Arbeit selbständig erarbeitet habe und dass dabei keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet wurden.

Diese Master-Arbeit hat einen Umfang von 147'968 Zeichen.

Ort, Datum:

Unterschrift:

.....

.....

Einverständniserklärung Veröffentlichung

Master-Arbeiten, die im Rahmen eines Master of Advanced Studies erarbeitet und mit einer Punktzahl von 41 und mehr bewertet wurden, werden über die Zentral- und Hochschulbibliothek ZHB Luzern der Öffentlichkeit als PDF-Version zugänglich gemacht.

Ich als Autorin versichere, dass die Master-Arbeit bei den oben erwähnten Voraussetzungen veröffentlicht werden kann.

Die Master-Arbeit kann aus folgenden Gründen nicht veröffentlicht werden:

Ort, Datum:

Unterschrift:

.....

.....

Elternschaft von Menschen mit einer geistigen Behinderung

«Master-Arbeit im MAS Sozialarbeit und Recht»

Sibylle Meier

meier.worxs@bluewin.ch

10. September 2018

Abstract

Die vorliegende Masterarbeit befasst sich mit Elternschaften von Menschen mit einer geistigen Behinderung im Kontext des zivilrechtlichen Kindesschutzes. Zum Schutz gefährdeter Kinder trifft die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) Entscheidungen, die in das Erziehungsprimat der Eltern eingreifen und ihre persönliche Freiheit beschränken. Um Fehleinschätzungen zu vermeiden und die Entscheide begründen zu können, ist von der KESB eine hohe Sach- und Fachkompetenz gefordert, was Kenntnisse über die zumeist sehr komplexen Problemlagen der betroffenen Familien voraussetzt. Da Elternschaften von Menschen mit einer geistigen Behinderung ein eher seltenes Phänomen darstellen, fehlt eine breite fachliche Auseinandersetzung mit dieser Thematik, so dass nur wenig Wissen über die Lebensrealitäten dieser Familien vorliegt.

Bevor anhand des internationalen Forschungsstands der Frage nachgegangen wird, welche spezifischen Merkmale solche Elternschaften kennzeichnen und wie sie sich auf die Entwicklung der Kinder auswirken, wird zunächst aufgezeigt, was unter geistiger Behinderung verstanden wird, welche gesetzlichen Bestimmungen im vorliegenden Kontext bedeutsam sind, wie sich die Gesellschaft und Fachwelt zu diesen Elternschaften positionieren, und wie häufig sie in der Schweiz vorkommen.

Aus den Forschungsbefunden zu Elternschaften von Menschen mit einer geistigen Behinderung ergibt sich, dass die Elternkompetenz zumeist eingeschränkt ist und die Kinder erhöhten Entwicklungsrisiken ausgesetzt sind. Gleichzeitig wird festgestellt, dass eine gezielte und bedarfsgerechte Unterstützung ein kindeswohlgerichtetes Zusammenleben der Eltern und Kinder ermöglichen kann.

Zur Beantwortung der dieser Masterarbeit zugrunde liegenden Fragestellung, *welche fachlichen Anforderungen sich für die KESB bei der Überprüfung notwendiger Massnahmen im Spannungsfeld «Kindesschutz versus Elternrechte» bei geistig behinderten Eltern ergeben*, wird anhand einiger Verfahrensaspekte aufgezeigt, wie die Erkenntnisse der Forschung konstruktiv in den Abklärungs- und Entscheidungsprozess einfließen können. Zudem wird aufgezeigt, weshalb die Mitarbeitenden der KESB aufgrund gesellschaftlicher Stigmatisierungen geistig behinderter Eltern und ihrer Kinder aufgefordert sind, ihre eigenen Haltungen hinsichtlich solcher Elternschaften zu reflektieren. Die Soziale Arbeit mit ihrer berufsethisch verpflichtenden Ausrichtung an den Menschenrechten übernimmt hierbei eine wichtige Rolle. Die interdisziplinäre Ausrichtung der KESB mit Vertretern und Vertreterinnen des Rechts und der Sozialen Arbeit trägt wesentlich dazu bei, dass die Entscheide nicht nur rechtlichen, sondern auch ethischen Ansprüchen gerecht werden.

Inhaltsverzeichnis

1	EINLEITUNG	1
1.1	AUSGANGSLAGE, THEMATISCHE ANNÄHERUNG UND FRAGESTELLUNG	1
1.2	VORGEHEN UND AUFBAU DER ARBEIT.....	3
2	EINFÜHRUNG IN DAS THEMA UND VERKNÜPFUNG MIT DEM KINDES- UND ERWACHSENENSCHUTZ	4
2.1	DEFINITION GEISTIGE BEHINDERUNG.....	4
2.2	EINGRENZUNG DES PERSONENKREISES DER VORLIEGENDEN ARBEIT	6
2.3	RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN	6
2.3.1	Internationale Menschenrechte	7
2.3.2	Schweizerisches Recht.....	9
2.4	SOZIALETHISCHE RAHMENBEDINGUNGEN	11
2.5	HÄUFIGKEIT VON ELTERNSCHAFTEN GEISTIG BEHINDERTER MENSCHEN IN DER SCHWEIZ	14
2.6	VERKNÜPFUNG DER RAHMENBEDINGUNGEN MIT DEM KINDES- UND ERWACHSENENSCHUTZ.....	15
3	ELTERN MIT EINER GEISTIGEN BEHINDERUNG UND IHRE KINDER: VORURTEILE VS. REALITÄT	19
3.1	VORURTEIL: ERHÖHTE GEFAHR EINER KINDESWOHLGEFÄHRDUNG BEI ELTERN MIT GEISTIGER BEHINDERUNG . 19	
3.1.1	Forschungsstand	21
3.1.2	Zusammenfassung.....	27
3.2	VORURTEIL: ELTERN MIT GEISTIGER BEHINDERUNG SIND NICHT IN DER LAGE, ANGEMESSENES ELTERNVERHALTEN ZU ZEIGEN BZW. ZU ERLERNEN.	28
3.2.1	Forschungsstand	29
3.2.2	Zusammenfassung	36
3.3	ZUSAMMENFÜHRUNG DER ERGEBNISSE	37
3.3.1	Unterstützungs- und Interventionsmöglichkeiten	38
3.3.2	Kritische Würdigung	39
4	SCHLUSSFOLGERUNGEN FÜR DIE ABKLÄRUNG UND ANORDNUNG VON ZIVILRECHTLICHEN KINDESSCHUTZMASSNAHMEN.....	41
4.1	ETHISCHE WERTHALTUNG	42
4.2	GEFÄHRDUNGSEINSCHÄTZUNG.....	44
4.3	HILFE- UND MASSNAHMEPLANUNG.....	45
4.4	SPANNUNGSVERHÄLTNIS KINDESWOHL UND ELTERNRECHTE.....	48
4.5	FAZIT	49
4.6	AUSBlick	51
5	QUELLENVERZEICHNIS.....	52
6	TABELLENVERZEICHNIS.....	58
7	ABBILDUNGSVERZEICHNIS	58

1 Einleitung

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB), bei der ich zum damaligen Zeitpunkt als Berufsbeiständin tätig war, erhielt von der Beiständin einer werdenden Mutter eine Gefährdungsmeldung. Darin berichtete sie, dass ihre Klientin und deren Partner in Kürze ein Kind erwarten. Bei beiden künftigen Elternteilen liege ein Schwächezustand vor, der durch ihre Intelligenzminderung begründet sei. Es sei davon auszugehen, dass sie in ihrer Erziehungsaufgabe überfordert und deshalb auf engmaschige Unterstützung angewiesen sind. Aus Sicht der Psychiaterin der werdenden Mutter sei in der ersten Zeit nach der Geburt eine intensive Betreuung und Anleitung in der Neugeborenenpflege notwendig, was in einem ambulanten Rahmen nicht gewährleistet werden könne. Gegenüber einer Unterbringung in einem Mutter-Kind-Heim wehre sich die Klientin jedoch vehement. Um das Wohl ihres künftigen Kindes sicherstellen und notwendige Schutzmassnahmen in Form einer stationären Unterbringung in einem Mutter-Kind-Haus umsetzen zu können, beantragt die Beiständin der werdenden Mutter die Errichtung einer Beistandschaft für das noch ungeborene Kind.

Die KESB folgte dem Antrag der Beiständin insoweit, dass sie für das Kind eine Erziehungsbeistandschaft nach Art. 308 Abs. 1 und 2 ZGB errichtete und mich als Beiständin einsetzte. Die Behörde verzichtete jedoch nach Anhörung der betroffenen künftigen Eltern sowie deren nahen Angehörigen auf die Anordnung einer stationären Unterbringung. Stattdessen wurde ein enges ambulantes Betreuungssetting aufgestellt, das neben fachlicher Begleitung auch die Unterstützung durch nahe Angehörige miteinbezog. Die Eltern erhielten eine Weisung nach Art. 307 Abs. 1 und 3 ZGB, wonach sie die namentlich genannten Unterstützungsmassnahmen wahrzunehmen haben.

1.1 Ausgangslage, thematische Annäherung und Fragestellung

Dieses inzwischen einige Jahre zurückliegende Beispiel aus meiner eigenen Berufspraxis war ausschlaggebend für die Themenwahl der vorliegenden Masterarbeit. Im Zusammenhang mit der Führung dieser Beistandschaft sah ich mich damit konfrontiert, dass das Thema Elternschaft bei Menschen mit einer geistigen Behinderung polarisiert und oft sehr emotional diskutiert wird. Feststellen konnte ich dies einerseits an meinen eigenen Reaktionen und Herangehensweisen, aber auch in den Diskussionen mit involvierten Fachkräften, die deutlich machten, von welcher Ambivalenz und Verunsicherung die Auseinandersetzung mit dem Recht auf gelebte Elternschaft bei Menschen mit einer geistigen Behinderung geprägt ist. Worauf aber gründet diese Verunsicherung und Ambivalenz? Inwiefern unterscheiden sich die Gefährdungs- und Problemlagen bei Eltern mit einer geistigen Behinderung von sonstigen Elternschaften? Und inwiefern wirken sich die allfälligen Unterschiede auf die Entwicklung der Kinder aus?

Solche und ähnliche Fragen weckten mein Interesse für die Thematik und liegen der nun folgenden vertieften Auseinandersetzung zugrunde. Vor dem Hintergrund meiner heutigen Tätigkeit im behördeninternen Abklärungsdienst einer KESB lege ich dabei den Fokus aber nicht auf die Mandatsführung, sondern auf den Prozess der Abklärung resp. der Entscheidungsfindung bei der Anordnung einer behördlichen Massnahme.

Das einleitende Praxisbeispiel verweist darauf, mit welchen komplexen Fragestellungen und Entscheidungen eine KESB befasst ist, und welche Reichweite und Konsequenzen ihre Entscheidungen für die Betroffenen haben können. Der Zweck des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts liegt im Schutz von gefährdeten Menschen. Sind erwachsene Personen nicht mehr in der Lage, ihre Angelegenheiten selber zu regeln oder können sorgeberechtigte Eltern nicht gewährleisten, ihre Kinder kindswohlgerecht zu erziehen, soll der Staat bzw. die KESB das Wohl und den Schutz der hilfsbedürftigen Menschen mit geeigneten Massnahmen sicherstellen (Christiana Fountoulakis & Daniel Rosch, 2016, S. 22). Dabei hat sich die KESB vom Grundsatz zu leiten, nicht stärker als notwendig in die persönliche Freiheit resp. die elterliche Verantwortung einzugreifen, jedoch auch nicht geringer als notwendig, um eine Wirkung zu erzielen und tatsächlichen Schutz zu gewährleisten (Patrick Fassbind, 2016a, S. 112).

Damit ist auch angedeutet, dass die Selbstbestimmung der betroffenen Person so weit als möglich respektiert werden muss. Hilfs- und Schutzbedürftigkeit liegt dann vor, wenn die betroffene Person durch einen *Schwächezustand* so stark in ihrem Wohl gefährdet ist, dass sie *Schutz* braucht (Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz KOKES, 2012, S. 1-2). Als gesetzliche Grundlage für einen Eingriff im Kinderschutz gilt das Vorliegen einer *erheblichen Gefährdung des Kindeswohls*, für dessen Abhilfe die Eltern nicht selber sorgen können (Art. 307 Abs. 1 ZGB). Die Selbstbestimmung der Eltern hat daher dort ihre Grenze, wo das Wohl des Kindes nicht mehr gewährleistet ist (Fassbind, 2016a, S. 105-106).

Vor diesem Hintergrund bedarf es daher immer einer sorgfältigen Abklärung, wann und inwieweit die Selbstbestimmung bzw. elterliche Verantwortung durch fremdbestimmtes Eingreifen mittels Anordnung einer Kindes- oder erwachsenenschutzrechtlichen Massnahme beschnitten werden darf oder gar muss. Der zuständigen Behörde kommt bei ihrer diesbezüglichen Gesamtbeurteilung ein grosser Ermessensspielraum zu, da neben der rechtlichen Begründung ihre Entscheide immer auch einer Rechtfertigung standhalten müssen, die Wissen aus Ethik, Psychologie, Medizin und Pädagogik einbezieht. Von welchen Kriterien lässt sich die Behörde leiten und auf was genau bezieht sie sich? Welche Grundlagen sind im Falle von geistig behinderten Eltern entscheidend? Welche gesicherten Erkenntnisse gibt es dazu und wo gründen die angewandten Kriterien allenfalls auf Mythen oder Vorurteilen? Wie können sich Vorurteile und Zuschreibungen auf den Entscheidungsprozess einer Behörde auswirken?

Untersuchungen zeigen, dass die Anzahl Elternschaften von Menschen mit einer geistigen Behinderung schweizweit seit einigen Jahren tendenziell steigt (Dagmar Orthmann Bless, Ana Chevalley & Karina-Linnéa Hellfritz, 2015, S. 364; Dagmar Orthmann Bless, 2013a, S. 30), wodurch auch die KESB künftig vermehrt mit solchen Fällen konfrontiert sein wird. Deshalb erscheint mir umso dringlicher, dass die Behördenmitglieder für die Thematik sensibilisiert sind und sich mit damit verbundenen Besonderheiten und Herausforderungen auseinandersetzen.

Ziel meiner Arbeit ist deshalb folgende Fragestellung zu beantworten:

Welche fachlichen Anforderungen ergeben sich für die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde bei der Überprüfung notwendiger Massnahmen im Spannungsfeld «Kinderschutz versus Elternrechte» bei geistig behinderten Eltern?

1.2 Vorgehen und Aufbau der Arbeit

Bei dieser Masterarbeit handelt es sich um eine Literaturarbeit mit Bezügen insbesondere zum Recht, zur Sozialen Arbeit, zum Kinderschutz sowie zur Fach- und Forschungsliteratur hinsichtlich der vorliegenden Thematik.

Nach diesem einleitenden Kapitel umreißt das zweite Kapitel den Bezugsrahmen im Zusammenhang mit Elternschaften von Menschen mit einer geistigen Behinderung und verknüpft ihn mit dem Kindes- und Erwachsenenschutz. Dazu wird zunächst der Begriff geistige Behinderung definiert und daran anschließend der Personenkreis näher eingegrenzt, auf welchen innerhalb dieser Arbeit hauptsächlich Bezug genommen wird. Die darauffolgenden Ausführungen widmen sich den gesetzlichen Rahmenbedingungen und beschäftigen sich mit den wichtigsten internationalen und nationalen rechtlichen Bestimmungen, welche für die vorliegende Thematik bedeutsam sind. Der anschließende Teil beinhaltet die sozialetischen Rahmenbedingungen und geht anhand eines geschichtlichen Rückblicks der Frage nach, wie sich die Gesellschaft und die Fachwelt von der Vergangenheit bis heute zur Thematik positioniert. Darauf folgend wird die Frage der Auftretenshäufigkeit von Elternschaften bei Menschen mit einer geistigen Behinderung in der Schweiz thematisiert, bevor im letzten Teil die vorangegangenen Themenbereiche mit dem Kindes- und Erwachsenenschutz verknüpft werden.

Im dritten Kapitel steht die Auseinandersetzung mit der in der Literatur und Forschung diskutierten Einschätzung zunächst zur Situation der Kinder geistig behinderter Eltern, und im Anschluss daran zur Situation der Eltern im Zentrum. Daran anknüpfend werden die Ergebnisse zusammengeführt und Schlussfolgerungen abgeleitet.

Das vierte Kapitel verknüpft die bisherigen Ergebnisse mit dem behördlichen Verfahren zur Beurteilung einer Kindeswohlgefährdung und beantwortet die eingangs gestellte, zentrale Fragestellung dieser Masterarbeit.

2 Einführung in das Thema und Verknüpfung mit dem Kindes- und Erwachsenenschutz

Im Zentrum dieser vorliegenden Arbeit stehen Eltern mit einer geistigen Behinderung und ihre Kinder. Um einen Einblick in die Thematik zu erhalten, wird zunächst das Begriffsverständnis zur geistigen Behinderung geklärt, bevor nachfolgend weitere bedeutende Aspekte, Bedingungen und Fakten im Zusammenhang mit diesen Elternschaften dargelegt werden.

2.1 Definition geistige Behinderung

Zum Begriff geistige Behinderung existiert keine einheitliche, allgemein gültige Definition (Otto Speck, 2013, S. 147-148), da je nach Fach- oder Wissenschaftsbereich unterschiedliche Begriffsbestimmungen und Definitionsansätze verwendet werden.

Im medizinisch-orientierten Begriffsverständnis galt zunächst die Intelligenz als Indikator für das Vorliegen einer geistigen Behinderung. Kritik an der IQ-fokussierenden Sichtweise führte jedoch zu einer Erweiterung der Definition, so dass später in der Umschreibung auch adaptive Fähigkeiten mitberücksichtigt wurden (Corinne Wohlgensinger, 2007, S. 25). So wird heute im ICD-10 (*International Statistical Classification of Diseases and Related Health Problems*), dem von der Weltgesundheitsorganisation WHO herausgegebenen internationalen Klassifikationssystem für medizinische Diagnosen, die Bezeichnung geistige Behinderung zwar weiterhin im Überbegriff als «Intelligenzstörung» betitelt. Auch die näher erläuternde Umschreibung nimmt den Intelligenzquotienten als hauptsächlichen Bezugspunkt, beinhaltet jedoch zusätzlich die Aspekte der anpassungsfähigen, veränderbaren Fähigkeiten und Verhaltensweisen, welche für eine differenzierte Diagnose mitberücksichtigt werden. So wird Intelligenzmin- derung im ICD-10 definiert als

«ein Zustand von verzögerter oder unvollständiger Entwicklung der geistigen Fähigkeiten; besonders beeinträchtigt sind Fertigkeiten, die sich in der Entwicklungsperiode manifestieren und die zum Intelligenzniveau beitragen, wie Kognition, Sprache, motorische und soziale Fähigkeiten. Eine Intelligenzstörung kann allein oder zusammen mit jeder anderen psychischen oder körperlichen Störung auftreten.

Der Schweregrad einer Intelligenzstörung wird übereinstimmungsgemäss anhand standardisierter Intelligenztests festgestellt. Diese können durch Skalen zur Einschätzung der sozialen Anpassung in der jeweiligen Umgebung erweitert werden. Diese Messmethoden erlauben eine ziemlich genaue Beurteilung der Intelligenzstörung. Die Diagnose hängt aber auch von der Beurteilung der allgemeinen intellektuellen Funktionsfähigkeit durch einen erfahrenen Diagnostiker ab.

Intellektuelle Fähigkeiten und soziale Anpassung können sich verändern. Sie können sich, wenn auch nur in geringem Maße, durch Übung und Rehabilitation verbessern. Die Diagnose sollte sich immer auf das gegenwärtige Funktionsniveau beziehen»

(Deutsches Institut für Medizinische Dokumentation und Information DIMDI, 2017, S. 217).

Die verschiedenen Grade der Intelligenzminderung sind im ICD-10 wie folgt unterschieden und kategorisiert (siehe Tabelle 1):

Kategorisierung der Intelligenzminderung nach ICD-10

Schweregrad / ICD-Code	IQ-Bereich und Intelligenzalter	Umschreibung:
Leichte Intelligenzminderung / F70	<ul style="list-style-type: none"> · IQ- Bereich: 50 – 69 · <i>Intelligenzalter</i>: von 9 bis unter 12 Jahre 	Lernschwierigkeiten in der Schule. Viele Erwachsene können arbeiten, gute soziale Beziehungen unterhalten und ihren Beitrag zur Gesellschaft leisten.
Mittelgradige Intelligenzminderung / F71	<ul style="list-style-type: none"> · IQ- Bereich: 35 –49 · Intelligenzalter: von 6 bis unter 9 Jahre 	Deutliche Entwicklungsverzögerung in der Kindheit. Die meisten können aber ein gewisses Mass an Unabhängigkeit erreichen und eine ausreichende Kommunikationsfähigkeit und Ausbildung erwerben. Erwachsene brauchen in unterschiedlichem Ausmass Unterstützung im täglichen Leben und bei der Arbeit.
Schwere Intelligenzminderung / F72	<ul style="list-style-type: none"> · IQ-Bereich: 20 – 34 · Intelligenzalter: von 3 bis unter 6 Jahre 	Andauernde Unterstützung ist notwendig.
Schwerste Intelligenzminderung / F73	<ul style="list-style-type: none"> · IQ-Bereich: unter 20 · Intelligenzalter: unter 3 Jahre 	Die eigene Versorgung, Kontinenz, Kommunikation und Beweglichkeit sind hochgradig beeinträchtigt.

Tabelle 1: Kategorisierung der Intelligenzminderung nach ICD-10 (Quelle: DIMDI, 2017, S. 217-218)

Eine wichtige Bedeutung im Kontext der vorliegenden Arbeit hat diese medizinisch-orientierte, intelligenzbasierte Definition des ICD-10 insofern, dass sich auch die schweizerische Gesetzgebung bei der Verwendung der Bezeichnung geistige Behinderung eng darauf bezieht. Als Rechtsbegriff verwendet werden unter geistiger Behinderung «*angeborene und erworbene Intelligenzdefekte verschiedener Schweregrade*» verstanden (Bundesrat, 2006, S. 7043).

Eine ganzheitlichere Sichtweise als das Klassifikationssystem des ICD-10 vertritt die ebenfalls von der Weltgesundheitsorganisation WHO herausgegebene Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit ICF (*International Classification of Functioning, Disability and Health*) (DIMDI, 2005), welche im Jahr 2001 von der WHO verabschiedet wurde. Sie baut auf dem Verständnis auf, dass Behinderung als Ergebnis von Körperstrukturen und -funktionen in Wechselwirkung mit Kontextfaktoren zu sehen ist. Von Behinderung kann dann gesprochen werden, wenn diese Wechselwirkungen in ihrem Ergebnis zu einer Beeinträchtigung der gesellschaftlich üblichen Aktivität oder Teilhabe führen (Pixa-Kettner, 2015, S. 14). Auch Speck (2013) bezieht sich auf dieses mehrdimensionale Modell, das auf den Wechselbeziehungen zwischen Körper, Geist und sozialem Kontext basiert. Für ihn lässt sich geistige Behinderung nicht auf eine Schädigung des Gehirns reduzieren, sondern umfasst ebenso den gesamten Entwicklungsprozess sowie seine umweltlichen Kontextfaktoren. Die individuelle Ausprägung und Entwicklung einer geistigen Behinderung hängen zwar vom Grad der Hirnschädigung ab, sind jedoch auch

wesentlich von der Sozialisation, der pädagogischen Förderung und der sozialen Eingliederung geprägt (Speck, 2013, S. 148-149).

Aber nicht nur die verschiedenen Klassifikationssysteme weisen in ihrer Definition Uneinheitlichkeit auf, auch der Begriff an sich wird kontrovers beurteilt. Georg Theunissen (2008) verweist in diesem Zusammenhang auf die ganzheitlich orientierte Sichtweise des oben erwähnten Konzepts des ICF und folgert, dass geistige Behinderung kein objektiver Tatbestand, sondern ein soziales Zuschreibekriterium ist, das wiederum wertenden Charakter besitzt und beurteilt, was als Norm bzw. als normabweichend wahrgenommen wird (S. 129). Auch Speck (2013) stellt fest, dass der Terminus stigmatisiert. Versuche, durch Auswechslung des Wortes den damit bezeichneten Personenkreis zu entstigmatisieren, seien jedoch vergeblich unternommen worden, da das Hauptproblem nicht im Begriff, sondern in seiner inhaltlich abwertenden Konnotation liegt. Dennoch hält er fest, dass Begriffe helfen, etwas von anderem zu unterscheiden, und daher für eine eindeutige Verständigung beispielsweise in Wissenschaft und Recht unumgänglich sind, was dazu führt, dass in diesen Bereichen die Bezeichnung geistige Behinderung weiterhin gebräuchlich ist (S. 148). Mit diesem Verständnis im Hintergrund werde ich innerhalb der vorliegenden Arbeit ebenfalls auf diesen Terminus zurückgreifen.

2.2 Eingrenzung des Personenkreises der vorliegenden Arbeit

In ihrer 2013 veröffentlichten Untersuchung zur Häufigkeit von Schwangerschaft und Geburt bei Frauen mit geistiger Behinderung in der Schweiz stellt Dagmar Orthmann Bless (2013a) fest, dass diese fast ausschliesslich eher leicht geistig behinderte Frauen betrafen, was auch die Befunde anderer Länder übereinstimmend bestätigen (S. 33). Dementsprechend ist davon auszugehen, dass die in der vorliegenden Arbeit beigezogene Forschungs- und Fachliteratur sich zumeist auf Eltern mit einer leichten geistigen Behinderung bezieht, und gleichzeitig auch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden mehrheitlich mit Elternschaften aus dieser Personengruppe befasst sein wird. Daran anknüpfend liegt im Rahmen dieser Masterarbeit der Fokus auf dem Personenkreis der Eltern bzw. Elternteile mit einer leichten geistigen Behinderung.

2.3 Rechtliche Rahmenbedingungen

In den folgenden Ausführungen werden der rechtliche Bezugsrahmen umrissen und einzelne gesetzliche Grundlagen erörtert, die im Zusammenhang mit der vorliegenden Thematik bedeutsam ist.

«Die Unteilbarkeit, Interdependenz und Universalität (universeller Geltungsanspruch) der Menschenrechte ist der Schweiz sehr wichtig; diese Werte zu fördern und zu verteidigen ist ihr übergeordnetes Ziel.» (Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten EDA, 2016, S. 13)

Dieses klare Bekenntnis der Schweiz zu internationalen Menschenrechten ist auch in der Bundesverfassung festgeschrieben, worin der Bund sich explizit zur Achtung der Menschenrechte verpflichtet (Art. 54 Absatz 2 BV). In Bezug auf die Thematik Elternschaft von geistig behinderten Menschen erscheint

mir daher ein Blick auf die grundlegenden internationalen Bestimmungen der Menschenrechtsverträge notwendig, bevor ich auf die rechtliche Situation in der Schweiz eingehe.

2.3.1 Internationale Menschenrechte

Menschenrechte können definiert werden als «...*diejenigen Rechte, die jedem Menschen auf Grund seines Menschseins, unabhängig von Hautfarbe und Staatsangehörigkeit, politischer oder religiöser Überzeugung, sozialer Stellung, Geschlecht oder Alter zukommen*» (EDA, 2016, S. 5).

Diese universell jedem Menschen zustehenden Menschenrechte dienen dem Schutz grundlegender Aspekte der menschlichen Person, der Freiheit, der Entfaltungsmöglichkeit, der Selbstbestimmung und ihrer Würde (Gülcan Akkaya, Eva Maria Belser, Andrea Egbuna-Joss & Jasmin Jung-Blattmann, 2016, S. 20). Sie sind in völkerrechtlichen Verträgen festgeschrieben und verpflichten die unterzeichnenden Vertragsstaaten, die im Vertrag aufgeführten Menschenrechte zu gewährleisten und die dazu notwendigen Massnahmen vorzunehmen. In der Rechtsordnung der Schweiz werden sie nach der Ratifikation Bestandteil des schweizerischen Rechts mit der Folge, dass sich alle der Rechtsordnung unterstehenden Personen in Gerichts- und Verwaltungsverfahren darauf berufen können. Dies allerdings mit der Einschränkung, dass die betreffenden Bestimmungen auch unmittelbar anwendbar sein müssen, d.h. ausreichend klar, damit sie Gegenstand einer richterlichen Beurteilung sein können. Bei der Mehrzahl der in den internationalen Menschenrechtsverträgen enthaltenen Bestimmungen handelt es sich jedoch um nicht unmittelbar anwendbares Recht. Sie haben eher Leitcharakter und verpflichten die Staaten, deren inhaltlichen Geist anzuwenden (Alexandra Caplazi, 2013, S. 78) bzw. zur Verwirklichung dieser Rechte in allen Lebensbereichen beizutragen (Akkaya et al., 2013, S. 20).

In Bezug auf die vorliegende Thematik sind folgende internationalen, völkerrechtlichen Bestimmungen bedeutsam:

Europäische Menschenrechtskonvention:

Die Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) wurde 1950 verabschiedet und beruht auf der zwei Jahre zuvor vereinbarten «Erklärung der allgemeinen Menschenrechte» der UNO. Die Schweiz hat die EMRK im November 1974 ratifiziert. Besonders relevant im Zusammenhang mit Elternschaft geistig Behinderter ist einerseits Artikel 8, wonach jede Person ein Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens hat und in dieses Recht nur eingegriffen werden kann, wenn es gesetzlich vorgesehen und für den nationalen und öffentlichen Schutz und Zusammenhalt notwendig ist. Zum andern schreibt Artikel 12 fest, dass alle Menschen im heiratsfähigen Alter das Recht auf Eheschliessung und Gründung einer Familie haben.

(INSOS Schweiz und SEXUELLE GESUNDHEIT Schweiz, 2017, S. 24; EMRK)

UN-Behindertenrechtskonvention:

Das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (BRK) aus dem Jahr 2006 ist für die Schweiz seit der Ratifizierung im Jahr 2014 rechtlich verbindlich. Sie ist nicht als Sonderregelung für behinderte Menschen zu verstehen, sondern konkretisiert und präzisiert die Grundsätze der

allgemeinen UNO-Menschenrechte unter Würdigung der spezifischen Situation von Menschen mit Behinderungen (Akkaya et al., 2016, S. 43). Die darin enthaltenen Bestimmungen manifestieren wichtige politische und gesellschaftliche Leitlinien für die Rechte der Menschen mit Behinderungen, namentlich in Bezug auf den Schutz ihrer Würde (Art. 1 BRK), ihre Selbstbestimmung (Art. 19 BRK), ihre Gleichberechtigung (Art. 5 BRK), Inklusion und Teilhabe (Art. 30 BRK) (INSOS und SEXUELLE GESUNDHEIT, 2017, S. 24). In Art. 8 BRK werden die Vertragsstaaten explizit zu Massnahmen einer gesellschaftlichen Bewusstseinsbildung angehalten, die unter anderem auch beinhalten soll, Klischees und Vorurteile gegenüber Menschen mit Behinderungen zu bekämpfen.

Hinsichtlich Elternschaft bei geistig behinderten Menschen erhält vor allem Artikel 23 BRK «Achtung der Wohnung und der Familie» zentralen Stellenwert. Darin verpflichten sich die Vertragsstaaten zur Gleichberechtigung bzw. Beseitigung der Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen in Bezug auf alle Fragen betreffend Ehe, Familie, Elternschaft. Konkretisiert wird dies unter anderem mit der Anerkennung des Rechts aller Menschen mit Behinderung

- auf Eheschliessung und Familiengründung,
- auf freie Entscheidung über die Anzahl ihrer Kinder,
- auf Beibehaltung ihrer Fruchtbarkeit (Art. 23 Abs. 1 BRK).

Weiter sind die Vertragsstaaten aufgefordert, Menschen mit Behinderungen bei der Wahrnehmung ihrer elterlichen Verantwortung zu unterstützen, mit Verweis darauf, dass das Wohl des Kindes diesbezüglich ausschlaggebend ist (Art. 23 Abs. 2 BRK). Auch dürfen Kinder nicht gegen den Willen ihrer Eltern von diesen getrennt sein, insbesondere nicht aufgrund der Behinderung der Eltern, ausser eine Trennung ist aufgrund überprüfbarer gerichtlicher Entscheide für das Wohl des Kindes erforderlich (Art. 23 Abs. 4 BRK).

An keiner Stelle der BRK findet eine Unterscheidung nach körperlichen oder geistigen Behinderungen statt, so dass die Rechtsansprüche im Rahmen der BRK selbstverständlich auch für Menschen mit geistiger Behinderung gelten (Ursula Pixa-Kettner & Kadidja Rohmann, 2012, S. 2).

UN-Kinderrechtskonvention:

Das 1997 ratifizierte Übereinkommen über die Rechte des Kindes (KRK) der UNO definiert die grundlegende Rechte von Kindern und Jugendlichen. Sie werden als eigenständige Individuen angesehen, deren Persönlichkeit zu achten ist und die besonderen Anspruch auf Schutz und Fürsorge haben. Die verschiedenen Kinderrechte können inhaltlich unterteilt werden in Schutz-, Förder- und Beteiligungsrechte.

Sie alle unterstehen dem Grundsatz von Art. 3 Abs. 1 KRK, wonach bei allem staatlichen Handeln das Wohl des Kindes vorrangig zu berücksichtigen ist. Weiter sind die Vertragsstaaten in der Pflicht, für Kinder den Schutz und die Fürsorge zu gewährleisten, die für ihr Wohlergehen notwendig sind, wenn die Eltern oder andere gesetzlich Verantwortliche ihren diesbezüglichen Rechten und Pflichten nicht nachkommen (Art. 3 Abs. 2 KRK). Zu den Schutzrechten gehört auch Art. 9 KRK, wonach Kinder nicht gegen den Willen ihrer Eltern von diesen getrennt werden dürfen, ausser diese Trennung erfolgt, um die

Interessen des Kindes sicherzustellen bzw. dessen Verbleib bei den Eltern mit dem Kindeswohl nicht zu vereinbaren ist.

Bezüglich der Förderrechte ist im vorliegenden Kontext einerseits Art. 6 KRK bedeutsam, wonach Kinder Anspruch auf Entwicklung im grösstmöglichen Umfang haben, andererseits auch Art. 18 KRK, der den Staat verpflichtet, Eltern bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und für den Ausbau entsprechender Angebote hinsichtlich der für ihre Kinder notwendigen Betreuung zu sorgen.

Hinsichtlich Beteiligungsrechte ist vor allem Art. 12 KRK relevant. Darin wird einem Kind, das aufgrund seiner Reife und seines Alters zur Meinungsbildung fähig ist, zugesichert, sich bei allen seine Person betreffenden Angelegenheiten frei äussern zu können und dass seine Meinung mitberücksichtigt wird. Bei Gerichts- und Verwaltungsverfahren – beispielsweise vor der KESB – wird ihm zudem ein Anhörungsrecht zugesprochen (Daniel Rosch, 2013, S. 192; KOKES, 2017, S. 14-15).

2.3.2 Schweizerisches Recht

Das Fundament der schweizerischen Rechtsordnung bildet die Verfassung. Die darin verankerten Rechte werden als Grundrechte bezeichnet. Sie legen die Rechtsansprüche des Einzelnen gegenüber dem Staat fest und widerspiegeln darüber hinaus auch das kulturelle Selbstverständnis der Gesellschaft und ihre zentralen Werte. Der Charakter der Grundrechte kommt daher derjenigen der Menschenrechte gleich (Caplazi, 2013, S. 92-93).

Schweizerische Bundesverfassung (BV):

Wie einleitend erwähnt, bekennt sich die Schweiz in ihrer Verfassung ausdrücklich zur Wahrung der Menschenrechte und anerkennt überdies die Rechte der oben aufgeführten, von ihr ratifizierten, völkerrechtlichen Verträge (Akkaya et al., 2016, S. 32). Viele der internationalen Menschenrechte sind auch im Grundrechtskatalog der Bundesverfassung enthalten (Art. 7-41 BV). Eine wichtige Bestimmung im Zusammenhang mit geistig behinderten Menschen enthält das Diskriminierungsverbot, welches ausdrücklich jede Diskriminierung aufgrund einer «...körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung...» untersagt (Art. 8 BV). Damit existiert eine klare rechtliche Grundlage hinsichtlich Gleichbehandlung von Menschen mit geistiger Behinderung in Bezug auf alle in der Bundesverfassung gewährleisteten Grundrechte, also auch hinsichtlich Ehe, Familie und Elternschaft, wie sie beispielsweise in Art. 13 BV («Achtung ihres Privat- und Familienlebens») und in Art. 14 BV («Recht auf Ehe und Familie») verankert sind.

Der in der Verfassung garantierte grundsätzliche Schutz der Personen vor Eingriffen in seine Grundrechte gilt jedoch nicht uneingeschränkt, was im Zusammenhang mit dem Kindes- und Erwachsenenschutz im Kontext dieser vorliegenden Arbeit äusserst zentral ist. Ein grundrechtlicher Eingriff ist nach Art. 36 BV dann rechtmässig, wenn eine *gesetzliche Grundlage* sowie ein *öffentliches Interesse* bestehen, der Eingriff *verhältnismässig* ist und der *Kerngehalt* des Grundrechts *nicht verletzt* wird (Fountoulakis & Rosch, 2016, S. 30).

Für den grundrechtlichen Schutz von Kindern und Jugendlichen ist insbesondere Art. 11 BV bedeutsam. Aus dem darin verankerten Anspruch auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit und auf Förderung ihrer Entwicklung ergibt sich für den Staat die Verpflichtung, dieses Schutz- und Förderungsanrecht umzusetzen, was gegebenenfalls auch ein staatliches Intervenieren in Form einer Kinderschutzmassnahme erfordern kann. Unter Schutzpflicht können «...sämtliche gesetzgeberischen und institutionalisierten Massnahmen zur Förderung einer optimalen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen sowie zum Schutz vor Gefährdungen und zur Milderung und Behebung der Folgen von Gefährdungen verstanden werden» (Daniel Rosch & Andrea Hauri, 2016, S. 406).

Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB):

Das ZGB als Teil des Personenrechts beinhaltet die für die vorliegende Thematik besonders relevanten Bereiche *Personenrecht*, welches unter anderem die Rechts- und Handlungsfähigkeit regelt (Art. 11 bis Art. 19 ZGB), das *Familienrecht*, in welchem sich Bestimmungen zum Kindes- und Erwachsenenschutz finden, sowie die *behördlichen Massnahmen*, die von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zum Schutz von hilfsbedürftiger Erwachsenen oder Kinder getroffen werden können.

Der Kinderschutz als Teil des Familienrechts ist im Abschnitt über die elterliche Sorge geregelt (Fountoulakis & Rosch, 2016, S. 23). Kinder stehen bis zu ihrer Volljährigkeit unter der elterlichen Sorge ihrer Eltern (Art. 296 Abs. 2 ZGB). Der Begriff elterliche Sorge ist im Gesetz nicht näher definiert, wird aber als Gesamtheit der unverzichtbaren elterlichen Verantwortlichkeiten und Pflichten verstanden, die zur Wahrung des Kindeswohls zu gewährleisten sind (Linus Cantieni & Brigitta Wyss, 2016, S. 308). Sind Eltern nicht in der Lage, das Kindeswohl ausreichend zu gewährleisten, greifen die Schutzmassnahmen von Art. 307 ff ZGB, und der Staat bzw. die KESB trifft die zur Abwendung der Gefährdung notwendigen Vorkehrungen (Rosch & Hauri, 2016, S. 410).

Zum Erwachsenenschutz gehören die in den Art. 360-456 ZGB geregelten Bestimmungen, die auch als Erwachsenenschutz *im engeren Sinne* (i.e.S.) verstanden werden. Sie umfassen rechtliche Schutzinstrumente, die einerseits die Personen selber treffen können, um das Selbstbestimmungsrecht auch im Falle ihrer Urteilsunfähigkeit zu bewahren (Vorsorgeauftrag, Patientenverfügung) oder die bei Eintritt der Urteilsunfähigkeit von Gesetzes wegen ihre Wirkung entfalten (z.B. Vertretungsrechte Ehegatten), sowie andererseits Massnahmen, die die Behörde zum Schutz hilfsbedürftiger Personen anordnet (z.B. Beistandschaften). Weitere zivilrechtliche Bestimmungen ausserhalb der soeben genannten können aber ebenfalls dem Erwachsenenschutz zugerechnet werden, so beispielsweise die bereits erwähnten Artikel zur Rechts- und Handlungsfähigkeit. Volljährige urteilsfähige Personen sind grundsätzlich selbständige Rechtssubjekte, deren Handlungen rechtliche Wirkung erzielen. Diese Handlungsautonomie kann jedoch mit den Instrumenten des Erwachsenenschutzes i.e.S. eingeschränkt werden, wenn infolge eines Schwächezustands Schutzbedürftigkeit vorliegt (KOKES, 2012, S. 1-2). Die schutzbedürftigen Interessen der betroffenen Personen können im Rahmen einer behördlichen Massnahme beispielsweise durch die Einsetzung einer Beistandsperson vertreten werden. Hiervon ausgenommen sind sog. höchstpersönliche Rechte, die so eng mit der Persönlichkeit verknüpft sind, dass jegliche Vertretung ausgeschlossen ist. Dazu gehört unter anderem das Recht auf Ehe (S. 13-14).

Leitgedanke des Erwachsenenschutzrechts ist der Schutz sowie das *Wohl* hilfsbedürftiger Personen, was - in Anlehnung an die Präambel der Bundesverfassung - auch als das «*Wohl des Schwachen*» interpretiert werden kann (KOKES, 2012, S. 136; vgl. Präambel BV). Voraussetzung für das Eingreifen mit einer behördlichen Massnahme ist dementsprechend die Gefährdung dieses Wohls, was bedeutet, dass ein *Schwächezustand* vorausgesetzt wird. Mögliche Schwächezustände werden in Art. 390 Abs. 1 ZGB umschrieben. Explizit wird darunter namentlich eine geistige Behinderung verstanden.

Das Vorliegen eines Schwächezustands alleine rechtfertigt aber einen behördlichen Eingriff noch nicht. Erst wenn dieser Schwächezustand dazu führt, dass die Fähigkeit der betroffenen Person zu selbstbestimmtem Handeln derart beeinträchtigt ist, dass sie *Schutz* braucht, ist ein Eingriff zulässig (KOKES, 2013, S. 3).

Anhand der Auseinandersetzung mit den auf Völkerrecht und Schweizer Recht basierenden geltenden Rechtsnormen kann im Kontext der vorliegenden Arbeit zusammenfassend festgestellt werden,

- dass sich auf dem Grundsatz von *gleichen Rechten und Pflichten für alle Menschen* alle grundlegenden Rechte uneingeschränkt und selbstverständlich auch auf Menschen mit einer geistigen Behinderung beziehen. Darüber hinaus finden sich gleich mehrere gesetzliche Bestimmungen, die ihr Recht auf eine gelebte Elternschaft ausdrücklich bekräftigen und ausserdem namentlich in der UN-Behindertenkonvention die Staaten gar verpflichten, jegliche Diskriminierung bezüglich Ehe, Familie und Elternschaften zu beseitigen sowie eine Bewusstseinsbildung für deren Rechte und Würde zu fördern;
- dass Kinder *Anspruch auf besonderen Schutz und Förderung* haben, was sich u.a. aus verschiedenen gesetzlichen Bestimmungen der UN-Kinderrechtskonvention, der Bundesverfassung und aus Kinderschutzrecht des ZGB ergibt. Für den Staat bedeutet dies eine verbindliche Verpflichtung gegenüber Kindern und Jugendlichen, welche ihn zum Handeln auffordert, wenn ihr Schutz und ihre Förderung nicht sichergestellt ist;
- dass das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht der Schweiz verschiedene Schutzinstrumente zur Verfügung stellt bzw. *Massnahmen* vorsieht, die die KESB bei *zum Schutz gefährdeter und hilfsbedürftiger Personen* anzuordnen hat, wenn der Gefährdung nicht anderweitig begegnet werden kann.

Neben den rechtlichen Rahmenbedingungen beeinflussen auch soziale Normen und Werte die Lebensbedingungen der geistig behinderten Menschen und ihren Kindern. Wie sich die Gesellschaft und die Fachwelt dazu positioniert, ist Thema des folgenden Abschnitts.

2.4 Sozialethische Rahmenbedingungen

Anhand eines historischen Rückblicks zur Zwangssterilisation in der Schweiz lässt sich die Entwicklung der sozialethischen Rahmenbedingungen bezüglich Elternschaft von geistig behinderten Menschen bis in die neunziger Jahre beispielhaft nachzeichnen.

Nach Lucie Kniel-Fux (2014) war die Schweiz das erste Land in Europa, das ab Ende des 19. Jahrhundert Zwangssterilisationen durchführte. Wegbereiter war u.a. der damals angesehene Psychiater Auguste Forel, der die Sterilisationen damit rechtfertigte, dass «*im Kampf gegen geistig und körperlich*

Minderwertige» diese aus seiner Sicht minderwertigen Personen nicht freiwillig auf Fortpflanzung verzichteten, weshalb er in den Sterilisationen einen «*sozialen Zweck*» sah, um «*unglückliche Nachkommenschaft*» zu verhindern. Die ethische Grundhaltung hinter diesem Vorgehen entsprachen dem damals breit abgestützten eugenischen Gedankengut, welches die Weitergabe schlechter und ungesunder Gene verhindern wollte. Bis Mitte des 20. Jahrhunderts war diese Einstellung auch im Wissenschaftsbereich hoch anerkannt und wurde von Behörden und sozialen Institutionen mitgetragen (Kniel-Fux, 2014, S. 25-26).

Obwohl nach Ende des 2. Weltkrieges die Eugenik, welche sich in ihrer radikalsten Form in der nationalsozialistischen Rassenhygiene zeigte, verurteilt wurde und an Legitimation verlor, wurde die Praxis der Zwangssterilisation auch in den folgenden Jahren weder juristisch noch moralisch verworfen und weitergeführt. Bei geistig beeinträchtigten Frauen gar häufig ohne ihr Mitwissen, obschon ein solcher Eingriff bereits nach damaligem Recht ein Eingriff in die körperliche Integrität darstellte, der einer Zustimmung bedurfte. Zahlen aus einer 1996 in Österreich durchgeführten Befragung zeigten, dass in einer Untersuchungsgruppe aus Behinderten, die sich überwiegend aus Frauen mit einer geistigen Behinderung zusammensetzte, rund 62% der Befragten sterilisiert waren, wobei bei 27% dieser Frauen der Eingriff bereits in ihren Jugendjahren vorgenommen wurde (Aiha Zemp & Erika Pircher, 1996; zit. in Kniel-Fux, 2014, S. 26). Kniel-Fux (2014) geht davon aus, dass zumindest bei dieser letztgenannten Gruppe die Sterilisation nicht im Einverständnis der Betroffenen durchgeführt wurde. Auch sei anzunehmen, dass diese Prozentzahlen hierzulande ähnlich ausfallen, obschon in der Schweiz keine vergleichbaren Studien vorliegen (S. 26).

Die obigen Ausführungen von Kniel-Fux zum Thema Sterilisation lassen folgern, dass Elternschaft von geistig Behinderten bis weit in die zweite Hälfte des letzten Jahrhunderts gesellschaftlich unerwünscht war. Die Anwendung der Sterilisation als Mittel, diesem unerwünschten Kinderwunsch zu begegnen, war aber nicht nur im deutschsprachigen Raum, sondern auch international weit verbreitete Praxis (Magnus Prangenberg, 2015, S. 33.).

Prangenberg (2015) zeigt in seiner Untersuchung über die Entwicklung der internationalen Forschungsdiskussion zur Thematik Elternschaften von Menschen mit einer geistigen Behinderung, dass eine erste Zunahme von Elternschaften ab den siebziger Jahren zu beobachten war infolge des liberaleren gesellschaftlichen Umgangs gegenüber ihrem Wunsch, Partnerschaften zu leben. Trotz der dadurch notwendig gewordenen vermehrten Auseinandersetzung mit der Situation dieser Eltern und ihrer Kinder und der damit verbundenen zunehmenden Forschungstätigkeit in diesem Bereich, setzte sich die Ablehnung und Tabuisierung dennoch weiterhin fort (S. 34-35).

Ein allmählicher Wertewandel in der damals vorherrschenden, ablehnenden gesellschaftlichen Haltung fand vor allem ab den neunziger Jahren statt als Folge der im Behindertenbereich zunehmend an Bedeutung gewinnenden Normalisierungsdebatte sowie der gesetzlichen Einschränkung der Sterilisationsmöglichkeit (Dietke Sanders, 2013, S. 100). Das Normalisierungsprinzip orientiert sich ethisch und rechtlich an der Menschenrechtsdeklaration von 1948, und beinhaltet die Leitvorstellung, dass geistig, körperlich oder psychisch behinderten Menschen ein Leben führen sollen, das demjenigen der Nicht-Behinderten entspricht. Für die Umsetzung dieses Verständnisses und Handlungsprinzips wurde die

Erweiterung und Aufwertung der sozialen Rolle von Behinderten verlangt, verbunden mit dem Ziel ihrer uneingeschränkten gesellschaftlichen Teilhabe sowie ihrer sozialen Anerkennung als gleichberechtigte Mitglieder der Gesellschaft. Einhergehend mit dem erweiterten bzw. von Gleichstellung ausgehenden Rollenverständnis wird Behinderten beispielsweise konkret auch eine gleichberechtigte Rolle als Ehepartner oder Eltern zugesprochen (Dieter Gröschke, 2013, S. 256-257).

Diese Entwicklung hin zu einer Normalisierung ihrer Lebenssituation ermöglichte geistig Behinderten, Partnerschaft und Sexualität zu leben, was ein weiteres Ansteigen von Kinderzahlen zur Folge hatte. Die Einstellungen über Elternschaften bei Menschen mit geistiger Behinderungen waren aber bis in die neunziger Jahre hinein noch immer von einer negativen Haltung geprägt, welche zwar vorwiegend auf Klischees beruhte, sich ungeachtet dessen aber weiterhin auch im Grossteil der damaligen angelegten Studien widerspiegelte. Sie fokussierten auf Schwierigkeiten und dem Misslingen solcher Elternschaften, widmeten sich elterlichen Unzulänglichkeiten, kindlichen Entwicklungsrisiken, Missbrauch und Vernachlässigung. Dennoch begann sich in der Fachdiskussion parallel dazu eine beginnende Akzeptanz und positive Zuwendung zur Thematik abzuzeichnen (Prangenberg, 2015, S. 36-37). So wurden beispielsweise in Deutschland in einem Forschungsprojekt von 1993 bis 1995 erstmals aus knapp 1'000 Elternschaften Informationen über geistig behinderte Eltern, ihre Kinder und Lebensverhältnisse erhoben (Ursula Pixa-Kettner, 2007). Diese nach Prangenberg (2015) richtungsweisende Studie bot Grundlage für weitere Untersuchungen im deutschsprachigen Raum, und das Thema Elternschaft von geistig behinderten Menschen etablierte sich zunehmend als eigener Forschungsbereich. Als Folge vollzog sich allmählich ein Bruch mit der negativen Grundhaltung gegenüber Elternschaften von Menschen mit geistiger Behinderung, so dass in der fachlichen Auseinandersetzung nicht mehr die Frage im Zentrum stand, *ob* geistig Behinderte Eltern werden sollen, sondern *wie* solche Elternschaften gelingen bzw. unterstützt werden können. Parallel zur veränderten wissenschaftlichen Fokussierung deutete sich zunehmend auch eine gesellschaftliche Öffnung gegenüber der Elternschaft von Menschen mit einer geistigen Behinderung an (S. 37-45).

Ihre in der Schweiz durchgeführte Untersuchung im Jahr 2003 zur Unterstützung von Eltern(-teilen) mit leichter und mittlerer geistiger Behinderung im deutschsprachigen Raum liess Miriam Staudenmaier (2015) resümieren, dass die Schweiz im Vergleich zur Entwicklung in Deutschland einen grossen Rückstand aufwies, und fachliche Auseinandersetzungen, Publikationen oder Forschungsprojekte noch weitgehend fehlten. Aus ihren Befragungen von Mitarbeitenden im Bereich der Behindertenbetreuung sowie einer im gleichen Jahr durchgeführten Fachtagung der Universität Zürich zu Elternschaften von Menschen mit einer geistigen Behinderung hält sie zusammenfassend fest, dass die Thematik nicht nur auf gesellschaftlicher Ebene noch immer einem Tabu unterliegt, sondern noch Mitte des letzten Jahrzehnts auch auf professioneller Ebene hoher Sensibilisierungs- und Handlungsbedarf für eine auf fundierten Informationen beruhenden Auseinandersetzung besteht. Konkret sieht sie für Fachpersonen die Notwendigkeit für eine Reflexion der eigenen Wert- und Normvorstellungen sowie ihrer Haltung gegenüber der Thematik Elternschaften von Menschen mit geistiger Behinderung. Auf gesellschaftlicher Ebene wiederum plädiert sie für Sensibilisierung und Enttabuisierung mittels gezielter und aktiver Öffentlichkeitsarbeit sowie sozialpolitischer Thematisierung, was mithin zu einer verbesserten Integration von Elternteilen mit geistiger Behinderung und ihrer Kinder beitragen kann (S. 305-318). Auch Wohlgensinger (2007) stellte mit Bezug auf die genannte Fachtagung fest, dass die Positionen bezüglich

möglicher Elternschaften bei Menschen mit einer geistigen Behinderung teilweise kontrovers diskutiert wurden und nebst befürwortenden Stimmen auch Haltungen zu erkennen waren, die Elternschaft kritisch gegenüberstanden (S. 16) und sie für die Betroffenen als nachteilig erachteten.

Obschon Menschen mit geistiger Behinderung auf der Ebene der Grund- und Menschenrechte nicht zuletzt durch die Verabschiedung der UN-Behindertenrechtskonvention im Jahr 2006 inzwischen unmissverständlich ein Recht auf Elternschaft zugestanden wird (vgl. Kapitel 2.3.1), weisen auch neuere Publikationen darauf hin, dass das Recht auf gelebte Elternschaft nicht nur in der Alltagsdiskussion, sondern auch in Fachkreisen noch immer teilweise polarisiert (Kristin Witt, 2011, S. 105) oder zu kontroversen, mitunter emotionsgeleiteten Debatten führt, die von Fürsprache bis Ablehnung reichen (Orthmann Bless, 2013a, S. 22; Orthmann Bless et al., 2015, S. 364). Auch die Hochschule Luzern stellt in ihrer Ausschreibung anlässlich der Fachtagung vom September 2012 zum Thema „Geistig behindert und trotzdem Eltern sein?“ fest, dass trotz einer seit rund 10 Jahren geführten Auseinandersetzung mit der Thematik auch in der Fachöffentlichkeit noch viele offene Fragen bestehen und verschiedene - durch Studien zwischenzeitlich widerlegte - Vorurteile weiterhin anzutreffen sind (Hochschule Luzern - Soziale Arbeit, 2012). Nach Orthmann Bless (2013a) ergeben sich aus fehlendem Fachwissen Handlungsunsicherheiten, die umso grösser ausfallen, je geringer die spezifischen Kenntnisse zur Thematik ausfallen (S. 23). Fehlendes Fachwissen im Zusammenspiel mit emotionsgeleiteter Auseinandersetzung können wiederum rationale Entscheidungsbildungen beeinträchtigen, woraus Fehleinschätzungen sowie unangemessene oder stereotype Handlungsstrategien resultieren können (Orthmann Bless et al., 2015, S. 364).

Wie sich innerhalb dieser Ausführungen zum sozialetischen Rahmenbedingungen zeigte, hat die Zahl der Elternschaften von Menschen mit einer geistigen Behinderung seit den neunziger Jahren kontinuierlich zugenommen. Die Frage, wie häufig solche Elternschaften in der Schweiz auftreten, wird im nachfolgenden Abschnitt beantwortet.

2.5 Häufigkeit von Elternschaften geistig behinderter Menschen in der Schweiz

Anhand einer Analyse der Medizinischen Statistik der Krankenhäuser in der Schweiz hat Orthmann Bless (2013a, S. 22) die Häufigkeit von Schwangerschaft und Geburten von Frauen mit geistiger Behinderung im Zeitraum von 1998 bis 2009 untersucht. Da in der Schweiz mehr als 95% der Entbindungen im Spital stattfinden, bietet nach Orthmann Bless diese Statistik eine Datengrundlage mit hoher Validität und Reliabilität. In der Untersuchung berücksichtigt wurden Frauen, bei denen eine Diagnose nach ICD-10 für Intelligenzminderung oder Down-Syndrom vorlagen.

Die Auswertung zeigte, dass im erwähnten Zeitraum 176 Schwangerschaften von Frauen mit geistiger Behinderung dokumentiert sind. 3 der Frauen war zweimal schwanger gewesen waren, so dass die Anzahl geistig behinderter schwangerer Mütter damit mit insgesamt 173 beziffert werden kann. Bei 93 Schwangerschaften kam es zu einer Entbindung, in 83 Fällen endete sie mit einem Abort (S. 27-28).

Nach Art der ICD-10-Diagnose unterschieden, lag bei 92 der schwangeren Frauen ein Down-Syndrom und bei 84 Fällen eine Intelligenzminderung vor. In letztgenannter Gruppe wurde nur bei 7

Schwangerschaften eine mittelgradige, schwere oder schwerste Intelligenzminderung kodiert, die übrigen betrafen Frauen mit leichter oder nicht näher bestimmter Intelligenzminderung (Orthmann Bless, 2013a, S. 29-30).

Trotz der über den gesamten Zeitraum gesehen geringen Anzahl von Schwangerschaften und Geburten bei Frauen mit geistiger Behinderung lässt sich nach Orthmann Bless in Bezug auf die Entwicklung der Auftretenshäufigkeit pro Jahr schweizweit eine signifikante Zunahme feststellen (S. 30). Diese Feststellung deckt sich auch mit den Ergebnissen einer erstmals 1993 durchgeführten Studie aus Deutschland, die aus den Vergleichszahlen ihrer Follow-Up Studie im Jahr 2005 eine ebenfalls deutlich steigende Tendenz ableitete (S. 24).

Verglichen mit der Gesamtbevölkerung zeigen die hierzulande erhobenen Geburten, dass nur etwa 1 von 10'000 Kindern von einer Mutter mit geistiger Behinderung geboren wurde, was im internationalen Vergleich als äusserst gering einzustufen ist (Orthmann Bless, 2013b, S. 6). Ergebnisse aus Schweden beispielsweise zeigen eine ungleich höhere Rate von rund 2.12 Geburten bei 1'000 Kindern (Orthmann Bless, 2013a, S. 25). Diesbezüglich weist Orthmann Bless (2013b) allerdings darauf hin, dass zwischen den Studien der Schweiz und anderer Länder teilweise grosse methodische Unterschiede liegen. So scheint beispielsweise wahrscheinlich, dass leichtere Formen von geistiger Behinderung bei der medizinischen Erhebung in der Schweiz teils nicht erkannt oder wegen fehlender Bedeutungsrelevanz nicht kodiert wurden, wodurch die Auftretenshäufigkeit von Elternschaften geistig behinderter Menschen hierzulande wohl eher unterschätzt wird. In den Untersuchungen aus Norwegen, Holland, Deutschland und Schweden hingegen wurden die Kriterien der geistigen Behinderungen nicht anhand einer vorliegenden ICD-10-Diagnose festgelegt, sondern geschätzt, weshalb mit hoher Wahrscheinlichkeit auch Mütter mit geringer Intelligenzminderung erfasst wurden (S. 6).

Nachfolgend werden die vorangegangenen Ausführungen in Bezug gesetzt zu einigen zentralen Aspekten hinsichtlich Elternschaften von Menschen mit einer geistigen Behinderung mit dem Kindes- und Erwachsenenschutz.

2.6 Verknüpfung der Rahmenbedingungen mit dem Kindes- und Erwachsenenschutz

Wie in der Einleitung erwähnt, dient das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht dem Schutz von gefährdeten Kindern und Erwachsenen. Das verfassungsrechtlich verankerte Recht auf persönliche Freiheit hat dort seine Grenze und erfordert einen staatlichen Eingriff, wo das Wohl und die Interessenswahrung der betroffenen Personen nicht mehr gewährleistet sind. Ob die Voraussetzungen für die Anordnung einer Kindes- und erwachsenenschutzrechtlichen Massnahme gegeben sind, hat die KESB im Einzelfall zu prüfen und abzuwägen (Fountoulakis & Rosch, 2016, S. 30).

Bei einer solchen behördlichen Abwägung zwischen persönlicher Freiheit und staatlicher Fremdbestimmung stehen sich insbesondere bei der Prüfung des Schutzbedarfs von Kindern zwei wichtige Grundrechte «*Kindesschutz*» und «*Elternrechte*» gegenüber. Ein kindesschutzrechtlicher Eingriff tangiert das Erziehungsprimat der Eltern (Fassbind, 2016a, S. 106) resp. deren Selbstbestimmungsrecht, welches in der Bundesverfassung namentlich mit dem Recht auf persönliche Freiheit in Art. 10 BV hohen Schutz

geniesst. Gleichzeitig steht dieses Recht aber in Konkurrenz mit den ebenfalls grundrechtlich geschützten Rechten der Kinder auf Schutz und Fürsorge (Art. 3 Abs. 2 KRK) sowie auf eine bestmögliche Entwicklung (Art. 6. Abs. 2 KRK). Ein allfälliger Eingriff in die Rechtssphäre der Eltern oder Kinder erfordert daher immer die Abwägung zwischen den zentralen Werten Kinderschutz und Elternrechte im Wissen darum, dass der eine Wert nur auf Kosten des andern zu verfolgen ist (Revital Ludewig, Sonja Baumer, Josef Salzgeber, Christoph Häfeli & Kurt Albermann, 2015, S. 567). In jedem Fall gilt jedoch, der besonders hohen Schutzbedürftigkeit von Kindern Rechnung zu tragen. Bei der Beurteilung allfälliger Schutzmassnahmen hat die Wahrung des Kindeswohls daher stets Vorrang (Fassbind, 2016a, S. 105; KRK Art. 3 Abs. 1).

Analog dem eingangs geschilderten Praxisbeispiel, beginnt die Einleitung eines Verfahrens vor der KESB in der Regel mit dem Eingang einer Gefährdungsmeldung. Gemäss Art. 443 Abs. 1. ZGB ist grundsätzlich jede Person berechtigt, eine Meldung zu erstatten, wenn ihr ein Kind oder ein Erwachsener hilfsbedürftig erscheint. Die KESB hat in der Folge von Amtes wegen den Sachverhalt zu klären bzw. zu beurteilen, ob eine behördliche Schutzmassnahme notwendig ist (Fassbind, 2016b, S. 127-129). Die Sachverhaltsabklärung dient der Ermittlung des Schwächezustands und der Schutzbedürftigkeit bzw. der Kindeswohlgefährdung und konkretisiert die Gefährdungssituation. Eine daraus abgeleitete Prognose ermöglicht die Einschätzung, wie sich die Gefährdung mit bzw. ohne staatlichen Eingriff entwickelt, um damit auch gleichzeitig die allfällige Notwendigkeit und Verhältnismässigkeit einer Massnahme zu verdeutlichen. Wie in Kapitel 2.3.2 ausgeführt, gilt die Verhältnismässigkeitsprüfung als zentrales Element zur Rechtfertigung einer Kindes- und erwachsenenschutzrechtlichen Massnahme. Sie beinhaltet die drei wichtigen Grundprinzipien der *Eignung*, der *Zwecktauglichkeit* und der *Erforderlichkeit*. Diesen Grundsätzen folgend, muss vor jeder Anordnung einer Massnahme sorgfältig geprüft werden, ob sie zur Abwendung der Gefährdung

- geeignet ist, die anhand der Prognose definierten Eingriffsziele zu erreichen,
- erforderlich ist und keine milderen Massnahmen zum angestrebten Ziel führen, sowie
- zumutbar ist in dem Sinne, dass ein öffentliches Interesse an der Anordnung der Massnahme überwiegt im Vergleich zu den privaten Interessen der Betroffenen (Fountoulakis & Rosch, 2016, S. 32; vgl. Kapitel 2.3.2).

Vor dem Hintergrund, dass die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde bei der Anordnung von Schutzmassnahmen Entscheidungen treffen, die erheblich in die persönliche Freiheit der Betroffenen eingreifen, müssen ihre Entscheidungen mit hohem Mass an Sachverstand gefällt werden (Patrick Zobrist, 2009, S. 232). Um diese qualitative Anforderung erfüllen zu können, ist eine Wissensbasis unabdingbar, die breit angelegt ist, da die Problemlagen, welche bei den betroffenen Kindern, Familien und Erwachsenen zu Hilfs- und Schutzbedürftigkeit führen, meist durch komplexe Mehrfachproblematiken charakterisiert und daher zu vielschichtig sind, als dass sie nur mit der Sichtweise einer einzelnen Fachrichtung umfassend verstanden und bearbeitet werden können (S. 225-226). Mit Blick darauf, dass diese Mehrfachproblematiken wirtschaftliche, rechtliche, soziale, medizinische, psychische und ethische Faktoren beinhalten, ergibt sich daraus nach Peter Dörflinger (2015) die sachlogische Notwendigkeit einer interdisziplinären Zusammenarbeit im Kindes- und Erwachsenenschutz (S. 102-103). Einerseits spielt das Recht eine zentrale Rolle, da es sowohl die formellen Verfahrensbestimmungen als auch das materielle Massnahmensystem vorlegt (Diana Wider 2013, S. 95). Innerhalb dieses rechtlichen Rahmens liegen

jedoch grosse Ermessensspielräume, die nach Wider (2013) nicht mit rechtlichen Überlegungen, sondern inhaltlich massgeblich von andern Disziplinen beantwortet werden müssen (S. 95). Eine weitere zentrale Rolle im KESB-Verfahren spielt daher auch die Soziale Arbeit, die sich durch eine interdisziplinäre Ausrichtung geradezu charakterisiert bzw. sich dadurch definiert, ihre Wissensbasis aus verschiedenen Disziplinen wie Medizin, Psychologie, Soziologie, Ethnologie, Ethik und Rechtswissenschaft zu beziehen (Dörflinger, 2015, S. 106). Darüber hinaus versteht sie sich als Menschenrechtsprofession, die sich an den Werten der Menschenrechte und den entsprechenden ethischen Prinzipien orientiert (AvenirSocial, 2014). Kenntnisse über Menschenrechte und die Sensibilisierung auf allfällige Verstösse sind daher für die Soziale Arbeit von hoher Bedeutung (Gülcan Akkaya & Nora Martin, 2013, S. 5).

Angesichts der notwendigen formellen Grundlagen des Rechts sowie des Ermessensspielraums, der inhaltlich mit anderen Referenzdisziplinen beurteilt werden muss, erhält der in den vorhergegangenen Kapiteln dargelegte rechtliche und sozialetische Bezugsrahmen im Entscheidungsprozess der KESB zur Anordnung allfälliger Schutzmassnahmen für die Kinder von Eltern mit geistiger Behinderung eine wichtige Bedeutung.

Die Ausführungen zum rechtlichen Rahmen haben gezeigt, dass Menschen mit einer geistigen Behinderung in allen Lebensbereichen als gleichberechtigte Individuen mit gleichen Rechten und Pflichten betrachtet werden. Das Recht, eine eigene Familie zu gründen, gilt für sie genauso uneingeschränkt wie für alle andern auch. Dementsprechend gilt für alle Elternschaften gleichermaßen, dass in ihre Erziehungsautonomie nur aufgrund einer Kindeswohlgefährdung eingegriffen werden kann. Es existieren keinerlei rechtliche Grundlagen, an Eltern mit geistiger Behinderung diesbezüglich andere oder höhere Anforderungen zu stellen.

Demgegenüber zeigt die Auseinandersetzung mit dem sozialetischen Bezugsrahmen, dass sich dieses Verständnis einer uneingeschränkten Gleichbehandlung sowohl mit der Haltung der allgemeinen Öffentlichkeit als auch teilweise mit der Fachöffentlichkeit nicht vorbehaltlos deckt. Die bis in die Neunzigerjahre des vorigen Jahrhunderts angewandte Sterilisationspraxis verweist auf die lang vorherrschende Unerwünschtheit von Nachkommenschaften bei geistig behinderten Menschen. Generell schien - oder scheint teilweise noch immer - die Thematik einer Tabuisierung zu unterliegen. Eine vertiefte Auseinandersetzung stiess lange Zeit auf kein breiteres Interesse und Forschungsbemühungen blieben insbesondere in der Schweiz weitgehend aus. Noch Mitte des letzten Jahrzehnts brachten Befragungen hierzulande einen Mangel an spezifischem Fachwissen zutage und liessen überdies gegenüber Elternschaften von Menschen mit einer geistigen Behinderung kontroverse Positionen von Fürsprache bis Ablehnung erkennen. Dieser Umstand lässt sich allenfalls durch die Seltenheit solcher Elternschaften erklären, so dass infolge zahlenmässig unbedeutender Relevanz ein breiter gesellschaftlicher und fachlicher Diskurs zur Auseinandersetzung, Sensibilisierung und Wissensvermittlung in Bezug auf die Thematik ausbleibt.

Ungeachtet der Häufigkeit sind Elternschaften von Menschen mit einer geistigen Behinderung heute aber eine Realität, mit der sowohl die Gesellschaft als auch Fachpersonen in verschiedenen Disziplinen durch die tendenziell steigende Auftretenshäufigkeit vermehrt konfrontiert sein wird. Dies betrifft auch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden. Um einen informierten, sachlichen Umgang zu finden,

ihr Handeln verantworten zu können und Fehleinschätzungen zu vermeiden, scheint mir unabdingbar, dass sich die Behördenmitglieder mit den spezifischen Besonderheiten von Elternschaften bei Menschen mit geistiger Behinderung auskennen und sich darüber hinaus kritisch mit ihren eigenen Haltungen auseinandersetzen. Das folgende Kapitel will daher breite und fundierte Kenntnisse über Elternschaften bei Menschen mit einer geistigen Behinderung herausarbeiten und den Fokus insbesondere darauf richten, ob oder inwieweit eine geistige Behinderung Eltern in ihrer Erziehungsfähigkeit beeinträchtigt und das Wohl ihrer Kinder gefährdet.

3 Eltern mit einer geistigen Behinderung und ihre Kinder: Vorurteile vs. Realität

Dadurch, dass das Forschungsinteresse über einen langen Zeitraum hinweg vorwiegend auf negative Folgen der Elternschaften von Menschen mit einer geistigen Behinderung fokussierte, wurde nach Prangenberg (2015) eine Mythenbildung begünstigt, die teilweise bis heute die Entscheidungsprozesse in Bezug auf den Umgang mit solchen Elternschaften prägt. Zu den zentralen Mythen gehört einerseits die Annahme einer unzureichenden elterlichen Kompetenz, welche sich insbesondere am Vorurteil offenbart, dass geistig behinderte Eltern ihre Kinder vernachlässigen oder missbrauchen. Ein weiterer Mythos beruht auf der Überzeugung, dass geistig behinderte Eltern nicht in der Lage sind, angemessenes Elternverhalten zu zeigen bzw. dieses zu erlernen und weiterzuentwickeln (S. 41- 42). Dass diese beiden Mythen bis in die Gegenwart wirken, zeigt sich auch daran, dass die Gefährdung des Kindeswohls nach Einschätzung verschiedener Autoren und Autorinnen zum häufigsten genannten Vorbehalt gegenüber Elternschaften bei Menschen mit einer geistigen Behinderung gehört (Orthmann Bless, 2016, S. 5; Pixakettner, 2007, S. 5; Witt, 2011, S. 106-108; Wohlgensinger, 2008, S. 10).

Wie im vorherigen Kapitel festgehalten, bergen fehlendes Wissen oder unreflektierte Haltungen, die allenfalls auf unhinterfragten Zuschreibungen oder Wertvorstellungen beruhen, die Gefahr einer behördlichen Fehleinschätzung, welche betroffenen Eltern und Kindern schaden kann. Auf die Frage, inwieweit die genannten Mythen und Vorbehalte vertretbar sind oder auf Fehlannahmen und -wissen beruhen, werde ich im Folgenden vertieft eingehen.

3.1 Vorurteil: Erhöhte Gefahr einer Kindeswohlgefährdung bei Eltern mit geistiger Behinderung

Wie innerhalb der bisherigen Ausführungen bereits verschiedentlich festgestellt, hat sich sowohl jeder staatliche als auch elterliche Eingriff am *Kindeswohl* zu orientieren. Obschon das Kindeswohl ein Grundbegriff des internationalen und nationalen Rechts ist, fehlt eine inhaltliche Definition. Vielmehr handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, dessen Auslegung einem Ermessen unterliegt und der sich nur im Einzelfall, situationsbedingt und unter Berücksichtigung der Gesamtumstände konkretisieren lässt (KOKES, 2017, S. 6-8). Damit ist angedeutet, dass das Kindeswohl mit rechtlichen Aspekten allein nicht zu fassen ist, sondern den Einbezug anderer Disziplinen erfordert (Linus Cantieni & Stefan Blum, 2016, S. 566). Darüber hinaus unterliegt der Begriff aber auch normativen Vorstellungen. Das, was unter Kindeswohl verstanden wird, ist immer auch kulturellen, gesellschaftlichen und dem Zeitgeist entsprechenden Vorstellungen unterworfen (Reinhold Schone, 2017, S. 17).

Das Kindeswohl entzieht sich somit einer allgemeingültigen, eindeutig festlegbaren Definition. Jörg Maywald (ohne Datum) schlägt vor, sich bei der inhaltlichen Auslegung sowohl an den Grundrechten als auch an den Grundbedürfnissen von Kindern zu orientieren. Werden diese ausreichend gewahrt, kann das Kindeswohl als grundsätzlich gewährleistet betrachtet werden.

Ein wichtiges Dokument hinsichtlich der kindlichen Grundrechte ist die UN-Kinderrechtskonvention KRK. In den darin festgehaltenen Schutz- und Förderrechten werden gleichzeitig die zentralen Grundbedürfnisse umschrieben, die für die Sicherung des Kindeswohls massgeblich sind. Dazu gehören einerseits die Bereiche physische und medizinische Sicherheit und Versorgung, emotionale Zuwendung und Anerkennung, Bildung und entwicklungsgerechte Förderung, Erschliessung der Umwelt, Selbstbestimmung und -verwirklichung, andererseits auch der Schutz vor Gewalt, Missbrauch und Vernachlässigung (Ursula Pixa-Kettner & Bernard Sauer, 2015, S. 221; KRK; vgl. Kapitel 2.3.1).

Zur Beurteilung, ob die in der UN-Kinderrechtskonvention repräsentierten Grundbedürfnisse dem Wohl der Kinder entsprechend gewährleistet sind, können folgende nähere Kriterien herangezogen werden:

- *Physiologische Bedürfnisse*: z.B. Schlaf, Ernährung, Körperpflege;
- *Schutz und Sicherheit*: z.B. durch Aufsicht, Schutz vor Bedrohungen innerhalb und ausserhalb der häuslichen Umgebung, wetterangepasste Kleidung;
- *Soziale Bindung*: z.B. durch konstante Bezugspersonen, einführende emotionale Zuwendung und Verlässlichkeit, Zugehörigkeit zu sozialen Gruppen;
- *Wertschätzung*: z.B. durch Respekt vor physischen, psychischen und sexueller Unversehrtheit, Anerkennung der Individualität und Eigenständigkeit;
- *Soziale, kognitive, emotionale und ethische Erfahrungen*: z.B. durch altersentsprechende Anregungen, Vermittlung von Normen und Werten, Grenzsetzung (Pixa-Kettner & Sauer, 2015, S. 221).

Die jeweilig konkrete Bedürfnislage eines Kindes ist immer abhängig von seinem Entwicklungsstand und seinem Alter, und kann daher nur in Relation dazu näher ausdifferenziert werden (Cantieni & Blum, 2016, S. 567). Auch Pixa-Kettner & Sauer (2015) halten dementsprechend fest, dass aufgrund der Unterschiedlichkeit der jeweiligen kindlichen Bedürfnislagen und Lebenssituation keine allgemein verbindliche Aufzählung einzelner Kriterien zur Überprüfung des Kindeswohls möglich ist, sondern die Frage, ob das Kindeswohl sichergestellt oder gefährdet ist, stets nur im Kontext der individuellen kindlichen Lebenssituation zu beantworten ist (S. 223).

Dies deutet bereits darauf hin, dass analog dem Kindeswohlbegriff auch die *Kindeswohlgefährdung* ein undefinierter Rechtsbegriff ist, der sich nur individuell und in Abhängigkeit des konkreten Gesamtkontextes beurteilen lässt. Eine Gefährdung des Kindeswohls kann dann angenommen werden, «...sobald nach den Umständen die ernstliche Möglichkeit einer Beeinträchtigung des körperlichen, sittlichen oder geistigen Wohls des Kindes vorauszusehen ist. Nicht erforderlich ist, dass diese Möglichkeit sich schon verwirklicht hat» (Cyrill Hegnauer, 1999, Grundriss N27.14, zit. in Rosch & Hauri, 2016, S. 414).

Diese Umschreibung verweist darauf, dass nicht erst von einer Gefährdung ausgegangen wird, wenn ein Kind Beeinträchtigungen aufweist, sondern bereits dann, wenn eine Beeinträchtigung mit hoher Wahrscheinlichkeit in Zukunft droht. Damit beinhaltet die Einschätzung des Kindeswohls immer auch eine Prognose hinsichtlich der künftigen Entwicklung (KOKES, 2017, S. 19). Für die im Rahmen einer Gefährdungsabklärung notwendige Prüfung, ob eine ernstliche, voraussehbare Möglichkeit einer Beeinträchtigung aktuell oder in Zukunft besteht, können Wissensbestände aus der Risiko- und Resilienzforschung beigezogen werden (Rosch & Hauri, 2016, S. 414).

Die Risikoforschung befasst sich mit der Wirkungsweise von Faktoren, die die kindliche Entwicklung gefährden können. Sie unterscheidet Risikofaktoren nach internalen Risiken, die im Kind selbst liegen und sich aus individuellen Merkmalen wie z.B. genetische Belastungen oder Temperament ergeben, sowie externalen Risiken, die sich aus der Umwelt des Kindes ergeben. Dazu sind beispielsweise Armut, Suchtprobleme oder langanhaltende Instabilität innerhalb der Familie zu zählen. Die heutige Risikoforschung stützt sich auf die Hypothese, dass nicht einzelne Belastungen, sondern eher das Zusammenwirken mehrerer Risikofaktoren zu einer Entwicklungsbeeinträchtigung von Kindern führen (Dietke Sanders, 2015, S. 164).

Auch die geistige Behinderung eines oder beider Elternteile kann als externer Risikofaktor für die kindliche Entwicklung angenommen werden (S. 165). Darauf verweist der breite Konsens internationaler Studien, die bei Kindern von Eltern mit einer geistigen Behinderung gehäuft Entwicklungsauffälligkeiten beobachteten (Orthmann Bless et al., 2015, S. 364), was im nächsten Abschnitt näher thematisiert wird.

3.1.1 Forschungsstand

Bei den folgenden Ausführungen zum internationalen Forschungsstand hinsichtlich Risikofaktoren im Leben von Kindern geistig behinderter Eltern wird zunächst auf die in der Literatur diskutierten Faktoren eingegangen, die eine ungehinderte Entwicklung der Kinder geistig behinderten Eltern möglicherweise bedrohen.

Vernachlässigung: Vernachlässigung kann allgemein als «...Beeinträchtigung oder Schädigung der Entwicklung von Kindern durch die sorgeberechtigten und -verpflichteten Personen aufgrund unzureichender Pflege und Kleidung, mangelnder Ernährung und gesundheitlicher Fürsorge, zu geringer Beaufsichtigung und Zuwendung, nachlässigem Schutz vor Gefahren sowie nicht hinreichender Anregung und Förderung motorischer, geistiger, emotionaler und sozialer Fähigkeiten» verstanden werden (Günther Deegener & Wilhelm Körner, 2006, S. 81). Den Ausführungen von Sanders (2015) zufolge zeigt die Sichtung der Fachliteratur, dass Vernachlässigung als zentrales Risiko im Leben der Kinder beurteilt wird. Genannt werden Beobachtungen von unzureichender Ernährung, mangelnder Hygiene, unangemessenen Reaktionen auf Erkrankungen, fehlender Gefahreinschätzung sowie fehlender Alltagsstruktur in der frühen Lebensphase der Kinder. In allen Entwicklungsphasen der Kinder wurden mangelhafte elterliche Fähigkeiten für entwicklungsgerechte Förderung oder altersangepasste, thematisch anregende Diskussionen festgestellt, wodurch den Kindern wichtige Lernfelder fehlen, was zu einer motorischen und intellektuellen Unterversorgung beitragen und zu Entwicklungsverzögerungen führen kann. Einige Studien berichten vom Unvermögen der Mütter, eine intensive gefühlsmässige Beziehung zu ihrem Kind aufzubauen, was sich in teilnahmslosem und gleichgültigem Verhalten gegenüber ihren Kindern zeigt. Auch in lebensgeschichtlichen Interviews mit betroffenen Kindern können sich viele nicht an positiven Körperkontakt mit ihren Eltern, verbales Lob oder Zuneigung erinnern. Es liess sich bei den Eltern ein hohes Stresserleben feststellen, so dass sie bei auftretenden Konflikten emotional schnell überfordert sind, die Konzentration auf das Kind schneller verlieren und damit ihren Kindern nicht als emotional zuverlässig Bezugspersonen zur Verfügung stehen. Hinsichtlich des Erziehungsverhaltens werden zwei Extreme beschrieben: einerseits ein restriktives, überbehütendes Verhalten, oder aber ein

grenzenloses Laissez-faire-Verhalten. Hierbei wird v.a. letzteres als problematisch erachtet, da die Kinder durch fehlende Regeln, Grenzen und Strukturen zu wenig Halt und Orientierung gegeben wird. Als Konsequenz der verschiedenen Formen der Vernachlässigungen werden Verhaltensauffälligkeiten sowie kognitive, motorische, sprachliche und emotionale Entwicklungsverzögerungen genannt. Ebenso wird die Annahme vertreten, dass solche Kinder sich emotional eher instabil und mit weniger Selbstbewusstsein entwickeln (Sanders, 2015, S. 167-168).

Genetisch bedingte, eigene Behinderung: Die Forschungsergebnisse hinsichtlich des Risikos, dass Kinder geistig behinderter Eltern ebenfalls geistig behindert sein werden, zeigen grosse Abweichungen. Diese sind zu einem Teil mit unterschiedlichen forschungsmethodischen Ansätzen oder unscharfen Definitionen geistiger Behinderung zu erklären. Gemäss deutschen Studien aus den 90er Jahren liegt die Vererbungswahrscheinlichkeit nicht wesentlich höher als bei Eltern ohne geistige Behinderung (Sanders, 2015, S. 165). Andere, internationale Studien stellen jedoch fest, dass sich im Vergleich zur Gesamtbevölkerung eine erhöhte Wahrscheinlichkeit erblich-bedingter kognitiver Beeinträchtigung ergibt und familiär gehäuftes Auftreten leichterer Formen von geistiger Behinderung wiederholt nachgewiesen wurde (Orthmann Bless et al., 2015, S. 367).

Fremdunterbringung: Das Risiko, nicht in der Herkunftsfamilie aufwachsen zu können, ist bei Kindern geistig behinderter Eltern im Vergleich zur Gesamtbevölkerung deutlich erhöht. Forschungsbefunde zeigen Fremdunterbringungsraten von 40%-60%. Mitte der 90er Jahre wurden in Deutschland fast 30% der Kinder gleich nach ihrer Geburt von den Eltern getrennt (Sanders, 2015, S. 166). Ob oder inwieweit die Überrepräsentation solcher Kinder durch Diskriminierung, falscher Gefährdungseinschätzungen oder Mangel an geeigneten anderweitigen Hilfen mitbedingt sind, ist nicht belegt (Witt, 2011, S. 106). Auch Prangenberg (2003) resümiert anhand der von ihm gesichteten Literatur, dass diesbezüglich keine Aussage möglich ist, da die Gründe für die Fremdunterbringung in den Studien häufig gar nicht genannt wurden (S. 64).

Parentifizierung: Unter Parentifizierung wird die Übernahme elterlicher Aufgaben durch die Kinder verstanden, die von der Übertragung einzelner Aufgaben bis hin zur Umkehr der Familienstruktur reichen kann (Prangenberg, 2003, S. 107). Ein solcher Rollentausch scheint sich bei Kindern geistig behinderter Eltern vor allem in der Pubertät und im jungen Erwachsenenalter zunehmend auszuprägen (S. 316). Dabei kann die Rollenumkehr einerseits von den Eltern initiiert sein, indem sie Bedürftigkeit signalisieren (Alber Lenz, Ulla Riesberg, Birgit Rothenberg & Christiane Sprung, 2010, S. 78), andererseits den Kindern als Strategie dienen zum Schutz ihrer Eltern, um einer allfälligen Intervention von aussen vorzubeugen (Prangenberg, 2003, S. 107). Als Folge der Parentifizierung werden in der Literatur eine fehlende oder mangelhafte Wahrnehmung eigener Bedürfnisse, soziale Isolation oder schulische Probleme durch häufige Fehlzeiten beschrieben. Auch kann sie den Verlust der kindlichen Sorglosigkeit, Spontaneität und Lebendigkeit bedeuten. Thematisiert wurde in einzelnen Forschungsarbeiten jedoch auch, inwiefern sich durch die Rollenumkehr Chancen für die kindliche Entwicklung ergeben. So wird argumentiert, dass durch das ausgeübte hohe Mass an Selbstverantwortlichkeit die Vertrauensbildung in die eigenen Handlungskompetenzen begünstigt werden kann (Sanders, 2015, S. 170).

Realisierungsprozess der elterlichen Behinderung: Mit Eintritt in die Schule fängt für Kinder geistig behinderter Eltern oft ein Realisierungsprozess hinsichtlich der elterlichen Behinderung an, da sie durch den sozialen Vergleich mit andern Eltern Unterschiede wahrnehmen. Als Reaktionsmuster darauf konnten bei Kindern Gefühle von Scham, Enttäuschung, Schuld oder Angst beobachtet werden, woraus häufig eine Distanzierung von den Eltern oder zunehmender sozialer Rückzug resultierte. Oftmals überflügeln Kinder in dieser Lebensphase ihre Eltern kognitiv und erleben den Widerspruch, ihren Eltern einerseits überlegen, andererseits auf ihre Anleitung und Erlaubnis angewiesen zu sein. In der Zeit der Pubertät, in der die eigene Identitätsentwicklung und die Auseinandersetzung mit gesellschaftlichen Normen und Werten im Vordergrund steht, scheint sich das Anderssein der Eltern sowie die Bewusstwerdung der gesellschaftlichen Abwertung ihrer geistig behinderten Eltern erschwerend auf die in dieser Altersphase wichtige Rollenfindung der Jugendlichen auszuwirken (Sanders, 2015, S. 176-179).

Diskriminierung/Tabuisierung: Die gesellschaftliche Tabuisierung von Elternschaften bei Menschen mit einer geistigen Behinderung wird ebenfalls als Risikofaktor bewertet. So können gesellschaftliche Abwertungs- und Ausgrenzungsprozesse gegenüber geistig Behinderten für die Kinder zu einer Belastung werden, beispielsweise durch Hänseleien anderer Kinder oder durch Miterleben abwertender, ungleicher Behandlung ihrer Eltern in Schule oder Nachbarschaft (Sanders, 2015, S. 170-171). Eine mit der Tabuisierung einhergehende Scham kann bei den Kindern eine Abwertung des Selbstwerts sowie der eigenen Lebensgeschichte bewirken, welche von einer Flucht in Traumwelten, Erfinden neuer Lebensgeschichten bis hin zur Negierung der eigenen Herkunft führt (Prangenberg, 2003, S. 322).

Auch wenn die in der Literatur genannten Risikofaktoren wichtige Hinweise zur Einschätzung der Lebenssituation von Kindern geistig behinderter Eltern geben, lassen sich nach Sanders (2015) die Ergebnisse in den Befunden in einigen Punkten kritisieren. Unter anderem weist sie dabei auf das Problem der begrifflichen und methodischen Unklarheiten der Studien hin, stellt undifferenzierte, negativ wertende Pauschalisierungen in der Interpretation von Entwicklungsverläufen fest und verweist auf die Vernachlässigung positiver Aspekte oder schützender Faktoren. Insbesondere bemängelt sie monokausale Erklärungsansätze, welche Auffälligkeiten der Kinder direkt in Zusammenhang mit der elterlichen Behinderung bringen, ohne die Kontextfaktoren (z.B. Armut) angemessen einzubeziehen. Hinter der vornehmlich negativen Auslegung der Forschungsergebnisse vermutet sie ein eher defizitorientiertes Verständnis von geistiger Behinderung (S. 181, 191). Prangenberg (2015) schliesst sich der Kritik von Sanders in weitgehender Übereinstimmung an und konstatiert, dass viele der vorliegenden Forschungsquellen dadurch nur begrenzt brauchbar sind (S. 42).

Auch Orthmann Bless et al. (2015) bemängeln die Undifferenziertheit vieler Befunde und stellen fest, dass spezifische Forschung zu Elternschaften geistig behinderter Menschen bisher nur in begrenztem Umfang vorliegt. In diesem Zusammenhang verweisen sie auf eine Studie von Willy-Tore Mørch, Jens Skår & Alice Andersgård aus dem Jahr 1997, die die Forschenden in einer landesweiten Fragebogenerhebung im öffentlichen Gesundheitswesen in Norwegen durchführten. Dadurch lagen Informationen über den Entwicklungsstand und die Lebensbedingungen von 65 Kindern geistig behinderter Eltern zwischen 1 bis 17 Jahren vor. 43% der Kinder wiesen kognitive Entwicklungsbeeinträchtigungen vor, die von schulischen Schwierigkeiten bis hin zu schweren intellektuellen Einschränkungen reichten (Mørch et al., 1997; zit. in Orthmann Bless et al., 2015, S. 365). Eine Sprachstörung konnte bei 30,8% der

untersuchten Kinder und eine Störung der Feinmotorik bei 21.5 % nachgewiesen werden (Mørch et al., 1997; S. 345, zit. in Sanders, 2015, S. 174). Ernsthafte somatische oder psychosomatische Erkrankungen lagen bei 16,8% der Fälle vor, und bei 40% der Kinder wurden Vernachlässigungen festgestellt. Bezüglich der Unterbringungssituation zeigte sich, dass 58.5% der Kinder bei einem leiblichen Elternteil oder Verwandten lebten, von denen jedoch bei 58% ein juristisches Verfahren im Zusammenhang mit Kindeswohl- oder Sorgerechtsentscheiden lief. Weitere 38.5% der Kinder waren fremdplatziert (Mørch et al., 1997; zit. in Orthmann Bless et al., 2015, S. 365).

Aus Deutschland liegt eine sehr aktuelle Forschungsarbeit von Dagmar Orthmann Bless & Karina-Linnéa Hellfritz (2016) zur Entwicklung der Kinder von geistig behinderter Eltern vor, auf die im Folgenden näher eingegangen wird. Sie erfolgte im Rahmen ihrer Evaluation zur «Begleiteten Elternschaft», einer Unterstützungsmassnahme in Deutschland für Eltern mit geistiger Behinderung und ihre Kinder. «Begleitete Elternschaft» ist ein Zusammenschluss von 33 verschiedenen Institutionen und Angeboten aus zwölf Bundesländern Deutschlands. Darunter befinden sich sowohl stationäre Einrichtungen, die betreute Wohnformen anbieten, als auch Anbieter von ambulanten Unterstützungsleistungen, welche hauptsächlich durch fachliche Betreuung der Familien im eigenen Wohnraum erbracht werden.

Die Datenerhebung zur Studie fand im Zeitraum von April bis Juni 2015 statt. Dabei konnten 130 Elternteile und 157 Kinder untersucht werden. Bei den Kindern handelt es sich um 58 Kleinkinder bis 3 Jahre, um 60 Vorschulkinder zwischen 3 und 7 Jahren, sowie um 39 Schulkinder zwischen 7 und 17 Jahren. Die Auswertungen beschreiben den Ist-Zustand zum Zeitpunkt der Erhebung. Da keine Daten über die Situation der betroffenen Kinder vor Installation der professionellen Unterstützungsleistungen vorlagen, kann keine Aussage darüber gemacht werden, ob und inwieweit die Hilfsmassnahme sich auf die kindliche Entwicklung ausgewirkt hat (S. 5-8).

Im Folgenden wird ein Teil der Ergebnisse aus der Untersuchung zur kindlichen Entwicklung zusammengefasst dargestellt.

Gesundheit: Eine überwiegende Zahl der Kinder (62.4%) weisen weder Körper-, Sinnes- noch Verhaltensbeeinträchtigung auf. Bei den 37.6% der Kinder, die Beeinträchtigungen zeigen, liegen bei 17.3% Verhaltensauffälligkeiten und bei 14.6% Sprachentwicklungsstörungen vor (S. 52).

Wohlbefinden der Kinder: Das kindliche Wohlbefinden wurde anhand eines standardisierten Fragebogens (PWI-SC) untersucht und erfasste die subjektiv erlebte Zufriedenheit mit der Gesamtsituation. Daraus ergab sich, dass die Werte von 50% der Kinder innerhalb des Normbereichs liegen, bei 28.6% liegen sie darüber, bei weiteren 21.4% darunter. Daraus lässt sich gemäss Orthmann Bless und Hellfritz insgesamt einschätzen, dass Kinder geistig behinderter Eltern sich genauso wohl fühlen wie Kinder aus der Normstichprobe (S. 29).

Kognitive Fähigkeiten: Im Bereich Intelligenz weisen rund 19% der Kinder Normwerte auf (IQ 85-115), bei etwa 40% liegen die Werte im Bereich einer Lernbeeinträchtigung (IQ 70-84) und bei weiteren 41% im Bereich der geistigen Behinderung (IQ <70). Somit gilt der grössere Teil der Kinder als nicht geistig behindert, womit ihre Intelligenzleistung über derjenigen ihrer Mütter liegt. Nach Altersgruppen

unterschieden fällt auf, dass die kognitiven Fähigkeiten bei fast zwei Drittel der Kleinkinder und Vorschulkinder oberhalb des Bereichs der geistigen Behinderung liegen, während es bei den Schulkindern nur noch 42.9% sind. Grundsätzlich ist das Leistungsspektrum in allen Altersgruppen sehr breit (Orthmann Bless & Hellfritz, 2016, S. 36-37, 52).

Adaptive Fähigkeiten: Unter adaptiven Fähigkeiten werden soziale und praktische Fähigkeiten verstanden, die auf die Lebensbewältigung im Alltag fokussieren. Diesbezüglich verfügen rund 27% der Kinder über Alltagskompetenzen, die innerhalb des Normbereichs liegen. Bei ca. 23% sind leichte Normabweichungen im Bereich der Lernbehinderung zu verzeichnen, während bei ca. 50% die Werte im Bereich einer geistigen Behinderung liegen. Auffällig bei den adaptiven Kompetenzen sind die grossen Leistungsunterschiede in den verschiedenen Altersgruppen: bei den Kleinkindern liegen 28% deutlich unter der Norm, was innerhalb der Gruppe der Vorschulkinder mit 66% bereits bei mehr als doppelt so vielen zutrifft (S. 17, 52).

Fähigkeiten im Bereich Motorik und Sprache: Die sprachlichen und motorischen Fähigkeiten wurden nur bei den Kleinkindern untersucht. Die Mittelwerte der 56 Kleinkinder in den Entwicklungsbereichen Sprache und Motorik liegen alle deutlich unterhalb der Norm. Auch hier wird auch auf die auffallend breite Streuung der Leistungswerte hingewiesen. Während einige Kinder im Normbereich oder gar darüber lagen, waren bei anderen sehr schwache Leistungen festzustellen (S. 36).

Mit ihren Ergebnissen bestätigt die Studie von Orthmann Bless & Hellfritz Befunde anderer Forschungsberichte, wonach Kinder geistig behinderter Eltern erhöhten Risiken ausgesetzt sind, bei ihnen ein gehäuftes Auftreten von Entwicklungsbeeinträchtigungen festgestellt wurde, und die Mehrheit der Kinder sich im Vergleich zur Norm insgesamt schlechter entwickelt (Karina-Linnéa Hellfritz, 2018, S. 189).

Ebenso übereinstimmend mit anderen Befunden zeigt sich in der Evaluation von Orthmann Bless & Hellfritz, dass ein Teil der Kinder sich trotz schwierigen Entwicklungsbedingungen normentsprechend entwickelt. In diesem Zusammenhang verweist auch Sanders (2015) darauf, dass in den Studien neben einem hohen Anteil auffälliger Kinder sich immer auch solche befinden, deren Entwicklung altersgemäss und ungestört verläuft. Bei der Frage, warum diese Kinder besser mit belastenden Lebensumständen umgehen bzw. unter welchen Bedingungen eine kindliche Entwicklung trotz schwieriger Voraussetzungen positiv verläuft, können Kenntnisse aus der Resilienzforschung herangezogen werden (S. 182). Resilienz kann definiert werden als *Widerstandsfähigkeit von Kindern, sich trotz belastender Umstände und Bedingungen normal zu entwickeln* (Werner Stangl, 2018). Die Resilienzforschung ist aus der Risikoforschung entstanden auf der Grundlage von Ergebnissen aus Langzeitstudien, wonach sich etwa ein Drittel der untersuchten Kinder aus riskanten Lebenswelten unauffällig entwickelten. Gemäss diesen Beobachtungen schien offensichtlich, dass risikobelastete Entwicklungsbedingungen durch ausgleichende Prozesse beeinflusst oder gar neutralisiert werden können (Günther Opp, 2013, S. 313). Die Erkenntnisse eröffneten neue Perspektiven und führten zur folglich verstärkten Unterscheidung zwischen Risiko- und Schutzfaktoren. Schutzfaktoren können als diejenigen Merkmale oder Eigenschaften definiert werden, die die Auftretenswahrscheinlichkeit von Beeinträchtigungen mindern und sich positiv auf den Entwicklungsverlauf auswirken. Bei den schützenden Faktoren werden die drei Bereiche *personale, familiäre*

und *umweltliche* Faktoren unterschieden, die einander in Wechselbeziehung beeinflussen (Sanders, 2015, S. 182-183).

Sanders (2015) stellt anhand der von ihr referierten Literatur fest, dass sich zunehmend Ansätze finden, den Schwerpunkt nicht mehr einseitig auf die Risiken im Leben der Kinder geistig behinderter Eltern zu richten, sondern vermehrt auf die Schutzfaktoren zu fokussieren. Einige der beschriebenen Schutzfaktoren, die bei den betroffenen Kindern beobachtet wurden, werden im Folgenden kurz dargestellt.

Zu den *personalen Schutzfaktoren* zählen sowohl körperliche Eigenschaften als auch Temperamentsmerkmale. Aus der Sichtung der Fachliteratur hat sich gezeigt, dass sich ein positives Selbstbild und ausgeprägte internale Kontrollüberzeugungen, d.h. der Glaube, sein Leben durch eigene Handlungen positiv beeinflussen zu können, im Leben von Kindern geistig behinderter Eltern als schützende Faktoren erwiesen. Genannt wurden zudem ein hoher Aktivitätsgrad, Fähigkeiten zur Kontaktknüpfung sowie das Beherrschen von Kulturtechniken und Kommunikationsfähigkeiten. Ebenso scheint das Fehlen einer eigenen Behinderung ein wichtiger Einflussfaktor zu sein. Von Fachkräften sind Eigenschaften wie beispielsweise Neugier, Selbstbewusstsein, Eigenständigkeit, stabile körperliche Verfassung und Hobbys beobachtet und als schützende Faktoren beschrieben worden. Positiv scheint sich auch die Fähigkeit auszuwirken, sich auf das im Vergleich zu andern Eltern abweichende Verhalten der eigenen Eltern einstellen zu können. In neueren Forschungsarbeiten wird sozial unangepasstes Verhalten der Kinder nicht mehr nur einseitig negativ interpretiert, sondern als kindliche Bewältigungsstrategie, die sich langfristig günstig auf die Entwicklung auswirken kann (S. 183-185).

Bei den *familiären Faktoren* wurde hinsichtlich der Entwicklung der Kinder die emotionale Bindung der Eltern bzw. der Mutter an ihr Kind als zentrale schützende Einflussgrösse festgestellt, sowie eine Eltern-Kind-Beziehung, die von Wärme, Sicherheit und Verbundenheit getragen wird. In diesem Zusammenhang wird die Kontinuität der Beziehung, d.h. eine nicht durch Trennung/Fremdunterbringung belastete Beziehung, als Schutzfaktor beurteilt. Den Berichten der Kinder zufolge können auch Verwandte oder nicht behinderte Elternteile risikomindernden Einfluss haben. Ein auf die Bedürfnisse der Kinder eingehender, strukturierter Erziehungsstil zeigte ebenfalls positive Auswirkungen. Aus den Interviews mit erwachsenen Kindern geistig behinderter Eltern wurde deutlich, dass die bedingungslose Akzeptanz des geistig behinderten Elternteils innerhalb seiner Familie sich für die Kinder sehr günstig auswirkte und ihnen ermöglichte, in ihrem Umfeld damit offen und selbstverständlich umzugehen (S. 185-187).

Als bedeutender *Schutzfaktor im sozialen Umfeld* erwies sich das Vorhandensein einer ausserfamiliären erwachsenen Bezugsperson, die dem Kind Wohlwollen, Sicherheit und Orientierung vermittelt, sein Bindungsverhalten fördert und Entwicklungsverzögerungen ausgleichen kann. Diesbezüglich wird die Wirksamkeit kompensatorischer Unterstützung für die Eltern erwähnt, wenn die Eltern aufgrund ihrer Defizite nicht über die notwendigen Kompetenzen zur alleinigen Versorgung ihrer Kinder verfügten (Pranzenberg, 2003, S. 319; Sanders, 2015, 185-187).

Diese Beispiele einiger festgestellter Schutzfaktoren im Leben von Kindern geistig behinderter Eltern können Anregungen geben, inwiefern sich der Entwicklungsverlauf dieser Kinder durch Massnahmen oder Unterstützung positiv beeinflussen lässt. Gemäss Forschungsbefunden wird davon ausgegangen,

dass auf die personalen Schutzfaktoren eine Einflussnahme kaum möglich ist (Sanders, 2015, S. 185), während die Ausführungen zu den Schutzfaktoren im familiären und ausserfamiliären Umfeld deutlich machen, dass innerhalb dieser beiden Bereiche risikomindernde Einflussfaktoren liegen, die von aussen gezielt gefördert und unterstützt werden können.

3.1.2 Zusammenfassung

In Bezug auf die eingangs zur Diskussion gestellte Annahme, dass Kinder geistig behinderter Eltern einem erhöhten Risiko einer Kindeswohlgefährdung ausgesetzt sind, lassen sich aus den vorliegenden Befunden und Überlegungen folgende wesentlichen Ergebnisse festhalten:

Aus empirischen Untersuchungen ergeben sich zahlreiche Hinweise auf ein deutlich erhöhtes Risiko bei Kindern von geistig behinderten Eltern, im Entwicklungsverlauf Beeinträchtigungen im sozialen, kognitiven und emotionalen Verhalten auszubilden. Von mehreren Quellen belegt sind Entwicklungsverzögerungen, die der elterlichen Vernachlässigung zuzuschreiben sind, welche sich insbesondere durch unzureichende Fürsorge und Förderung kennzeichnet. Als weitere Belastungsrisiken werden die drohende Gefahr einer Fremdunterbringung, die Parentifizierung, der Realisierungsprozess der elterlichen Behinderung sowie die mit Behinderung der Eltern einhergehende Tabuisierung und Diskriminierung identifiziert, was darauf verweist, dass auch gesellschaftliche Faktoren eine Rolle spielen.

Diese Befunde, die sich zumeist aus eher unspezifisch oder methodisch problematisch angelegten Untersuchungen ergaben, konnten in strukturierten, spezifischen und transparent angelegten Studien bestätigt werden. Deutlich belegt sind Entwicklungsverzögerungen insbesondere im kognitiven, motorischen, sprachlichen, sozialen und alltagspraktischen Bereich. Tendenziell scheinen die Entwicklungsrückstände im Bereich der kognitiven und adaptiven Fähigkeiten mit zunehmendem Alter der Kinder grösser zu werden und immer deutlicher unter der Norm zu liegen.

Inwieweit bei den Entwicklungsstörungen der Kinder genetische Einflüsse eine Rolle spielen, wird in der Forschung kontrovers beantwortet. Unabhängig davon lässt die Tatsache der mit fortschreitendem Alter der Kinder zunehmenden Entwicklungsdefizite auf bedeutsame sozialisationsbedingte Einflüsse schliessen.

Auch wenn sich aus den Befunden mehrheitlich keine Zahlen ableiten lassen, deuten dennoch eine Vielzahl der Quellen darauf hin, dass ein nicht unbedeutender Teil der Kinder sich unauffällig bzw. normentsprechend entwickelt. Dies verweist darauf, dass Risikokonstellationen bzw. eine geistige Behinderung der Eltern nicht unweigerlich mit einer auffälligen kindlichen Entwicklung einhergehen. Auch die Studien zu den auf der Resilienzforschung basierenden Schutzfaktoren zeigen, dass es einigen Kindern geistig behinderten Eltern gelingt, ihre benachteiligten Lebensumstände günstig zu verarbeiten. Kinder profitieren, wenn sie eine enge Bindung zu ihren Eltern und kompensatorische Unterstützung durch erwachsene Bezugspersonen haben. Daneben scheint auch die individuelle Disposition der Kinder hinsichtlich ihrer Persönlichkeitseigenschaften wesentlichen Einfluss auf ihre Widerstandsfähigkeit zu nehmen.

Zu Beginn dieses Kapitels wurde das Vorurteil zur Diskussion gestellt, dass Kinder geistig behinderter Eltern einem erhöhten Gefährdungsrisiko ausgesetzt sind. Anhand der gesichteten Fach- und Forschungsliteratur lässt sich diese Annahme weitgehend bestätigen. Ob auch das Vorurteil zutrifft, dass geistig behinderte Eltern nicht in der Lage sind, angemessenes Elternverhalten zu zeigen oder zu erlernen, wird nachfolgend mit Blick den diesbezüglichen Forschungsstand untersucht.

3.2 Vorurteil: Eltern mit geistiger Behinderung sind nicht in der Lage, angemessenes Elternverhalten zu zeigen bzw. zu erlernen.

Wie in den Ausführungen zu den rechtlichen Rahmenbedingungen dargelegt, hält das Gesetz fest, dass Kinder bis zur Volljährigkeit in der Sorge ihrer Eltern stehen (Art. 296 Abs. 2 ZGB). Unter elterlicher Sorge wird ganz allgemein die *Gesamtheit der elterlichen Verantwortlichkeiten und Pflichten* verstanden, die *für die Sicherung des Kindeswohls unverzichtbar* sind (vgl. Kapitel 2.3.2). Auch der Begriff der elterlichen Sorge gehört zu den Rechtsbegriffen, die im Gesetz nicht definiert sind und einer Auslegung bedürfen (KOKES, 2017, S. 291). Gleichwohl finden sich im ZGB einige Bestimmungen, die dazu nähere Anhaltspunkte liefern.

Konkretisiert wird der Inhalt der elterlichen Sorge in Art. 301 Abs. 1 ZGB:

1 Die Eltern leiten im Blick auf das Wohl des Kindes seine Pflege und Erziehung und treffen unter Vorbehalt seiner eigenen Handlungsfähigkeit die nötigen Entscheidungen.

Das Gesetz überträgt den Eltern die Aufgabe der Pflege und Erziehung ihrer Kinder, und stattet sie dazu mit sehr weitgehenden Entscheidungsrechten aus hinsichtlich der persönlichen Belange ihrer Kinder (Tanja Trost, 2017, S. 11-12).

Auch zur Erziehung finden sich im ZGB explizite Bestimmungen unter Art. 302 Abs. 1 und 2:

1 Die Eltern haben das Kind ihren Verhältnissen entsprechend zu erziehen und seine körperliche, geistige und sittliche Entfaltung zu fördern und zu schützen.

2 Sie haben dem Kind, insbesondere auch dem körperlich oder geistig gebrechlichen, eine angemessene, seinen Fähigkeiten und Neigungen soweit möglich entsprechende allgemeine und berufliche Ausbildung zu verschaffen.

Nach dem Willen des Gesetzgebers haben die Eltern demnach das Recht und die Pflicht, durch entsprechende Beeinflussung, Förderung und Lenkung dafür sorgen, dass das Kind sich seinem Potenzial entsprechend entfalten kann und eine angemessene Ausbildung erhält. Einerseits hat sich die Erziehung an den Verhältnissen der Eltern zu orientieren, worunter nach Trost (2017) *«...ihre gesamte Lage, Lebensstellung, Leistungsfähigkeit in persönlicher sowie finanzieller Hinsicht»* verstanden wird. Zum andern haben die Eltern sich nach den Neigungen und Fähigkeiten der Kinder zu richten, worunter deren individuelle Anlagen, Persönlichkeitsmerkmale, Potenziale und Interessen zusammengefasst werden können (Trost, 2017, S. 14-15; KOKES, 2017, S. 291).

Aus den Gesetzestexten lassen sich zwar einige wesentliche Leitlinien und zentrale Erziehungsziele ableiten. Gleichzeitig kommt den Eltern aber bei der Umsetzung sowie der Wahl der Erziehungsmethoden und -mittel weitgehend Gestaltungsfreiheit zu (Troost, 2017, S. 16). Einzig die Kindeswohlmaxime definiert auch diesbezüglich die Grenze der Freiheit elterlichen Handelns (KOKES, 2017, S. 292), was darauf verweist, dass die Art und Weise der Umsetzung sich als geeignet und die Erziehungsfähigkeiten sich als hinreichend ausgebildet erweisen müssen, um für das Wohl ihrer Kinder sorgen zu können.

Die Erziehungsfähigkeit und das Erziehungsverhalten der Eltern können somit als zentrale Kriterien identifiziert werden zur Beurteilung der elterlichen Eignung für die Verwirklichung des Kindeswohls. Erziehungsfähigkeit wird nach Ludewig et al. (2015) als die grundlegende elterliche Kompetenz verstanden, *«... die emotionalen und körperlichen Bedürfnisse seines Kindes zu erkennen, das Kind zu versorgen und zu betreuen sowie erzieherisch angemessen auf die kindlichen Bedürfnisse einzugehen»* (S. 574). Wesentlicher Bestandteil der Erziehungsfähigkeit sind einerseits Kenntnisse über Erziehungsmethoden und -mittel, sowie zusätzlich spezifisches Wissen über das Kind (Harry Dettenborn & Eginhard Walter, 2016, S. 126). Zum Erziehungsverhalten wiederum gehören sämtliche Handlungen und Unterlassungen der Erziehenden, die eine Wirkung auf das Kind haben. Als kindswohldienlich erweist sich das Erziehungsverhalten dann, wenn es sich am jeweiligen Entwicklungsstand des Kindes orientiert, die alters- und entwicklungsabhängigen Grundbedürfnisse erfüllt und die kindlichen Kompetenzen fördert. Ein kindswohlgerechtes Erziehungsverhalten umfasst im Wesentlichen folgende Kriterien:

- Orientierung am Kind, was bedeutet, dem Kind ausreichend Zeit und Aufmerksamkeit zu schenken und sein Sicht zu respektieren;
- Zuneigung und emotionale Wärme geben;
- Klare und erklärbare Regeln setzen, gleichzeitig auch Autonomie fördernde Handlungsspielräume schaffen;
- Entwicklungsgerechte Anregungen bieten (Walter et al., 2011, S. 20; zit. in Hellfritz, 2018, S. 21).

Was über die Erziehungsfähigkeiten und das Erziehungsverhalten von Eltern mit einer geistigen Behinderung bekannt ist und inwieweit sie in der Lage sind, den genannten grundlegenden Erziehungsansprüchen zu genügen, wird im Folgenden mit Bezügen auf die diesbezügliche Forschungsliteratur ausgeführt.

3.2.1 Forschungsstand

Anhand der Analyse des Forschungsstands lässt sich nach Karina-Linnéa Hellfritz (2018) zunächst feststellen, dass die Frage der Auswirkungen einer geistigen Behinderung auf die Elternschaft sehr kontrovers beantwortet wird, was hauptsächlich auf uneinheitliche oder abweichende Kriterien bei der Definition und Beurteilung elterlicher Kompetenz zurückzuführen ist. Während einige Studien die physische Bedürfnisbefriedigung der Kinder als Beurteilungskriterium heranzogen, legten andere den Fokus auf die Beobachtungen zur körperlichen, kognitiven und sozialen Entwicklung der Kinder, woraus sie im Umkehrschluss die elterlichen Kompetenzen bewerteten (Hellfritz, 2018, S. 43). Wie schon bei den Studien zur Entwicklung der Kinder wird auch bei den Untersuchungen zur Elternschaft geistig Behinderter ganz allgemein auf forschungsmethodische Probleme und Schwächen hingewiesen. Einerseits liegen

spezifische Studien dazu nur in sehr beschränktem Umfang vor (Orthmann Bless et al., 2015, S. 364), zum andern zeigen sich auch methodische Mängel, beispielsweise hinsichtlich fehlender Intelligenzmessung der Mütter, kleiner Untersuchungspopulation, ausschliessliche Fokussierung auf Mütter, etc., so dass insgesamt viele der vorliegenden Ergebnisse kaum vergleichbar sind (Hellfritz, 2018, S. 40-41).

Einigkeit scheint aber darüber zu bestehen, dass die Intelligenz alleine keinen Aufschluss über die Erziehungskompetenzen der Eltern mit geistiger Behinderung gibt. Dies nicht zuletzt auch vor dem Hintergrund, dass die konkreten behinderungsbedingten Auswirkungen neben der kognitiven Einschränkung auch wesentlich von den adaptiven Kompetenzen abhängig sind. Forschungsbefunde deuten diesbezüglich darauf hin, dass das Anpassungsverhalten der Eltern grösseren Einfluss auf die elterliche Erziehungskompetenz zu haben scheint als die Intelligenz. Im Hinblick darauf, dass in einigen Studien die Eltern ihre Kinder angemessen betreuen konnten und über ausreichende elterliche Kompetenzen verfügten, andere Eltern wiederum hohen Unterstützungsbedarf zeigten und eine adäquate Versorgung selbständig nicht gewährleisten konnten, kann insgesamt auf eine hohe Variabilität hinsichtlich der Fertigkeiten und Fähigkeiten bei Eltern mit einer geistigen Behinderung geschlossen werden (S. 44).

Dennoch lassen sich anhand der Forschungsbefunde einige Risikofaktoren darstellen, die bei geistig behinderten Eltern verstärkt auftreten, ihr Erziehungsverhalten beeinflussen und ein Gefährdungsrisiko für die Kinder darstellen können.

So konnten empirische Studien bei den Eltern eine im Vergleich zur Gesamtbevölkerung signifikant schlechtere *körperliche und geistige Gesundheit* nachweisen. Belegt sind beispielsweise häufigeres Auftreten von Diabetes, Bluthochdruck, psychiatrische Diagnosen, Übergewicht und stärkerer Nikotinkonsum (S. 44-45). Die Untersuchung von Orthmann & Hellfritz (2016) ergab, dass 20% der Mütter eine psychische Erkrankung hatten (S. 49).

Auch in Bezug auf die *Merkmale des Familiensystems* und psychosozialen Kontextfaktoren wurden erhebliche Defizite und Auffälligkeiten festgestellt. Einzelne Studien zeigen auf, dass geistig behinderte Eltern häufig von Armut betroffen sind, sozial isoliert leben und unzureichend unterstützt sind (Hellfritz, 2018, S. 45). Viele der geistig behinderten Mütter sind ausserdem alleinerziehend (Lenz et al., 2010, S. 88), was sich auch in der Studie von Orthmann Bless & Hellfritz (2016) bestätigte: eine regelmässige Beteiligung des Vaters an der Betreuung erfolgte nur in 40.4% der Fälle, auch weitere familiäre Angehörige waren kaum in nennenswertem Umfang präsent (S. 33). Die Mütter bzw. Eltern selbst sind oft unter schwierigen, benachteiligten Umständen aufgewachsen, haben Erfahrungen von Gewalt-, Missbrauch und Vernachlässigung gemacht und weisen frühe Brüche in der eigenen Kindheitsbiografie auf. Solche Defizite innerhalb der Familie oder des sozialen Kontextes sind zusätzliche Belastungen, die ihre Lebensbewältigung erschweren, was sich wiederum auf ihr elterliches Verhalten auswirkt. Nachgewiesen sind auch erhöhte Belastungs- und Stressreaktionen bei der Bewältigung von Erziehungsaufgaben, welche mit fortschreitendem Alter der Kinder zuzunehmen scheinen (Hellfritz, 2018, S. 45-47). Einzelne Fallanalysen von misshandelten oder vernachlässigten Kindern ergaben Hinweise, dass Kindeswohlgefährdungen häufig in schwerwiegenden Überforderungssituationen der Eltern bei fehlender Unterstützung auftrat (Heinz Kindler, 2006, S. 8). Studienergebnisse wiesen nach, dass elterliche Depressivität und soziale Isolation die Erziehungsfähigkeiten mindert, während das Zusammenwirken positiver

Faktoren, wie beispielsweise Zugang zu sozialer Unterstützung oder psychische Stabilität, begünstigenden Einfluss auf das elterliche Erziehungsverhalten nimmt (Hellfritz, 2018, S. 47).

Anhand der Forschungsliteratur lässt sich insgesamt feststellen, dass Vernachlässigungen nicht durch absichtsvolles Unterlassen oder Handeln der Eltern entstehen, sondern meist durch Unwissenheit, Überforderung und schlechte Rahmenbedingungen (Hellfritz, 2018, S. 48; Lenz et al., 2010, S. 85; Prangenberg, 2003, S. 114). Nach heutigem Forschungsstand gilt als eindeutig empirisch belegt, dass Eltern mit geistiger Behinderung mithilfe Unterstützung und Anleitung *Erziehungsfähigkeiten erlernen und weiterentwickeln* können. Positive Ergebnisse konnten in den Bereichen Gesundheitsversorgung, Sicherheit im Haus und in der Eltern-Kind-Interaktion beobachtet werden. Auch die Vermittlung von Kenntnissen in Bereichen der Erziehung zeigte günstige Auswirkungen auf das Elternverhalten (Hellfritz, 2018, S. 48-49). Nach Kindler (2006) haben aussagekräftige Studien mehrfach aufgezeigt, dass bei zielgerichteter, systematischer Förderung der Eltern sich deren Erziehungsfähigkeiten in gefährdungs- und entwicklungsrelevanten Bereichen deutlich verbesserten und damit die Anzahl gefährdungsbedingter Fremdunterbringungen verringert werden konnte (S. 4). Auch die von Prangenberg (2003) referierte Forschungsliteratur ergab, dass Mütter durch Trainingsprogramme erlernen, Gefahren im Alltag für das Kind zu erkennen und entsprechende Vorsorgemaßnahmen zu treffen. Als Lernerfolge festgestellt wurden die Verbesserung der Alltagskompetenzen, der Erwerb spezifischer Kompetenzen bei der Kinderversorgung und in der Pflege, eine positivere Zuwendung zum Kind und ein gesteigertes Selbstvertrauen. Auch Trainings für eine Verbesserung des mütterlichen Interaktionsverhalten zeigten positive Ergebnisse, von denen auch die Kinder profitierten, indem sie eine erhöhte Fähigkeit in ihren Ausdrucksmöglichkeiten aufwiesen. (S. 85). Zudem scheinen Eltern an ihren Aufgaben zu wachsen, was jedoch nicht nur für geistig Behinderte, sondern grundsätzlich bei allen Eltern gilt (Prangenberg, 2015, S. 45). Gleichzeitig wird aber auch auf Schwierigkeiten und Grenzen der Entwicklungsmöglichkeiten hingewiesen. Einschränkungen zeigten sich insbesondere bei der Aufrechterhaltung der erlernten Kompetenzen oder der Übertragbarkeit der Kenntnisse in reale Alltagssituationen (Hellfritz, 2018, S. 49), was meist dazu führt, dass geistig behinderte Eltern in der Regel dauerhafte Unterstützung benötigen (Orthmann Bless, 2014, S. 1).

Zusammenfassend lässt sich anhand des internationalen Forschungsstands zu den Merkmalen und Auswirkungen der geistigen Behinderung auf die Elternschaft folgern, dass neben der Intelligenzminderung massgeblich auch andere benachteiligende Faktoren einen starken Einfluss auf die Erziehungskompetenz und das Elternverhalten haben. Insgesamt zeigt sich, dass durch das Zusammenspiel und die Wechselwirkungen dieser verschiedenen Einflussfaktoren geistig behinderte Eltern in der Wahrnehmung ihrer Elternrolle eingeschränkt sind (Hellfritz, 2018, S. 50).

Über welche Prozesse diese Einschränkung entsteht und sie sich auf die kindliche Entwicklung auswirkt, kann folgendes, von Orthmann Bless et al. (2015) entwickeltes theoretisches Rahmenmodell näher Aufschluss geben.

Auswirkungen von geistiger Behinderung auf die kindliche Entwicklung

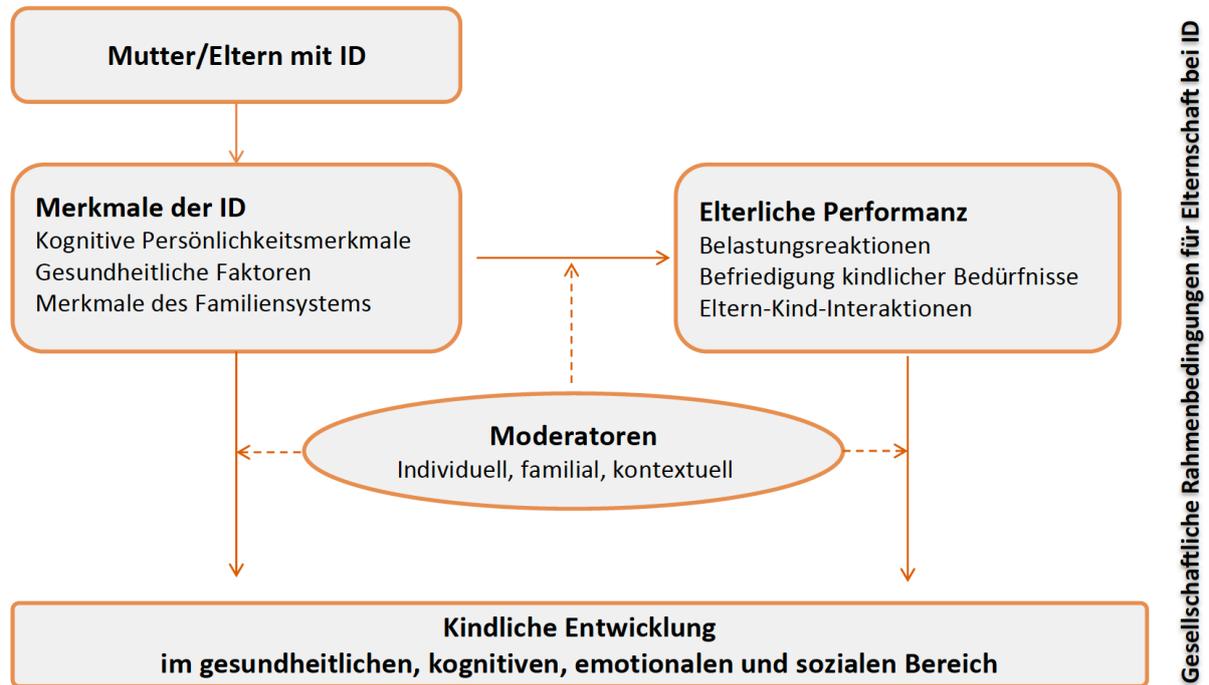


Abbildung 1: Auswirkungen von geistiger Behinderung auf die kindliche Entwicklung (ID = intellectual disability) (Quelle: Orthmann Bless et al., 2015, S. 366)

Das Modell baut auf der Grundannahme auf, dass sich die kindliche Entwicklung in einem Prozess aus dem Zusammenspiel von Anlage- und Umweltfaktoren herausbildet (Orthmann Bless et al., 2015, S. 366). Unter Anlage wird dabei die biologische Grundausstattung verstanden, welche durch die Eltern vererbt wird und Merkmale wie z.B. äusseres Erscheinungsbild, Persönlichkeit oder Intelligenz weitergibt. Zur Umwelt gehört das ganze Spektrum der materiellen Voraussetzungen und sozialen Umgebungen (Hellfritz, 2018, S. 11).

Die Eltern verkörpern in diesem Prozess des Zusammenwirkens von Anlage und Umwelt beide Ebenen: sie geben einerseits die genetischen Anlagen weiter, und stellen gleichzeitig die lebensweltliche Umwelt der Kinder dar. Die beiden Ebenen Anlage und Umwelt sind in den persönlichen Merkmalen der Eltern (*Merkmale der ID / ID=intellectual disability*) zusammengefasst, mit denen sie den Entwicklungsprozess der Kinder wiederum direkt beeinflussen.

Wie in der Abbildung ersichtlich, werden die Merkmale der geistig behinderten Eltern (= Merkmale der ID) durch drei wesentliche Faktoren charakterisiert: Einerseits durch die kognitiven Persönlichkeitsmerkmale, zu denen die Intelligenz und die adaptiven Fähigkeiten gezählt werden, durch gesundheitliche Faktoren, die den physischen und psychischen Gesundheitszustand sowie die subjektiv wahrgenommene Gesundheit beinhalten, sowie die Merkmale des Familiensystems, zu denen soziale, materielle und familiäre Lebensbedingungen gehören. Diese verschiedenen Faktoren beeinflussen sich im Wechselspiel gegenseitig und bestimmen die sog. *elterliche Performanz*, mit der nach Hellfritz das elterliche

Verhalten und die Erziehungsfähigkeit gemeint ist (Hellfritz, 2018, S. 20). Die elterliche Performanz stellt neben den persönlichen Elternmerkmalen die zweite wesentliche Einflussgrösse dar, die direkt auf die kindliche Entwicklung einwirkt (S. 52).

Die sog. *Moderatoren* können – abhängig von der individuellen Situation - unterschiedliche Variablen beinhalten und sowohl direkten als auch indirekten Einfluss auf die Auswirkungen elterlicher Persönlichkeitsmerkmale einerseits und der elterlichen Performance andererseits nehmen. Zu den Moderatoren gehören beispielsweise die Qualität der elterlichen Paarbeziehung, ihre soziale Einbindung, kompensatorische Unterstützungsleistungen, etc.. Auch die Kinder selber können moderierende Faktoren darstellen, sei es durch ihr Geschlecht, Alter, Charakterzüge und Temperament (Hellfritz, 2018, S. 52; Orthmann Bless et al., 2015, S. 366; Prangenberg, 2003, S. 83).

Vor dem Hintergrund der bereits angesprochenen, häufig schwierigen persönlichen und psychosozialen Lebensverhältnisse geistig behinderter Eltern sowie ihrer behinderungsbedingt eingeschränkten intellektuellen und adaptiven Fähigkeiten, verdeutlicht das Rahmenmodell von Orthmann Bless et al., über welche Wirkfaktoren und Prozesse die geistige Behinderung der Eltern ein Entwicklungsrisiko für die Kinder darstellen kann: Beeinträchtigungen und Belastungen auf der Ebene der Persönlichkeitsmerkmale der Eltern beeinflussen die Kindern einerseits direkt, bewirken andererseits ein ungünstiges Erziehungsverhalten, welches sich ebenfalls direkt auf die Kinder auswirkt. Im Zusammenspiel resultiert daraus für die Kinder eine erhöhte Wahrscheinlichkeit von Entwicklungsrisiken (Orthmann Bless et al., 2015, S. 369).

Ausserdem lässt sich anhand des Modells nachvollziehen, weshalb in der Literatur in Bezug auf die elterliche Performanz insgesamt von einer hohen Variabilität hinsichtlich der Fertigkeiten und Fähigkeiten bei Eltern mit einer geistigen Behinderung ausgegangen wird. Zu unterschiedlich sind die verschiedenen individuellen Merkmale und Voraussetzungen, um daraus eine vereinheitlichte Aussage ableiten zu können. Erziehungsfähigkeit und Erziehungsverhalten können nicht als feststehende Merkmale erfasst werden, sondern als Ergebnis eines Prozesses, der von verschiedenen Faktoren entscheidend beeinflusst wird (Lenz et al., 2010, S. 102).

Da das Modell lediglich die Wirkfaktoren und Prozesse aufschlüsseln kann, nicht aber die realen Auswirkungen, können spezifischere Aussagen und weitere Anhaltspunkte zu möglichen Auswirkungen einer geistigen Behinderung auf die Elternschaft weiterhin nur über empirische Untersuchungen gemacht werden. Diesbezüglich liefert die bereits im vorherigen Kapitel zitierte, in Deutschland durchgeführte Studie von Orthmann Bless & Hellfritz (2016; vgl. Kap. 3.1.1) zur Entwicklung geistig behinderter Eltern und ihrer Kinder im Rahmen der Begleiteten Elternschaft aufschlussreiche Befunde.

Eine der zentralen Fragestellungen der Studie war diejenige nach der elterlichen Performanz. Einerseits wurde dabei untersucht, inwieweit es den Eltern gelingt, die Grundbedürfnisse der Kinder zu befriedigen. Ausserdem wurde der Frage nach der Qualität des elterlichen Verhaltens nachgegangen und in diesem Zusammenhang die Bewältigung bestimmter elterlicher Rollenanforderungen geprüft. Fast zwei Drittel der Eltern – bzw. mehrheitlich Mütter - leben in einer eigenen Wohnung und werden ambulant

unterstützt, während die übrigen in stationären Einrichtungen begleitet werden, wobei auch hier die Mehrheit in einer eigenen Wohnung lebt (Orthmann Bless & Hellfritz, 2016, S. 9, 25, 30).

Die wesentlichen Untersuchungsergebnisse werden im Folgenden dargestellt und beziehen sich zunächst auf die Bewältigung der Rollenanforderungen der Eltern. Die Datenerhebungen basieren auf konkreten Verhaltensbeobachtungen im häuslichen Umfeld sowie auf Elterninterviews. Die normvergleichenden Bewertungen erfolgen auf der Grundlage international anerkannter, standardisierter Testverfahren (HOME Inventory) (Hellfritz, 2018, S. 206). Die Ergebnisse sind nach Altersgruppen unterteilt, da je nach Alter der Kinder unterschiedliche Aspekte der elterlichen Performanz wichtig sind.

Bei den *Kleinkindern* (0-3 Jahre) waren alle 55 Eltern-Kind-Paare in der Lage, die elterlichen Rollenanforderungen in normalem Mass zu erfüllen. Sie zeigten emotional und verbal angemessene Reaktionen, konnten das kindliche Verhalten akzeptieren, versorgten ihre Kinder mit Spielmaterial und organisierten ihre Lebensumwelt kindes- und bedürfnisgerecht. Auch in der Beschäftigung mit den Kindern sowie in der Variation der täglichen Stimulation zeigten sie ein normentsprechendes Elternverhalten (Orthmann Bless & Hellfritz, 2016, S. 30).

Bei den *Vorschulkindern* liegen die Leistungen der 49 Eltern-Kind-Paare ebenfalls noch im Normbereich, wobei sich innerhalb dieser Altersgruppe erste Auffälligkeiten zeigten. Mängel wurden insbesondere in der Variation bei der täglichen Stimulation sowie der sprachlichen Stimulation festgestellt. Normentsprechend war die Bereitstellung passenden Lernmaterials, ein sicheres physisches Wohnumfeld, die emotionalen und verbalen Reaktionen sowie die Akzeptanz kindlichen Verhaltens (S. 30). Auch gelingt ihnen eine ausreichende Förderung der Kinder bei den Fähigkeiten und Kenntnissen, die für die frühe Kindheit wichtig sind (Hellfritz, 2018, S. 163).

Mit zunehmendem Alter der Kinder gelingt es den 19 Elternteilen weniger gut, ihren Rollenanforderungen gerecht zu werden. Bei den *Schulkindern* zwischen 6-10 Jahren liegen ihre Leistungswerte in verschiedenen Teilbereichen unter der Norm. So waren sie nicht mehr in der Lage, ausreichende oder angemessene emotionale und verbale Reaktionen zu zeigen. Auch die tägliche Stimulation oder das Einbinden des Kindes in familiäre und gemeinschaftliche Aktivitäten erreichen keine normentsprechende Qualität. Hingegen weiterhin innerhalb des Normbereichs liegen die Bereiche Bereitstellung entwicklungsfördernder Materialien und Gestaltung eines lernfreundlichen Familienklimas, Akzeptanz des emotionalen Verhaltens des Kindes, sichere und ansprechende Wohngestaltung sowie eine familiäre Integration in Bezug auf eine Beständigkeit der Kernfamilie. Der Gesamtwert der Leistungen aller Teilbereiche liegt bei 36.8% der Eltern innerhalb der Norm und bei entsprechenden 63.2% unterhalb der Norm. Das bedeutet, dass die Mehrheit der Kinder in einer häuslichen Umgebung leben, die nicht der Qualität der Norm entspricht (S. 163).

Bei den *älteren Schulkindern* zwischen 10-14 Jahren sind es nur noch die Teilbereiche Gestaltung der physischen Umgebung, Bereitstellung von Lernmaterial sowie eine positive Eltern-Kind-Beziehung hinsichtlich Akzeptanz des kindlichen bzw. jugendlichen Verhaltens, in denen die 16 Elternteile Normleistungen erzielen können. Unterhalb der Norm liegen sie im Bereich Modellierung und akzeptables Verhalten, in der Förderung der Unabhängigkeit der Kinder, geregelter Aktivitäten und der familiären

Gemeinschaft. Der Mittelwert für die Gesamtleistung aller Teilbereiche liegt unter der Norm. Insgesamt können nur noch 25% der Elternteile ihren jugendlichen Kindern eine häusliche Umgebung bieten, die der Norm entspricht (Hellfritz, 2018, S. 164).

In Bezug auf die elterlichen Rollenanforderungen zeigen diese Ergebnisse, dass die Eltern bei kleinen Kindern ihre elterlichen Aufgaben normenentsprechend bewältigen können, während mit fortschreitendem Alter der Kinder sich für die Eltern zusehends Schwierigkeiten ergeben, die insbesondere den Bereich der bewussten, zielgerichteten und aktiven Stimulation ihrer Kinder und Jugendlichen betreffen (Orthmann Bless & Hellfritz, 2016, S. 32). Bereits ab dem Vorschulalter ist die sprachliche Förderung nicht mehr ausreichend gewährleistet. Auch andere stimulierende Förderanreize, beispielsweise durch Ausflüge, Kontaktmöglichkeiten für die Kinder mit anderen Erwachsenen oder die Teilnahme in Vereinen, fehlen häufig. Insbesondere ab dem mittleren Alter der Kinder gelingt es den Eltern immer weniger gut, eine adäquate Vorbildfunktion einzunehmen, sei es hinsichtlich sozialem Umgang, Umgang mit Medien, etc.. Auch in Bezug auf die Förderung der Unabhängigkeit ihrer Kinder, z.B. durch Auseinandersetzung mit aktuellen Ereignissen, Fragen zur Sexualität o.ä., können geistig behinderte Menschen den alters- und entwicklungsentsprechenden Anforderungen nicht mehr genügen (S. 50-51).

Wie bereits angesprochen wurde in der Studie von Orthmann Bless & Hellfritz auch die Befriedigung der kindlichen Grundbedürfnisse untersucht. Erfasst wurden dabei diejenigen Aspekte, die sich im Rahmen deutscher und internationaler Forschungen als bedeutsame Risikofaktoren für eine Kindeswohlgefährdung identifizieren liessen. Sie betreffen im Wesentlichen die Bereiche emotionale und körperliche Vernachlässigung, körperliche Misshandlung und sexueller Missbrauch, gesundheitliche sowie erzieherische Vernachlässigung (S. 29-30).

Die überwiegende Mehrheit der 155 Kinder, d.h. 72.9%, zeigte keine Anzeichen mangelhafter Bedürfnisbefriedigung. Bei den 27.1% der Kinder, bei denen Risiken festgestellt wurden, liessen sich diese am häufigsten an Mängeln in der Behausung (15.7%) sowie an Schwierigkeiten im Bereich Hygiene feststellen. Diese beiden Aspekte, die einen Mangel in der Versorgung und der physischen Bedürfnisbefriedigung beschreiben, werden dem Bereich der körperlichen Vernachlässigung zugeschrieben. Beobachtet wurde aber auch emotionale Vernachlässigung, die bei 4.5% der Kinder in Form von Ignorieren und bei 3.8% durch Verweigerung angemessener Reaktionen erfolgte. Körperliche Gewalt hatten 5.1% der Kinder erfahren, sexueller Missbrauch wurde bei 3.2% der Kinder festgestellt. 4 Kinder (2.6%) wiesen Anzeichen unzureichender Ernährung auf oder waren nicht der Jahreszeit entsprechend gekleidet (S. 29).

Aus diesen Ergebnisse zeigt sich, dass eine deutliche Mehrheit der geistig behinderten Eltern die kindlichen Grundbedürfnisse kindswohlgerecht befriedigen kann. Zu berücksichtigen gilt allerdings, dass die in der Studie von Orthmann Bless & Hellfritz untersuchten Eltern im Rahmen der Begleiteten Elternschaft Unterstützung bei der Bewältigung ihrer Eltern- und Erziehungsaufgaben erhalten. Daraus wiederum lässt sich folgern, dass geistig behinderte Eltern in der Lage sind, mithilfe gezielter, unterstützender Hilfestellungen elterliches Verhalten weiterzuentwickeln oder mit entsprechenden Unterstützungsstrukturen ein Erziehungsverhalten zu zeigen, welches die grundlegende Bedürfnisbefriedigung ihrer Kinder mehrheitlich sicherstellt, was wiederum die weiter oben angesprochenen Forschungsbefunde hinsichtlich Erlernbarkeit elterlicher Aufgabenbewältigung bestätigt.

Im Zusammenhang mit der Erlernbarkeit elterlichen Verhaltens hat sich aus der Evaluation von Orthmann Bless & Hellfritz ein weiterer bemerkenswerter Befund ergeben, der die adaptiven Fähigkeiten der Eltern betrifft. Diese lagen im Mittelwert zwar deutlich unter der Norm, jedoch zeigten die untersuchten Eltern im Vergleich zu ihren kognitiven Kompetenzen bei den adaptiven Fähigkeiten signifikant bessere Leistungen. Ob und inwieweit dieser – gemäss der beiden Forscherinnen in seiner Deutlichkeit überraschende – Unterschied zwischen Intelligenz und Alltagskompetenzen mit der im Rahmen der Begleiteten Elternschaft erfolgten Förderung zusammenhängt, lässt sich anhand der Evaluation nicht eruieren, da wie erwähnt keine personenbezogenen Vergleichsdaten vorliegen in Bezug auf die Ausgangssituation vor der Nutzung des Unterstützungsangebots und die Studie nur den IST-Zustand erfasste (S. 8). Nicht zuletzt mit Blick auf den bereits angesprochenen diesbezüglichen Forschungsstand spricht jedoch einiges dafür, dass direkte, intensive und langfristige Förderung ein geeignetes Mittel darstellt, die Alltagskompetenzen der betroffenen Eltern zu fördern und entwickeln. Denkbar ist nach Orthmann & Hellfritz aber auch, dass innerhalb der Gruppe der geistig behinderten Frauen besonders diejenigen Mütter werden, die bereits verhältnismässig gut ausgebildete soziale und lebenspraktische Fähigkeiten besitzen, weil sie sich im Alltag als kompetent erleben und auch von ihrem Umfeld so wahrgenommen werden, und sie sich eine Elternschaft daher eher zutrauen. Als weitere Hypothese wird angeführt, dass Mütter mit vergleichsweise schlechter ausgebildeten adaptiven Kompetenzen bereits früh an den Anforderungen einer kindswohlgerechten Aufgabenbewältigung scheitern und eine Trennung vom Kind erfolgt, wodurch diese Frauen in ihrer vorliegenden Studie nicht erfasst sind. Unabhängig davon scheint für Orthmann Bless & Hellfritz festzustehen, dass vergleichsweise gut ausgeprägte adaptive Kompetenzen sehr günstige Voraussetzungen sind und die Chance für geistig behinderte Eltern und ihre Kinder erhöhen, mithilfe bedarfsgerechter, eng unterstützender Hilfsstrukturen ein dauerhaftes Zusammenleben unter Sicherung des Kindeswohls zu verwirklichen (Orthmann Bless & Hellfritz, 2016, S. 47-48).

3.2.2 Zusammenfassung

Abschliessend lassen sich in Bezug auf die Annahme, dass geistig behinderte Eltern nicht in der Lage sind, angemessenes Elternverhalten zu zeigen bzw. zu erlernen, folgende wesentliche Befunde und Erkenntnisse festhalten:

Vor dem Hintergrund der teilweise problematisch angelegten, unterschiedlich fokussierenden und damit kaum vergleichbaren Studien lässt sich aus der bisherigen Forschung und Literatur keine eindeutige Einschätzung bezüglich der Auswirkungen der geistigen Behinderung auf die Erziehungskompetenzen ausmachen. Vielmehr zeigen sich sehr kontroverse Ergebnisse, die einerseits mit den erwähnten unterschiedlichen oder problematischen Forschungsdesigns erklärt werden können, die im Weiteren aber auch darauf hindeuten, dass in Bezug auf die elterlichen Fähigkeiten insgesamt sehr grosse Kompetenzunterschiede feststellbar sind.

Dennoch zeigt sich zusammenfassend, dass geistig behinderte Eltern in der Ausübung ihrer Elternrolle eingeschränkt sind. In der Studie von Orthmann Bless & Hellfritz konnten diese Einschränkungen näher aufgeschlüsselt und konkretisiert werden. Insgesamt liess sich feststellen, dass es den untersuchten geistig behinderten Eltern auch mit unterstützenden Hilfsstrukturen in vielen Bereichen und

insbesondere mit zunehmendem Altern ihrer Kinder nur unzureichend gelingt, den Anforderungen an eine Kindeswohl- und entwicklungsgerechte Förderung und Erziehung der Kinder zu genügen. Hingegen ausreichend gewährleistet war in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle die basale Bedürfnisbefriedigung der Kinder.

Aus den Forschungsbefunden hat sich zudem ergeben, dass geistig Behinderte häufig schwierige Sozialisationserfahrungen gemacht haben sowie in defizitären «Multiproblem-Milieus» leben, was sich zusätzlich zu den eingeschränkten intellektuellen und adaptiven Fähigkeiten ungünstig auf die elterliche Performanz auswirkt. Beide Faktoren – die individuellen elterlichen Bedingungen sowie die elterliche Performanz – beeinflussen wie dargelegt die kindliche Entwicklung und können im ungünstigen Fall für ihre Entwicklung einen erheblichen Risikofaktor darstellen.

Aus verschiedenen Forschungsquellen nachgewiesen ist ausserdem die Erlernbarkeit und Verbesserungsmöglichkeit elterlicher Kompetenzen. Gezielte Förderung im Alltag sowie spezielle Trainingsprogramme erhöhen die Fähigkeiten der Eltern und können im günstigen Fall dazu beitragen, dass weniger gefährdungsbedingte Fremdunterbringungen erfolgen.

Die Ausführungen innerhalb dieses dritten Kapitels verfolgten das Ziel, anhand der Sichtung der Forschungsliteratur vertiefte Kenntnisse über die Situation der Kinder und derjenigen der Eltern zu erhalten. Einzelne Überschneidungen in den beiden Themenbereichen liessen sich dabei nicht vermeiden, da die Situation der Kinder untrennbar mit derjenigen der Eltern verbunden ist. Nachfolgend werden die aus der Forschung gelieferten Erkenntnisse zunächst in einem Überblick zusammengeführt, bevor auf Unterstützungsmöglichkeiten eingegangen wird, die sich für die Kinder und geistig behinderten Eltern anhand der Studien identifizieren lassen.

3.3 Zusammenführung der Ergebnisse

Anhand vorliegender Befunde und Studien ergibt sich für Kinder von geistig behinderten Eltern eine erhöhte Wahrscheinlichkeit, im Laufe ihrer Entwicklung Auffälligkeiten und Beeinträchtigungen auszubilden. Nachweislich belegt sind insbesondere Entwicklungsverzögerungen im Bereich der kognitiven Entwicklung bei einem Grossteil der untersuchten Kinder. Verschiedene Forschungsquellen deuten zudem auf eine erhöhte Auftretenswahrscheinlichkeit von sozialen, emotionalen und gesundheitlichen Entwicklungsproblemen hin.

Die Auffälligkeiten und Entwicklungsbeeinträchtigungen der Kinder verweisen auf mangelhaft ausgebildete Erziehungskompetenzen und unzureichendes Elternverhalten bei geistig behinderten Eltern, welche jedoch weder als absichtsvolle elterliche Unterlassungen oder Handlungen, noch als alleinige Folge der Intelligenzminderung interpretiert werden können. Vielmehr resultieren sie aus dem Zusammenwirken der kognitiven Einschränkungen mit vorhandenen biografischen, sozialen, physischen und psychischen Belastungsfaktoren, die häufig sowohl von aktuellen schwierigen Lebensbedingungen als auch von ungünstigen, belasteten Sozialisationserfahrungen geprägt sind.

Die Ergebnisse der Studien hinsichtlich der Risiken bei Elternschaften von geistig behinderten Menschen legen nahe, dass diese Familien auf zusätzliche Unterstützung angewiesen sind, um das Kindeswohl verwirklichen zu können. Darauf verweisen auch Lenz et al. (2010), indem sie konstatieren, dass es für geistig behinderte Eltern ein vermutlich unerreichbares Ziel bleibt, allen Ansprüchen für eine entwicklungsgerechte Förderung und Erziehung der Kinder hinreichend zu genügen (S. 103). Dass Erziehungsfähigkeiten und Elternverhalten bei geistig Behinderten veränderbar und mit entsprechender Unterstützung gefördert und erlernt werden können, wurde bereits aufgezeigt. Hinsichtlich Wirksamkeit unterstützender Strukturen stellen Orthmann Bless & Hellfritz (2016) anhand ihrer Evaluation zur Begleiteten Elternschaft zusammenfassend fest, dass ein dauerhaftes Zusammenleben mithilfe zielgerichteter und bedarfsgerechter Unterstützung, wie sie im Rahmen der Begleiteten Elternschaft realisiert wird, gelingen kann (S. 55). Die Mehrheit der in ambulanten oder stationären Hilfestrukturen lebenden Eltern oder Elternteile waren in der Lage, die Grundbedürfnisse ihrer Kinder zu befriedigen, womit sie die Grundbedingungen zur Sicherung des Kindeswohls erfüllen.

Aus den Ergebnissen der innerhalb dieser Arbeit referierten Studien sowohl zur kindlichen Entwicklung als auch zur Situation der geistig behinderten Eltern ergeben sich einige Hinweise und Anregungen auf mögliche Unterstützungs- und Interventionsmöglichkeiten, die im Folgenden kurz umrissen werden.

3.3.1 Unterstützungs- und Interventionsmöglichkeiten

Auf der *Elternebene* können mit Blick auf das Modell von Orthmann Bless et al. beispielsweise neben einer gezielten Anleitung, Förderung und Unterstützung der Erziehungsfähigkeiten auch die Förderung allgemeiner, alltagspraktischer oder -organisatorischer Kompetenzen unterstützend wirken (vgl. 3.2.1; Orthmann Bless & Hellfritz, 2016, S. 47). Wirksam können zudem auch Interventionen in Bezug auf gegebenenfalls belastende soziale, materielle oder familiäre Kontextfaktoren sein, z.B. durch Begleitung und Unterstützung in psychosozialen Fragen oder durch Stärkung und Erschliessung familiärer oder ausserfamiliärer sozialer Ressourcen.

Fördernde bzw. entlastende Unterstützung der Eltern alleine scheint jedoch zumeist nicht auszureichen, um die kindliche Entwicklung hinreichend anzuregen (Kindler, 2006, S. 4) und das Kindeswohl sicherzustellen. Vielmehr sind auch die Kinder auf intensive Förder- und Unterstützungsmassnahmen angewiesen, um ihr vorhandenes Potenzial entfalten und sich altersgerecht entwickeln zu können.

Auf der *Kindsebene* erscheinen einerseits gezielte, kompensatorische Fördermassnahmen notwendig hinsichtlich derjenigen Entwicklungsbereiche, die die kognitiven und adaptiven Fähigkeiten betreffen und sozialisationsbedingt bei Kindern von geistig behinderten Eltern meist mangelhaft oder verzögert ausgebildet sind. Namentlich angesprochen sind insbesondere die sprachlichen, motorischen sowie die sozialen, alltagspraktischen Kompetenzen. Daneben bietet auch die Resilienzforschung Orientierung für weitere hilfreiche, wirksame Unterstützungsmassnahmen. Im Hinblick auf die genannten Risiken im Leben von Kindern geistig behinderter Eltern sei hier beispielhaft das Vorhandensein einer erwachsenen Bezugsperson erwähnt, was gemäss verschiedener Studien ganz allgemein als wesentlicher Schutzfaktor gilt (Deegener & Körner, 2006, S. 31-32), und sich anhand der referierten Forschungsquellen auch im Leben von Kindern geistig behinderter Eltern als solcher zeigte. Erwachsene, konstante

Bezugspersonen können kompensatorisch diejenigen Rollenanforderungen abdecken, die den Eltern Schwierigkeiten bereiten und die mit fortschreitendem Alter der Kinder zunehmend komplexer werden, so dass den Eltern deren Bewältigung oft nur noch unzureichend gelingt. Bereits ab dem Vorschulalter fehlen den Kindern kultur- und bildungsnahe Förderimpulse. Profitieren von einem vertrauten erwachsenen Gegenüber können die älteren Kinder vor allem durch die Möglichkeit zur Auseinandersetzung mit alters- und entwicklungstypischen Themen, durch ausreichend intellektuelle Stimulation und einen offenen Umgang mit ihrer von der Behinderung der Eltern geprägten Lebenssituation. Belastungen innerhalb der Familie, Verbalisierung ambivalenter Gefühle gegenüber den Eltern, oder ganz allgemein Alltagsfragen, die komplexe Themenbereiche betreffen, können mit einer Bezugsperson thematisiert werden. Als wirkungsvoll kann sich darüber hinaus die Einbindung der Kinder in Vereine oder eine aktiv unterstützte Kontaktpflege zu anderen Familien und Jugendlichen erweisen (vgl. Orthmann Bless & Hellfritz, 2016, S. 55-56; Prangenberg, 2003, S. 317-319).

Auf der *Ebene des Familiensystems* kann sich eine systemisch-orientierte, familienbegleitende Unterstützung als sinnvoll erweisen. So kann in konkreten Eltern-Kind-Interaktionen lenkend interveniert werden, beispielsweise in Bezug auf eine klare Rollenverteilung und -hierarchie innerhalb des Familiensystems (vgl. Prangenberg, 2003, S. 317). Ebenso empfiehlt sich eine enge Zusammenarbeit innerhalb des unterstützenden Netzwerks, z.B. um Ressourcen zu aktivieren, Aufgaben zu koordinieren oder allfällig gegenläufigen Zielvorstellungen entgegenzuwirken (vgl. Ludewig et al., 2015, S. 618).

In Bezug auf die *gesellschaftliche Ebene* hat sich gezeigt, dass einige Belastungen sowohl der der kindlichen als auch der erwachsenen Lebenssituation im Zusammenhang mit gesellschaftlichen Rahmenbedingungen stehen (Sanders, 2015, S. 192). Kinder geistig behinderter Eltern erfahren häufig eine Stigmatisierung, die sich vor allem ab dem Schulalter und zunehmend in der Pubertät für die betroffenen Kinder als belastend erweist. Oft leben die Eltern und ihre Kinder sozial isoliert und sind zusätzlich von sozioökonomischer Benachteiligung betroffen, was ihre fehlende soziale Teilhabe noch verstärken kann. Die Vermittlung und Einbindung in soziale Netzwerke kann der Gefahr der Ausgrenzung und Stigmatisierung entgegenwirken. Auch eine auf fundierten Kenntnissen beruhende Sensibilisierung der Öffentlichkeit in Bezug auf die oftmals sehr schwierige Situation der geistig behinderten Eltern und ihrer Kinder kann verständnisfördernd und entstigmatisierend wirken (vgl. Kapitel 2.4).

In der innerhalb dieses Kapitels erfolgten Auseinandersetzung mit der Situation der Kinder und der geistig behinderten Eltern lässt sich aus den Studien trotz der sehr unterschiedlichen Forschungsanlagen und -interessen ein grundsätzlich übereinstimmender Konsens erkennen hinsichtlich eines insgesamt deutlich erhöhten Gefährdungsrisikos der betroffenen Familien. Dennoch möchte ich abschliessend noch kurz auf einige Aspekte eingehen, die sich im Hinblick auf die Interpretation der Schlussfolgerungen kritisch betrachten lassen.

3.3.2 Kritische Würdigung

Um die Befunde differenziert einordnen zu können, wären Vergleiche mit Entwicklungsverläufen von Kindern aus anderen belasteten «Risikofamilien» (z.B. Armut, Sucht, psychisch erkrankte Eltern) interessant und auch notwendig, um den Einfluss benachteiligender Kontextfaktoren genauer identifizieren

zu können. Interessant wären zudem Vergleiche zu sog. nicht-behinderten, nicht-benachteiligten Familien. Im Hinblick darauf stellt Sanders (2015) fest, dass sich anhand der Literatur zu den Risikofaktoren im Leben der Kinder von geistig behinderten Eltern keine Risiken finden, die nicht auch in anderen Familien in ähnlicher Form vorkommen können (S. 182). Eine einseitige Überbewertung vorhandener Risiken im Leben geistig behinderter Eltern und ihrer Kinder kann daher den Blick auf den angemessenen bzw. tatsächlichen Interventionsbedarf genauso verzerren, wie ein Ausblenden derjenigen Risiken, die in solchen Familien gehäuft festgestellt wurden.

Einer kritischen Anmerkung bedarf auch das Rahmenmodell von Orthmann Bless et al. (2015). In ihrer Abbildung stellen sie die Wirkungsweise der einzelnen Einflussgrößen in linearer Weise dar. Dies kann dazu verleiten auszublenden, dass in Beziehungssystemen zutreffender von zirkulären Wechselwirkungen auszugehen ist. Die Verhaltensweisen beeinflussen sich gegenseitig und bewirken die Handlungsfolgen mit. Eine linear kausale Sichtweise stellt daher eine Verkürzung dar, die der sozialen Wirklichkeit nicht gerecht wird (vgl. Ludewig et al., 2015, S. 598).

Weiter muss beachtet werden, dass innerhalb dieser vorliegenden Arbeit ausgewählte, mir wesentlich erscheinende Aspekte aus den Studien erörtert wurden. Erneut sei deshalb auf die Untersuchung von Orthmann Bless & Hellfritz (2016) sowie auf die sich darauf aufbauende Dissertation von Hellfritz (2018) hingewiesen, in denen weitere Analysen erfolgten und aufschlussreiche Zusammenhänge evaluiert wurden, die im Rahmen dieser Arbeit unerwähnt blieben oder nur oberflächlich berücksichtigt wurden.

Hellfritz weist in ihrer Dissertation darauf hin, dass ihre Studie im Bereich der Grundlagenforschung zu verorten ist, aus der sich zwar wichtige Anregungen für die Praxis hinsichtlich des Unterstützungsbedarfs ergeben, welcher sich jedoch nicht unmittelbar anhand von Normabweichungen bemessen lässt. So kann auf Grundlage der Ergebnisse keine vereinheitlichte Aussage über die Ausprägung der Kompetenzen von Kindern geistig Behinderter oder ihre allgemeine vorhersehbare Entwicklung abgeleitet werden, da sich die Leistungswerte innerhalb der untersuchten Bereiche sehr heterogen präsentierten. Auch weil die untersuchten Familien innerhalb von bereits installierten Hilfestrukturen leben, ist eine Verallgemeinerung der Ergebnisse nicht gegeben: sie lassen sich nicht auf Familien ohne Unterstützung übertragen (Hellfritz, 2018, S. 204-209).

In Kapitel 2.4 wurde festgehalten, dass fehlendes Fachwissen zu Fehleinschätzungen oder unangemessenen, stereotypen Handlungsstrategien führen kann. Auch wenn die Ergebnisse aus der Forschung mit der gebotenen Vorsicht interpretiert werden müssen, geben die daraus gewonnenen Erkenntnisse über die Lebensumstände, Schwierigkeiten und Bedarfslagen der betroffenen Kinder und ihrer geistig behinderten Eltern für die Praxis der Fachpersonen jedoch unverzichtbare, wichtige Orientierung und Entscheidungshilfen. Wie die Forschungserkenntnisse vor diesem Hintergrund konstruktiv in die Praxis der KESB einfließen können, ist Gegenstand des nun folgenden, letzten Kapitels.

4 Schlussfolgerungen für die Abklärung und Anordnung von zivilrechtlichen Kinderschutzmassnahmen

Ziel dieses Schlusskapitels ist es, der eingangs gestellten, zentralen Fragestellung nachzugehen, *welche fachlichen Anforderungen sich für die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde bei der Überprüfung notwendiger Massnahmen im Spannungsfeld „Kinderschutz versus Elternrechte“ bei geistig behinderten Eltern ergeben*. Dazu erfolgt zunächst noch einmal ein kurzer Blick auf die wesentlichen Merkmale solcher Elternschaften, die anhand der Ausführungen aus dem letzten Kapitel auf folgende Kernaussagen reduziert werden können:

- Die geistige Behinderung der Eltern bedeutet für ihre Kinder ein deutlich erhöhtes Risiko, Entwicklungsdefizite auszubilden. Ebenso besteht eine erhöhte Wahrscheinlichkeit, dass geistig behinderte Eltern den Erziehungsanforderungen nicht hinreichend gerecht werden können, insbesondere mit zunehmendem Alter der Kinder.
- Geistig behinderte Eltern können Elternkompetenzen teilweise erlernen und weiterentwickeln. Die Förder- und Lernmöglichkeiten zeigen Grenzen, so dass es in der Regel für sie ein unerreichbares Ziel bleibt, alle elterlichen Anforderungen kindswohlgerecht zu erfüllen.
- Die Versorgung, Förderung und Erziehung der Kinder muss durch ein privates oder professionelles Netzwerk kompensatorisch ergänzt werden. Ziel- und bedarfsgerechte Unterstützung kann ein dauerhaftes Zusammenleben der geistig behinderten Eltern mit ihren Kindern ermöglichen und die grundlegende Bedürfnisbefriedigung zumeist kindswohlgerecht sicherstellen.
- Es besteht eine hohe Variabilität sowohl in den Entwicklungsverläufen der Kinder als auch hinsichtlich der elterlichen Kompetenzen. Aufschlüsse über den allfälligen Unterstützungsbedarf können sich demnach nur in der Beurteilung des individuellen Einzelfalls ergeben.

Mit Blick auf diese Kernaussagen muss die KESB bei einer Gefährdungseinschätzung von Kindern geistig behinderter Eltern damit rechnen, dass sich mit hoher Wahrscheinlichkeit Interventionsbedarf ergeben wird. Gleichzeitig weist gerade die letzte der oben genannten Kernaussagen darauf hin, dass sich die Beurteilung einer möglichen Kindeswohlgefährdung bei Elternschaften geistig Behinderter nicht von Gefährdungseinschätzungen in anderen Familien unterscheidet, weil in jedem einzelnen Fall die individuelle Situation beurteilt werden muss. Darauf deuten auch die im letzten Kapitel genannten Erscheinungsformen der Kindeswohlrisiken hin, welche im Grundsatz in jeder Familie in ähnlicher Form vorkommen können.

Dennoch ist die Tatsache einer geistigen Behinderung der Eltern durch einige Besonderheiten gekennzeichnet. Orthmann Bless et al. (2015) verweisen dabei einerseits auf die Seltenheit solcher Elternschaften, die dazu führt, dass Fachpersonen jeweils nur sporadisch damit konfrontiert sind und demzufolge über nur sehr wenig eigene Erfahrungen verfügen. Wie innerhalb dieser Arbeit bereits mehrfach erwähnt, liegt zudem wenig systematisch gewonnenes, empirisches Forschungswissen vor, so dass wichtige Grundlagen für Risikoeinschätzungen oder Interventionsplanungen fehlen. Darüber hinaus führt eine geistige Behinderung von Eltern im Vergleich zu andern Risikokonstellationen häufig zu besonders emotionsgeleiteten Überlegungen, was eine rationale Entscheidungsbildung erschwert (Orthmann Bless et al., 2015, S. 364-365; vgl. Kapitel 2.4 und 2.6).

Inwiefern diese Besonderheiten den Entscheidungsprozess der KESB beeinflussen und die Forschungserkenntnisse aus dem letzten Kapitel in den behördlichen Abklärungs- und Entscheidungsprozess einbezogen werden können, wird in den folgenden Ausführungen anhand einzelner Verfahrensaspekte und -schritte dargestellt.

4.1 Ethische Werthaltung

Die KESB hat bei ihren Entscheidungen grosse Ermessensspielräume, welche sich unter anderem aus der Vielzahl unbestimmter Rechtsbegriffe im Gesetz ergeben. So sind weder das Kindeswohl, noch die Kindeswohlgefährdung oder die elterliche Sorge feststehende Grössen. Sie bedürfen einer konkreten Auslegung und sind damit wesentlich von der damit verbundenen inhaltlichen Interpretation der jeweiligen Behörde abhängig bzw. davon geprägt (vgl. Kapitel 3.1). Dementsprechend kommt den Vorstellungen und Werten der einzelnen Entscheidungsorgane eine massgebliche Bedeutung zu. Sie bestimmen im Wesentlichen, welche Ausschnitte aus der Umwelt wahrgenommen und welche Bedeutung ihnen beigemessen werden, was im Prozess der Abklärung und Entscheidungsfindung zu einer Selektion oder Akzentuierung bestimmter Sachverhalte führen kann (Daniel Rosch, 2012, S. 181), die den Entscheidungsprozess beeinflussen. So sind auch im vorliegenden Kontext die Behördenmitglieder nicht frei von Bildern und Vorstellungen, die sie sich über geistige Behinderung machen oder die in der Gesellschaft darüber vertreten werden. Gleiches betrifft auch die inhaltliche Auslegung der genannten Rechtsbegriffe Kindeswohl, Kindeswohlgefährdung und elterliche Sorge.

Die Umsetzung des formellen Rechts ist somit in bedeutendem Masse sowohl von gesellschaftlichen als auch von eigenen ethischen Normen und Werten der einzelnen Behördenmitglieder beeinflusst. Vor diesem Hintergrund erweist sich die interdisziplinäre Ausrichtung einer KESB durch die Vertretung des Rechts und der ergänzenden Perspektive der Sozialen Arbeit als unumgänglich und gewinnbringend für den Entscheidungsprozess. Wie festgestellt definiert sich die Soziale Arbeit dahingehend, sich auf Wissensbestände verschiedener Disziplinen zu beziehen. Neben dem Recht, der Medizin, Psychologie, Soziologie, etc., gehört auch die Ethik zur Bezugsdisziplin ihrer Profession (vgl. Kapitel 2.6). Konkret ist dieser Bezug in ihrem Berufskodex dargelegt, welcher für die Soziale Arbeit verpflichtend ist. Er hält fest, dass ethisches Bewusstsein ein grundlegender Teil ihrer beruflichen Praxis ist, der sie unter anderem explizit dazu anhält, die ethische Debatte innerhalb ihres Tätigkeitfelds zu fördern und zu pflegen, sowie die Verantwortung zu übernehmen, Entscheidungen ethisch begründet zu treffen (AvenirSocial, 2006, S. 1, 4).

Angesichts dieser berufsethischen Verpflichtung ist die Soziale Arbeit bei Gefährdungseinschätzungen von Kindern geistig behinderter Eltern massgeblich mitverantwortlich, dass die Entscheidungsträger innerhalb der KESB sich sowohl der gesellschaftlich vorherrschenden als auch ihrer eigenen Werte und Vorstellungen im Hinblick auf solche Elternschaften bewusst sind. Ebenso hat die Soziale Arbeit ausdrücklich die Diskussion zu fördern, woran im konkreten Fall das Kindeswohl gemessen wird, an welchem Familienideal sich ihre Entscheidungen orientieren und welches Verständnis von geistiger Behinderung ihr zugrunde liegt. Eine Vorstellung von geistiger Behinderung, die sich an der eher defizit-orientierten Sichtweise des ICD-10 orientiert, führt unter Umständen zu anderen Entscheidungen, als eine

Orientierung am ICF-Modell, das eine ganzheitlichere Sichtweise unter Einbezug von umweltbezogenen Kontextfaktoren – und damit auch Ressourcen – verlangt (vgl. Kapitel 2.1).

Ein hilfreiches Instrumentarium für ethische Begründungen und Orientierung in schwierigen Entscheidungssituationen bieten auch die Menschenrechte (Akkaya & Martin, 2013, S. 5). Die Soziale Arbeit versteht sich als Profession, die den Prinzipien der Menschenrechte verpflichtet ist (vgl. Kapitel 2.6). Vor diesem Hintergrund ist sie aufgefordert, die in Völkerverträgen und Verfassung geschützten Ansprüche der einzelnen Personen zu achten und zu fördern (Akkaya et al., 2016, S. 20-21). Im Kontext der vorliegenden Thematik ist dabei namentlich die UNO-Behindertenrechtskonvention bedeutsam, die unter anderem eine Gleichbehandlung in allen Fragen bezüglich Ehe, Familie und Elternschaft fordert (Art. 23 Abs. 1 BRK), sowie die Unterstützung der Menschen mit Behinderungen bei der Wahrnehmung ihrer elterlichen Verantwortung verlangt (Art. 23 Abs. 2 BRK). Auch die gleichberechtigte Teilhabe in allen gesellschaftlichen Lebensbereichen, die Chancengleichheit und die Beseitigung der Diskriminierung sind weitere wichtige Anliegen der Behindertenrechtskonvention, zu deren Umsetzung die Soziale Arbeit aktiv beizutragen hat (vgl. Kapitel 2.3.1). Menschen mit Behinderungen stellen eine besonders verletzbare Gruppe dar (Akkaya & Martin, 2013, S. 13), die in ihrem Alltag mit Diskriminierungen und Hürden konfrontiert sind (Akkaya et al., 2016, S. 7). Auch innerhalb dieser Arbeit konnte bereits verschiedentlich festgestellt werden, dass geistig behinderte Menschen Vorurteilen und Stigmatisierungen ausgesetzt sind. Mit Blick darauf scheint folgerichtig und notwendig, dass die UNO-Behindertenrechtskonvention explizit eine Bewusstseinsbildung in der Gesellschaft fordert, die unter anderem die Bekämpfung von Klischees und Vorurteilen beinhaltet (Art. 8 BRK; vgl. Kapitel 2.3.1).

Eine Verpflichtung zur Berücksichtigung der Bestimmungen aus der BRK ergibt sich aber nicht nur für die Soziale Arbeit, sondern gilt für die gesamte Behörde gleichermaßen, da die Leitziele und Rechtsansprüche aus völkerrechtlichen Verträgen selbstredend auch für sie bindend sind (vgl. Kapitel 2.3.1). Darüber hinaus wurde mit der Revision des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts per 1. Januar 2013 ausdrücklich die Förderung des Selbstbestimmungsrechts sowie individualisierter, massgeschneiderter Lösungen intendiert und realisiert (Dörflinger, 2015, S. 98). In der Konsequenz bedeutet diese Ausrichtung im vorliegenden Kontext darauf hinzuwirken, dass mit entsprechenden Massnahmen oder der Implementierung geeigneter Unterstützung Bedingungen geschaffen werden, die es geistig behinderten Eltern ermöglichen, ihr Recht auf Elternschaft zu verwirklichen.

Die Verpflichtung zur Umsetzung der Rechtsansprüche Behinderter kann aber gerade bei Elternschaften geistig Behinderter eine grosse Herausforderung darstellen. Die Ausführungen im letzten Kapitel haben gezeigt, dass eine geistige Behinderung der Eltern zu Problemen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Pflichten führen kann, welche die kindliche Entwicklung beeinflusst. Gleichwohl lässt sich aus dieser Tatsache nicht ableiten, ob die geistige Behinderung sich erheblich oder unerheblich auf die Erziehungskompetenzen und den kindlichen Entwicklungsverlauf auswirkt. Ausschlaggebend sind vielfältige einzelne und zusammenwirkende Faktoren sowohl auf Seiten der Eltern als auch der Kinder, so dass dementsprechend die Beurteilung eines (behördlichen) Interventionsbedarf in jedem Fall nur anhand der konkreten Situation erfolgen darf. Dieser Beurteilungsprozess ist Thema der nachfolgenden Ausführungen.

4.2 Gefährdungseinschätzung

Die für die Gefährdungseinschätzung notwendige Situationserfassung sowie die anschließende Analyse des allfälligen Schutz- und Interventionsbedarfs sind zentrale Bestandteile der behördlichen Sachverhaltsklärung, bei der die Soziale Arbeit durch ihre Fachkenntnisse hinsichtlich der Beurteilung und Wahrnehmung komplexer Mehrfachproblematiken erneut eine wichtige Rolle einnimmt. In ihrem Verständnis entstehen Problemlagen bzw. Hilfs- und Schutzbedürftigkeit aus dem Zusammenwirken von biologischen, psychischen und sozialen/kulturellen Eigenschaften (Zobrist, 2009, S. 224-228). Dieses deckt sich wiederum mit der ganzheitlichen Sichtweise des ICF, wonach sich die Ausprägung einer geistigen Behinderung nicht allein an den biologischen Faktoren, sondern nur in Wechselwirkung mit weiteren Kontextfaktoren messen lässt (vgl. Kapitel 2.1). Exemplarisch sei hierzu die Studie von Orthmann Bless & Hellfritz (2016) erwähnt, in der die Alltagskompetenzen sich als deutlich besser ausgebildet erwiesen als die intellektuellen Fähigkeiten. Den vorliegenden Kontextfaktoren muss daher eine hohe Bedeutung beigemessen werden. Diesem Anspruch kann eine mehrdimensional ausgerichtete Situationsanalyse im Rahmen des behördlichen Abklärungsprozesses gerecht werden. Analog dem Rahmenmodell von Orthmann Bless et al. lassen sich daraus verschiedene personale und kontextabhängige Defizite oder Ressourcen erkennen sowie konkrete Handlungsebenen und Interventionsmöglichkeiten ableiten, die sich direkt und im günstigen Fall positiv auf die Entwicklung der Kinder auswirken können (vgl. Kapitel 3.2 und 3.3.1).

Eine besondere Schwierigkeit für die abklärende und anordnende Behörde sowohl hinsichtlich der Gefährdungseinschätzung als auch bei der Interventionsplanung ergibt sich aus den zumeist fehlenden eigenen Erfahrungen sowie dem fehlenden spezifischen Fachwissen in Bezug auf Elternschaften geistig Behinderter und ihrer Kinder. Vor diesem Hintergrund drängt sich das Einholen von externem Expertenwissen auf. Auch der Einbezug und die Zusammenarbeit mit eventuell bereits involvierten Fachstellen kann diesbezüglich hilfreich und notwendig sein. Daneben besteht die Möglichkeit, in schwierig einschätzbaren oder sehr komplexen Fällen ein Fachgutachten einzuholen. Sinnvoll wäre allenfalls ein sog. interventionsorientiertes Gutachten, bei dem nebst umfassenden diagnostischen Untersuchungen der geistig behinderten Eltern und ihrer Kinder zusätzlich die Umsetzung einzelner Schritte im Alltag erprobt wird, womit auch gleichzeitig die Lern- und Veränderungsfähigkeit des Familiensystems überprüft werden kann (vgl. Rosch, 2012, S. 178; Ludewig et al., 2015, S. 615).

Anspruchsvoll bei der Abklärung von Kindern geistig Behinderter ist die für die Gefährdungseinschätzung notwendige Prognose über die zu erwartende künftige Entwicklung des Kindes. Im letzten Kapitel liess sich anhand der Forschungsbefunde feststellen, dass die Eltern aufgrund ihrer Einschränkungen mit zunehmendem Alter der Kinder und einer damit einhergehenden zunehmenden Komplexität der Anforderungen immer weniger in der Lage sind, die Kinder bedürfnis-, entwicklungs- und altersgerecht zu fördern und sie bei der Bewältigung altersspezifischer Entwicklungsaufgaben zu unterstützen. Dass sich aus dieser Erkenntnis dennoch kein zuverlässiger Prognosefaktor für zu erwartende Entwicklungen ableiten lässt, zeigen die Verläufe einiger Kinder, die sich unauffällig entwickelten. Ein besonderes Augenmerk gilt es daher auf die vorhandenen Schutzfaktoren der Kinder, aber auch auf diejenigen des familiären oder ausserfamiliären Umfelds zu richten. Wie sich in der Resilienzforschung zeigt, können protektive Faktoren im Leben der Kinder unter Umständen mitentscheidend sein hinsichtlich ihrer Entwicklungschancen.

Ergibt sich aus der Situationsabklärung und der anschliessenden Gesamtanalyse, dass das Kindeswohl aktuell erheblich gefährdet ist oder eine künftige Gefährdung droht, stellt sich die Frage nach dem notwendigen Unterstützungs- oder Massnahmebedarf. Darauf wird im nächsten Abschnitt näher eingegangen.

4.3 Hilfe- und Massnahmeplanung

Der Unterstützungsbedarf richtet sich in erster Linie nach dem Gefährdungsgrad der Kinder, dem Einschränkungsgang der elterlichen Fähigkeiten und den familiären oder ausserfamiliären Ressourcen (Vereina Peter, Rosmarie Dietrich & Simone Speich, 2016, S. 146). Die daraus abgeleiteten Handlungsoptionen sind angesichts des Verhältnismässigkeitsprinzips an strenge formelle Rechtsgrundlagen geknüpft. Behördliche Massnahmen sind nur anzuordnen, wenn das Kindeswohl nicht anders als mit einem staatlichen Eingriff gewährleistet werden kann (vgl. Kapitel 2.6). Dieser Grundsatz der Erforderlichkeit hat unter anderem zur Folge, dass freiwillige Unterstützungsmassnahmen stets Vorrang haben (Fountoulakis & Rosch, 2016, S. 31) und - damit einhergehend - nicht jede Kindeswohlgefährdung zwangsläufig einer kindeschutzrechtlichen Massnahme bedarf.

Zu klären gilt daher zunächst, ob private oder privat organisierte Alternativen zur Verfügung stehen bzw. welche Ressourcen im familiären, sozialen Rahmen oder durch öffentliche Dienstleistungen und Hilfsangebote zur Sicherung des Kindeswohls aktiviert werden können. Wie sich feststellen liess, leben geistig behinderte Eltern häufig sozial isoliert oder können oftmals nicht auf familiäre Unterstützung zurückgreifen. Allenfalls gelingt es daher bereits im Rahmen der behördlichen Abklärung, Vernetzungsarbeit zu leisten bzw. Ressourcen zu erschliessen und Zugänge zu Unterstützungsleistungen zu vermitteln. Viele der geistig behinderten Eltern sind bereits selber in ein professionelles Hilffssystem eingebunden, so dass auch diese vorhandenen Ressourcen einzubeziehen sind. Wenn die Bereitstellung privater oder privat organisierter professioneller Unterstützung jedoch nicht gelingt oder die Unterstützung sich als nicht ausreichend wirksam erweist zur Sicherung des Kindeswohls, ist die KESB in der Pflicht, mit entsprechenden Schutzmassnahmen einzugreifen und das Kindeswohl sicherzustellen (vgl. Kapitel 2.6).

Die in den Studien identifizierten Entwicklungsverzögerungen und Risiken bei Kindern geistig behinderter Eltern lassen vermuten, dass bei ihnen gezielte, direkte Unterstützungsmassnahmen hinsichtlich einer kognitiven und adaptiven Kompetenzförderung im Vordergrund stehen. Aber auch ihre sozialen, emotionalen oder altersspezifischen Entwicklungsbedürfnisse sind häufig nicht ausreichend befriedigt, so dass in diesen Bereichen ebenfalls mit Handlungsbedarf zu rechnen ist. Gezielt sind zudem die Schutzfaktoren der Kinder zu stärken. Anregungen und Hinweise für konkrete Hilfestellungen wurden bereits in Kapitel 3.3.1 dargelegt. Sie ergeben sich unter anderem aus der von Orthmann Bless & Hellfritz (2016) evaluierten Fähigkeitsprofilen der Kinder, den Verhaltensbeobachtungen sowie den weiteren beschriebenen Risikofaktoren im Leben der Kinder. Gleichzeitig geben die Studienergebnisse zur elterlichen Performanz wichtige Anhaltspunkte, in welchen Bereichen für die Kinder mit grosser Wahrscheinlichkeit Interventionsbedarf besteht. So scheint eine Unterstützung der Kinder vor allem in Bereichen notwendig, die von den Eltern höhere kognitive Anforderungen und komplexer ausgebildete adaptive und soziale Fähigkeiten verlangen.

Eine Kindesschutzmassnahme darf im Sinne der Verhältnismässigkeit in jedem Fall nur *komplementär* zur verbleibenden Elternverantwortung und nur dort in das Erziehungsprimat der Eltern eingreifen, wo eine Gefährdung besteht und die Eltern ihre Erziehungsverantwortung nicht selbständig übernehmen können. Sie folgt dem Leitgedanken, „...unter Einbezug der Eltern (...) diese – so weit möglich – dazu zu befähigen, die elterliche Sorge (...) innerhalb des ihnen zustehenden und zu beachtenden Ermessensspielraums – möglichst vollständig – wieder selbständig und eigenverantwortlich übernehmen zu können“ (Fassbind, 2016a, S. 107). Daraus zeigt sich, dass neben dem primären Zweck des Schutzes und der Förderung des Kindes auch die Befähigung der Eltern zentrales Ziel einer Kindesschutzmassnahme ist.

Dass die Befähigung bzw. Stärkung der elterlichen Kompetenz über verschiedene Wirkungsebenen angestrebt werden kann, wurde unter anderem mit Blick auf die sozialen, materiellen oder familiären Belastungsfaktoren bei Eltern mit einer geistigen Behinderung bereits aufgezeigt. Aus mehreren Studienquellen ist zudem belegt, dass geistig behinderte Eltern durch Förderung, Wissensvermittlung und Training ihre elterlichen Kompetenzen verbessern können. Ebenso ist davon auszugehen, dass Eltern mit besser ausgebildeten adaptiven Fähigkeiten den elterlichen Anforderungen besser gerecht werden. Gleichzeitig lässt sich anhand des Forschungsstands feststellen, dass das oben genannte Ziel der Befähigung der Eltern zu *einer dereinst wieder selbständigen, eigenverantwortlichen Übernahme der Erziehungsverantwortung* in der Regel nicht erreicht werden kann, da die Fördermöglichkeiten bei geistig behinderten Eltern Grenzen zeigen und die Familie meist auf dauerhafte Unterstützung angewiesen ist. Unbestritten bleibt, dass elterliche Kompetenzen und die Gestaltung des Alltags der Kinder mit Unterstützung positiv beeinflusst werden. Nicht zuletzt vor dem Hintergrund des beschriebenen hohen Stresserlebens der Eltern und der Überforderung bei der elterlichen Aufgabenbewältigung kann angenommen werden, dass sich Entlastung und Stärkung auch auf ihr persönliches Wohlbefinden günstig auswirkt, wovon die kindliche Entwicklung ebenfalls profitieren kann. Trotz der positiven Wirkung durch eine allgemeine Entlastung der Eltern und einer Förderung ihrer Fähigkeiten ist aufgrund der Studienergebnisse aber erneut zu unterstreichen, dass die Kinder in den meisten Fällen auf direkte, kompensatorische Unterstützung angewiesen sind.

Mit dem zivilrechtlichen Massnahmensystem im Kindesschutz steht der KESB ein breites Instrumentarium zur Verfügung, das differenziert und massgeschneidert auf den jeweiligen Unterstützungsbedarf eingehen und sowohl auf der *Kindesebene* als auch auf der *Elternebene* ansetzen kann.

Zu den mildesten Massnahmeoptionen gehört eine verbindliche Weisung an die Eltern (Art. 307 Abs. 3 ZGB), bestimmte Leistungen in Anspruch zu nehmen (z.B. ambulante sozialpädagogische Familienbegleitung), dabei mitzuwirken und mit den involvierten Personen zusammenzuarbeiten. Eine weitere mögliche Massnahme ist die Errichtung einer Beistandschaft für das Kind nach Art. 308 ZGB, welche konkret und individuell auf den jeweils erforderlichen Unterstützungsbedarf zugeschnitten werden kann. Die KESB überträgt der eingesetzten Beistandsperson bestimmte Aufgaben und stattet sie je nach Bedarf mit besonderen Befugnissen aus (Art. 308 Abs.2 ZGB), beispielsweise wenn Notwendigkeit besteht, dass die Beistandsperson die Eltern in bestimmten Kinderbelangen vertreten oder gezielte Unterstützungsmassnahmen für die Kinder implementieren soll. Solche Vertretungsbefugnisse bestehen allerdings nur *parallel* zur weiterhin *uneingeschränkt verbleibenden* elterlichen Kompetenz, so dass eine

Kooperationsbereitschaft der Eltern Voraussetzung ist, damit die Massnahme gelingen kann und nicht durch Zuwiderhandlungen der Eltern vereitelt wird. Um letzteres zu verhindern, kann die KESB bei Bedarf die elterliche Kompetenz auch punktuell einschränken (Art. 308 Abs. 3), indem den Eltern in Bezug auf explizit definierte Belange die Entscheidungszuständigkeit entzogen wird (KOKES, 2017, S. 58).

Die einzelnen Massnahmen können kombiniert werden, was mit Blick auf die dargelegten Schwierigkeiten der geistig behinderten Eltern und den Entwicklungsrisiken der Kinder sinnvoll und wirkungsvoll erscheint. Auch die Studie von Orthmann Bless & Hellfritz (2016) hat dargelegt, dass ein Grossteil der geistig behinderten Elternteile selbständig lebt und mithilfe unterstützender Strukturen, die sowohl auf der Eltern- als auch auf der Kindsebene ansetzen, die Mindestanforderungen für die Gewährleistung des Kindeswohls mehrheitlich erfüllen können. Es wird aber darauf hingewiesen, dass je nach Ausgangslage ein unterschiedlicher Intensitätsgrad an Unterstützung notwendig ist, um den individuellen Bedürfnissen der Familien gerecht werden zu können (S. 54-55). Die mehrfach angesprochene hohe Variabilität muss bei der Wahl der Unterstützung dementsprechend berücksichtigt werden. Der mit zunehmendem Alter der Kinder verbundene Anstieg elterlicher Schwierigkeiten beinhaltet, dass die Ausgestaltung der Unterstützung regelmässig überprüft und angepasst werden muss.

Eine gelingende Elternschaft bei Menschen mit einer geistigen Behinderung scheint gemäss Orthmann Bless & Hellfritz in erster Linie von der Intensität und Qualität der Unterstützung abhängig zu sein. Ob oder inwieweit bedürfnisgerecht zugeschnittene, optimale Unterstützung umsetzbar ist, hängt nicht zuletzt in bedeutendem Masse von strukturellen Gegebenheiten ab. Konkret auf die Bedürfnisse von geistig behinderten Eltern und ihren Kindern ausgerichtete Hilfeformen wie die «Begleitete Elternschaft» in Deutschland existieren in der Schweiz nicht (Karina-Linnéa Hellfritz, Ana Chevalley & Dagmar Orthmann Bless, ohne Datum, S. 1). Um den betroffenen Eltern und Kindern dennoch eine gemeinsame Lebensperspektive zu ermöglichen, müssen geeignete Einzelfalllösungen gesucht werden, die dann realisierbar und zielführend sind, wenn die zuständigen Fachpersonen bzw. Institutionen Bereitschaft und Offenheit haben, sich mit den komplexen Bedarfslagen und spezifischen Defiziten solcher Familien auseinanderzusetzen und allenfalls ihre Konzepte und Strukturen dementsprechend anzupassen.

Sind realisierbare Unterstützungsstrukturen für ein gemeinsames Zusammenleben dennoch nicht ausreichend, um die Kindeswohlgefährdung abwenden zu können, verbleibt oft nur noch die Fremdplatzierung des Kindes. Bei fehlender Bereitschaft der Eltern wird die KESB ihnen das Recht, über den Aufenthaltsort ihres Kindes zu bestimmen, zum Schutz des Kindes entziehen müssen (Art. 310/314b ZGB). Aufgrund der Eingriffsstärke und Tragweite einer solchen Massnahme sind an den Entzug der Aufenthaltsbestimmungsrechts sehr strenge Voraussetzungen geknüpft. Für die Eltern bedeutet die Herausnahme ihres Kindes ein weiterer Eingriff in ihr Recht auf Selbstbestimmung und eigenverantwortliche Erziehungsübernahme. Einschneidend ist eine Fremdunterbringung aber auch für die Kinder. Es tangiert sowohl ihr Grundbedürfnis nach sozialer Bindung und konstanten Bezugspersonen (Kapitel 3.1), als auch ihr Grundrecht, in der Familie aufwachsen zu können (Kapitel 2.3.1).

Anhand dieser verschiedenen skizzierten Handlungsmöglichkeiten der KESB in Bezug auf Elternschaften von Menschen mit einer geistigen Behinderung wird deutlich, welche schwierige und teilweise

folgeschwere Entscheidungen die Mitarbeitenden einer KESB bei einer Kindeswohlgefährdung zu treffen haben. Das grundsätzliche Spannungsverhältnis, welches sich für die KESB aus dem Konflikt zwischen den Rechten und Bedürfnissen sowohl der Kinder als auch der Eltern ergibt, wurde bereits in Kapitel 2.6 angesprochen. Weshalb sich dieses Dilemma mit Blick auf die Vorrangigkeit des Kindeswohls nicht auflösen lässt, ist Thema des folgenden Abschnitts.

4.4 Spannungsverhältnis Kindeswohl und Elternrechte

Aufgrund der Kindeswohlmaxime ist der Staat bzw. die KESB in der Pflicht, bei Vorliegen einer erheblichen Gefährdung die Bedürfnisse und Rechte der Kinder zu gewährleisten, mit der Folge, dass sie die Elternrechte zugunsten des Kindeswohls einschränken müssen. Inwieweit in die Rechte der Eltern eingegriffen werden muss, unterliegt einem anspruchsvollen Beurteilungsprozess. Dass sich innerhalb dieser behördlichen Abwägung weitere Interessen und Bedürfnisse seitens der Eltern und der Kinder gegenüberstehen, wurde in Kapitel 4.1 aufgezeigt. So stellen beispielsweise auch die geistig behinderten Eltern eine besonders verletzte Personengruppe dar und haben damit verbunden besondere, völkerrechtlich geschützte Rechtsansprüche. Dies verdeutlicht, dass bei einer behördlichen Entscheidungsfindung verschiedene, sich teilweise konkurrierende oder widersprechende Werte und Ziele gegenüberstehen, die bewertet und gewichtet werden müssen, was an die Fachpersonen hohe Anforderungen stellt.

Die verschiedenen Interessen der Eltern und Kinder stehen bei Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung aber nicht nur *gegeneinander* in Konkurrenz, sondern müssen im Hinblick auf ihre jeweilig eigenen Bedürfnisse und Rechte teilweise auch *untereinander* sorgfältig abgewogen werden. Am deutlichsten kommt dieses Spannungsfeld bei der weiter oben angesprochenen Fremdplatzierung zum Ausdruck. Kinder haben einerseits das Recht auf Schutz, Förderung und Entwicklung. Gleichzeitig gehört die Eltern-Kind-Beziehung zu den elementaren Grundbedürfnissen und ist ein wichtiger Schutzfaktor für ihre Entwicklung. Wenn der Verbleib bei der Familie aufgrund der Schwere der Kindeswohlgefährdung aber keine Lebensalternative darstellt, muss das Recht der Kinder auf ein gemeinsames Zusammenleben mit ihren Eltern zugunsten des Kindeswohls verletzt werden. Eine sorgfältige Prüfung allenfalls milderer Massnahmen ist bei solch weitreichenden Eingriffen in jedem Fall vorzunehmen. Eine Fehlentscheidung kann nicht nur der Eltern-Kind-Beziehung schaden, sondern auch zu einer sekundären Kindeswohlgefährdung führen (Ludewig et al., 2015, S. 567), da auch die Trennung von den Eltern ein Risikofaktor für die kindliche Entwicklung darstellen kann (vgl. Kapitel 3.1.1).

Die Rechte der geistig behinderten Eltern, die sich aus der BRK ergeben, können ebenfalls untereinander in Konkurrenz stehen. Einerseits wird ihnen das Recht auf Familie ausdrücklich zuerkannt, andererseits haben sie Anspruch auf Unterstützung, um dieses Recht wahrnehmen zu können (Art. 23 BRK). Im Falle einer Kindeswohlgefährdung kann die notwendige Unterstützung zur Verwirklichung dieses Anspruchs gerade beinhalten, dass durch eine angeordnete Hilfemassnahme in ihr Recht auf Selbstbestimmung eingegriffen werden muss. Gleichzeitig kann sie aber Entlastung bewirken, ihre Kompetenzen fördern und damit das Elternwohl stärken, womit ihrem Recht auf Unterstützung im Grundsatz entsprochen wird.

Dass die Bedürfnisse der Kinder auch von der Gesellschaft verletzt werden, wurde im dritten Kapitel angesprochen. Gesellschaftliche Diskriminierung und Stigmatisierung gefährden nicht nur das Wohl der Kinder, sondern erschweren die Integration sowohl der Eltern als auch der Kinder und verletzen ihre Rechte auf soziale Teilhabe. Die gesellschaftliche Missachtung der Grundrechte und -bedürfnisse der betroffenen Kinder und Eltern lässt sich im Rahmen einer zivilrechtlichen Kinderschutzmassnahme nicht beheben. Wohl aber kann die Behörde einerseits mit der Wahl der Massnahmen zur Förderung ihrer Teilhabe beitragen und damit ihre Rechte stärken, und andererseits mit einer ihnen gegenüber wertschätzenden Grundhaltung sowie durch Gleichbehandlung und Einbezug im behördlichen Verfahren wichtige Signale setzen.

Im Sinne der Verhältnismässigkeit hat die Behörde anzustreben, die verbleibende Teilautonomie der Eltern und Kinder so weitreichend wie möglich zu wahren. Vor diesem Hintergrund werden die Fachpersonen der KESB zwischen den verschiedenen Bedürfnissen, Interessen und Rechten sorgfältig abwägen müssen, um diejenige Entscheidung treffen zu können, die das Kindeswohl sicherstellt, gleichzeitig die grösstmögliche Selbstbestimmung der Eltern ermöglicht und den behinderungsbedingten besonderen Schutz- bzw. Unterstützungsbedarf angemessen berücksichtigt.

Die bewusste Auseinandersetzung mit den verschiedenen Spannungsfeldern kann den beurteilenden Fachpersonen helfen zu entscheiden, welche der konkurrierenden Werte im Hinblick auf das angestrebte Massnahmeziel höher zu gewichten sind (vgl. Ludewig et al., 2015, S. 614). Die Offenlegung dieser Abwägungen gegenüber den Betroffenen kann wesentlich dazu beitragen, den Entscheid für sie nachvollziehbar zu machen (vgl. Fassbind, 2016b, S. 178).

Abschliessend erfolgt im letzten Teil ein zusammenfassendes Fazit über die wesentlichen Erkenntnisse im Hinblick auf die dieser Masterarbeit zugrunde liegende zentrale Fragestellung, welche fachlichen Anforderungen sich für die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde bei der Überprüfung notwendiger Massnahmen im Spannungsfeld «Kinderschutz versus Elternrechte» bei geistig behinderten Eltern ergeben.

4.5 Fazit

Mangelndes Fachwissen über Elternschaft von Menschen mit einer geistigen Behinderung und deren Auswirkungen auf die Entwicklung ihrer Kinder kann zu Handlungsunsicherheiten und unangemessenen behördlichen Interventionen führen. Angesichts der Tatsache, dass solche Elternschaften ein eher seltenes Phänomen darstellen, verfügen die Mitarbeitenden der KESB in der Regel über wenig Fach- und Erfahrungswissen hinsichtlich der spezifischen Merkmale. Der Einbezug von Wissensbeständen aus anderen Disziplinen und *Erkenntnissen aus der Forschung* ist daher unverzichtbar, um ihre Handlungskompetenz zu erweitern und damit den Interessen und Bedürfnissen dieser Familien gerecht zu werden.

Vor dem Hintergrund, dass weder die geistige Behinderung noch die im Kinderschutz bedeutsamen Rechtsbegriffe Kindeswohl und elterliche Sorge feststehende Grössen sind, ist die Beurteilung des Interventionsbedarfs bei Elternschaften von Menschen mit einer geistigen Behinderung massgeblich von

den Wertvorstellungen der involvierten Fachpersonen beeinflusst. Für sie ist daher eine Reflexion der eigenen Haltungen gegenüber solcher Elternschaften in hohem Mass bedeutsam. Die Soziale Arbeit mit ihrer berufsethisch verpflichtenden Ausrichtung an den Menschenrechten hat hier einen wichtigen Beitrag zu leisten, damit die Mitarbeitenden der KESB *ethisch begründete und an den Rechten und Bedürfnissen der geistig behinderten Eltern orientierte Haltungen* entwickeln.

Nach aktuellem Forschungsstand kann angenommen werden, dass die elterlichen Kompetenzen von Menschen mit einer geistigen Behinderung in der Regel eingeschränkt sind und die Erfüllung der kindlichen Entwicklungsbedürfnisse meist nur mit kompensatorischer Unterstützung möglich ist. Mit Blick auf die Schwierigkeiten und Defizite, die sich nicht nur aufgrund der elterlichen Intelligenzminderung, sondern auch aus erschwerenden Kontextfaktoren ergeben, bedarf die Einschätzung der Massnahme- und Unterstützungsmöglichkeiten einer sorgfältigen, *umfassenden Prüfung der Gesamtumstände*. Damit kann auch der Forderung des ICF, geistige Behinderung ganzheitlich zu erfassen, entsprochen werden. Im Grundsatz unterscheidet sich die Beurteilung einer möglichen Kindeswohlgefährdung bei Elternschaften geistig Behinderter nicht von Gefährdungseinschätzungen in anderen Familien. Für die abklärende Behörde ist dennoch wichtig, auf die in der Forschung *identifizierten Risiko- und Schutzfaktoren der Familien sensibilisiert* zu sein, um den Interventionsbedarf zu erkennen und zielgerechte, wirksame Hilfemassnahmen implementieren zu können.

Die Befunde aus der Forschung verweisen darauf, dass mit der Bereitstellung geeigneter Unterstützung ein Zusammenleben der geistig behinderten Eltern mit ihren Kindern unter Wahrung des Kindeswohls zumeist gelingen kann. Das Massnahmesystem im Kinderschutz stellt ein individuell gestaltbares Instrumentarium dar, das differenziert und gezielt auf den jeweiligen Unterstützungsbedarf eingehen kann. Ausgehend von kindlichen Grundbedürfnissen und den elterlichen Fähigkeiten, die zur Befriedigung notwendig sind, stehen bei der Hilfeplanung auf der *Kindesebene die Förderung und Aktivierung ihrer intellektuellen, adaptiven und sozialen Ressourcen* im Vordergrund, während auf der *Elternebene die Förderung der Elternkompetenzen und Erschliessung der psychosozialen Ressourcen* anzustreben sind. Notwendig ist auch eine Vernetzung der verschiedenen Fachpersonen bzw. Hilfsangebote, um Aufgaben zu koordinieren und gemeinsame Zielvorstellungen zu verfolgen.

Bei allen Abwägungen steht das Wohl der Kinder im Mittelpunkt. Das grundsätzliche Dilemma zwischen *Elternrecht und Kindeswohl* lässt sich bei Vorliegen einer erheblichen Kindeswohlgefährdung nicht auflösen, da die Sicherung des Kindeswohls zumeist nur durch eine Einschränkung der elterlichen Erziehungsautonomie verwirklicht werden kann. Mit Blick auf das Ziel, die verbleibende *Teilautonomie der Eltern und Kinder so weitreichend wie möglich* zu wahren, hat die Behörde die notwendige Massnahme dahingehend masszuschneiden, dass das Recht auf eine gelebte Elternschaft bei Menschen mit einer geistigen Behinderung durch Bereitstellung geeigneter Unterstützung gestärkt bzw. wenn immer möglich verwirklicht werden kann. Da in der Schweiz keine spezifischen Angebote für geistig behinderte Eltern und ihre Kinder existieren, kann der Zugang zu geeigneten Hilfemassnahmen erschwert sein. Letztlich richtet sich die behördliche Entscheidung nach der individuellen Bedarfslage und den Handlungsoptionen, die zur Sicherung des Kindeswohls notwendig sind bzw. zur Verfügung stehen. Dies kann im ungünstigsten Fall auch eine Fremdplatzierung bedeuten. Bei den Massnahme- und Handlungsoptionen stehen sich verschiedene Spannungsfelder aus gegenseitig konkurrierenden Zielen gegenüber, die

sorgfältig geprüft und abgewogen werden müssen. Die Sichtbarmachung dieser Spannungsfelder kann der Behörde wichtige Entscheidungshilfen bieten und deren Offenlegung gegenüber den betroffenen Eltern und Kindern dazu beitragen, dass sie die behördlichen Entscheide nachvollziehen und mittragen können. Leitziel soll sein, eine Massnahme zu treffen, die primär das Wohl der Kinder gewährleistet und trotz Einschränkung der elterlichen Autonomie durch Entlastung und Stärkung auch dasjenige ihrer geistig behinderten Eltern fördern kann. Damit kann sie im Sinne der ICF-Sichtweise von Behinderung einen *positiven Kontextfaktor* im Leben der geistig behinderten Eltern sowie für ihre Kinder einen *bedeutenden Schutzfaktor* darstellen.

Die KESB muss ihren Entscheid begründen und darlegen, weshalb die von ihr angeordnete Massnahme im Sinne der Verhältnismässigkeit erforderlich, geeignet und wirksam ist, um der Kindeswohlgefährdung zu begegnen. Die interdisziplinäre Herangehensweise wird sie dabei unterstützen, da sich aus der Zusammenarbeit des Rechts und der Sozialen Arbeit eine Perspektivenerweiterung ergibt: Das Recht mit Fokus auf die formellen gesetzlichen Vorgaben wird ergänzt durch die inhaltliche Orientierung der Sozialen Arbeit an der Wahrnehmung und Beurteilung von Mehrfachproblematiken. Mit ihrer Ausrichtung an den Menschenrechten wird die Soziale Arbeit zudem beitragen, dass die *Entscheide der KESB bei Elternschaften von Menschen mit einer geistigen Behinderung nicht nur rechtlichen, sondern auch ethischen Ansprüchen* gerecht wird.

4.6 Ausblick

Eine wesentliche Erkenntnis dieser Arbeit ist, dass ein Teil der Schwierigkeiten und Belastungen im Leben der geistig behinderten Eltern und ihren Kindern eng mit gesellschaftlichen Rahmenbedingungen verknüpft sind. Die betroffenen Kinder und Eltern sind Stigmatisierungen und Vorurteilen ausgesetzt, die ihre soziale Integration erheblich erschweren. Trotz der Seltenheit solcher Elternschaften – oder gerade *wegen* ihrer Seltenheit und damit einhergehenden Vorstellungen, die auf Annahmen statt Realitäten basieren – sehe ich grossen Handlungsbedarf. Angesichts dieser Tatsache möchte ich meine Arbeit mit der Hoffnung beenden, dass die Forderung der BRK zur Bekämpfung von Klischees und Vorurteilen umgesetzt wird (Art. 8 BRK) und *Sensibilisierungskampagnen* unternommen werden. Sowohl in der Gesellschaft als auch in der Fachwelt braucht es einen öffentlich geführten Diskurs zur Thematik, damit die Rechte und Ziele der Behindertenkonvention tatsächlich in der Lebensrealität der betroffenen Eltern und Kinder ankommen und ihnen dementsprechend mit einer ethisch reflektierten und offenen Haltung begegnet wird. Eine Sensibilisierung auf die Lebenswelten der geistig behinderten Eltern und ihren Kindern sowie ihre Akzeptanz und Wertschätzung sind entscheidende Voraussetzungen für die ihnen uneingeschränkt zustehende, gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe.

5 Quellenverzeichnis

- Akkaya, Gülcan & Martin, Nora (2013). *Vorstudie «Menschenrechte im Sozialwesen»*. Luzern, Bern: Gefunden unter http://www.skmr.ch/cms/upload/pdf/130418_Vorstudie_MR_im_Sozialwesen.pdf
- Akkaya, Gülcan, Belser, Eva Maria, Egbuna-Joss, Andrea & Jung-Blattmann, Jasmin (2016). *Grund- und Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen. Ein Leitfaden für die Praxis der sozialen Arbeit*. Luzern: Interact
- AvenirSocial (2014). *Berufsbild der Professionellen Sozialer Arbeit*. Bern: AvenirSocial.
- AvenirSocial (2006). *Ethik in der Sozialen Arbeit – Darstellung der Prinzipien*. International Federation of Social Workers [IFSW]. Gefunden unter http://www.avenirsocial.ch/cm_data/EthikprinzSozArbeitIFSW.pdf
- Biesel, Kay, Fellmann, Lukas, Müller Brigitte, Schär, Clarissa & Schnurr Stefan (2017). *Dialogisch-Systemische Kindeswohlklärung*. Bern: Haupt
- Bundesrat (2006). Botschaft zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht) vom 28. Juni 2006. *Bundesblatt Nr. 36 vom 12. September 2006*, 7001-7137. Gefunden unter https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2006/index_36.html
- Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft [BV] vom 18. April 1999 (SR101)
- Caplazi, Alexandra (2013). Die Person in Staat und Recht. In Peter Mösch Payot, Johannes Schleicher & Marianne Schwander (Hrsg.). (2013). *Recht für die Soziale Arbeit. Grundlagen und ausgewählte Aspekte* (3. aktualisierte Aufl.). (S. 75-134). Bern: Haupt
- Cantieni, Linus & Wyss, Brigitta (2016). Elterliche Sorge. In Daniel Rosch, Christiana Fountoulakis & Christoph Heck (Hrsg.). (2016). *Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutzrecht. Recht und Methodik für Fachleute* (S. 308-316). Bern: Haupt
- Cantieni, Linus & Blum, Stefan (2016). Kindesschutzmassnahmen. In Christiana Fountoulakis, Kurt Affolter-Fringeli, Ivo Biderborst & Daniel Steck (Hrsg.). *Kindes- und Erwachsenenschutzrecht. Expertenwissen für die Praxis*. (S. 561-601). Zürich: Schulthess Juristische Medien AG
- Deegener, Günther & Körner, Wilhelm (2006). *Risikoerfassung bei Kindesmisshandlung und Vernachlässigung*. Lengerich: Pabst Science Publishers
- Dettenborn, Harry & Walter, Eginhard (2016). *Familienrechtspsychologie*. (3. durchgesehene Auflage). Stuttgart: UTB GmbH, München

Deutsches Institut für Medizinische Dokumentation und Information [DIMDI] (2005). *ICF, Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit*. Gefunden unter <https://www.dimdi.de/static/de/klassi/icf/>

Deutsches Institut für Medizinische Dokumentation und Information [DIMDI] (2017). *ICD-10-GM, Version 2018, Systematisches Verzeichnis. Kapitel V, Psychische und Verhaltensstörungen (F00-F99), Intelligenzstörung (F70-F79)*. Gefunden unter <https://www.dimdi.de/static/de/klassi/icd-10-gm/kode-suche/onlinefassungen/htmlgm2018/block-f70-f79.htm>

Dörflinger, Peter (2015). Interdisziplinäre Zusammenarbeit – Wegmarken in einer weiten Landschaft. In Ingeborg Schwenzer, Andrea Büchler, Michelle Cottier (Hrsg.). *Die Praxis des Familienrechts*. (S. 98-117). Zürich: Stämpfli Verlag AG

Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten [EDA] (2016). *ABC der Menschenrechte*. (2. überarb. Aufl.). Bern 2016. Gefunden unter https://www.eda.admin.ch/dam/eda/de/documents/publications/GlossarezurAussenpolitik/ABC-Menschenrechte_de.pdf

Fountoulakis, Christiana & Rosch, Daniel (2016). Einführung in den Kindes- und Erwachsenenschutz. In Daniel Rosch, Christiana Fountoulakis & Christoph Heck (Hrsg.). *Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutzrecht. Recht und Methodik für Fachleute* (S. 21-66). Bern: Haupt

Fassbind, Patrick (2016a). Rechtliche Aspekte. In Daniel Rosch, Christiana Fountoulakis & Christoph Heck (Hrsg.). *Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutzrecht. Recht und Methodik für Fachleute* (S. 102-123). Bern: Haupt

Fassbind, Patrick (2016b). Ablauf und Stadien des Kindes- und Erwachsenenschutzverfahrens. In Daniel Rosch, Christiana Fountoulakis & Christoph Heck (Hrsg.). *Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutzrecht. Recht und Methodik für Fachleute* (S. 124-189). Bern: Haupt

Gröschke, Dieter (2013). Normalisierung, Normalisierungsprinzip. In Georg Theunissen, Wolfram Kulig, & Kerstin Schirbort (Hrsg.). *Handlexikon Geistige Behinderung. Schlüsselbegriffe aus der Heil- und Sonderpädagogik, Sozialen Arbeit, Medizin, Psychologie und Sozialpolitik* (2. Überarb. Aufl.). (S. 256-257). Stuttgart: Kohlhammer

Hochschule Luzern - Soziale Arbeit (2012). Geistig behindert und trotzdem Eltern sein? Kinderwunsch und Elternschaft von Menschen mit einer kognitiven Einschränkung. Fachtagung vom 12. September 2012 der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit und dem Netzwerk «Elternschaft von Menschen mit geistiger Behinderung» in Zusammenarbeit mit insieme, Pro Infirmis und SEXUELLE GESUNDHEIT. Luzern: Autorin

- Hellfritz, Karina-Linnéa, Chevalley, Ana & Orthmann Bless, Dagmar (ohne Datum). *Begleitete Elternschaft – auch eine Option für die Schweiz?* Gefunden unter http://insieme.ch/wp-content/uploads/2010/02/Begleitete_Elternschaft_1.pdf
- Hellfritz, Karina-Linnéa (2018). *Zur Entwicklung von Kindern intellektuell beeinträchtigter Eltern. Eine empirische Untersuchung zu den kognitiven, motorischen, sprachlichen und adaptiven Kompetenzen von Kindern intellektuell beeinträchtigter Eltern*. Dissertation an Universität Freiburg/Schweiz. Gefunden unter <http://doc.rero.ch/record/309429/files/HellfritzKL.pdf>
- INSOS Schweiz und SEXUELLE GESUNDHEIT Schweiz [INSOS und SEXUELLE Gesundheit] (Hrsg.). (2017). *Sexualität, Intimität und Partnerschaft. Leitfaden für die Begleitung von Menschen mit Behinderung in institutionellen Wohnformen*. Verlag: Herausgeberin. [Broschüre].
- Kindler, Heinz (2006). Was ist über den Zusammenhang zwischen intellektuellen Einschränkungen der Eltern und der Entwicklung von Kindern bekannt? In Kindler H., Lillig S., Blüml H., Meysen T. & Werner A. (Hg.). *Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)*. München: Deutsches Jugendinstitut e.V., Kapitel 32, S. 1-9.
- Kniel-Fux, Lucie (2014). Sterilisationen zwischen Selbst- und Fremdbestimmung. *SozialAktuell*, 2014 (3), 25-27.
- Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten [EMRK]. Abgeschlossen in Rom am 4. November 1950, in Kraft getreten für die Schweiz am 28. November 1974. Übersetzung aus dem englischen und französischen Originaltext. (SR 0.101). Gefunden unter <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19500267/index.html>
- Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz [KOKES] (2012). *Praxisanleitung Erwachsenenschutzrecht*. Zürich/St.Gallen: Dike
- Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz [KOKES] (2017). *Praxisanleitung Kinderschutzrecht*. Zürich/St.Gallen: Dike
- Lenz, Albert, Riesberg, Ulla, Rothenberg, Birgit & Sprung, Christiane (2010). *Familie leben trotz intellektueller Beeinträchtigung. Begleitete Elternschaft in der Praxis*. Freiburg im Preisgau: Lambertus
- Ludewig, Revital, Baumer, Sonja, Salzgeber, Josef, Häfeli, Christoph & Albermann, Kurt (2015). Richterliche und behördliche Entscheidungsfindung zwischen Kindeswohl und Elternwohl: Erziehungsfähigkeit bei Familien mit einem psychisch kranken Elternteil. In Ingeborg Schwenzer, Andrea Büchler, Michelle Cottier (Hrsg.). *Die Praxis des Familienrechts*. (S.562-622). Zürich: Stämpfli Verlag AG
- Maywald, Jörg (ohne Datum). *Kindeswohl und Kindesrechte*. Gefunden unter <http://www.grosselterninitiative.de/urteile/Kindeswohl%20und%20Kindesrechte.pdf>

- Opp, Günther (2013). Resilienz. In Georg Theunissen, Wolfram Kulig, & Kerstin Schirbort (Hrsg.). *Handlexikon Geistige Behinderung. Schlüsselbegriffe aus der Heil- und Sonderpädagogik, Sozialen Arbeit, Medizin, Psychologie und Sozialpolitik* (2. Überarb. Aufl.). (S. 311-312). Stuttgart: Kohlhammer
- Orthmann Bless, Dagmar (2013a). Zur Häufigkeit von Schwangerschaften und Geburten bei Frauen mit geistiger Behinderung. *Vierteljahresschrift für Heilpädagogik und ihre Nachbarsgebiete*, 2013 (1), 22-34.
- Orthmann Bless, Dagmar (2013b). *Wie häufig sind Schwangerschaft und Geburten bei Frauen mit Behinderung in der Schweiz?* Gefunden unter http://insieme.ch/wp-content/uploads/2010/02/1_Zur-Häufigkeit-von-Elternschaft-bei-ID-in-der-Schweiz.-Orthmann-Bless-2013.pdf
- Orthmann Bless, Dagmar (2014). *Und die Kinder?* Gefunden unter <http://insieme.ch/wp-content/uploads/2017/03/Und-die-Kinder.pdf>
- Orthmann Bless, Dagmar, Chevalley, Ana & Hellfritz, Karina-Linnéa (2015). Zur Entwicklung von Kindern intellektuell beeinträchtigter Eltern – Internationaler Forschungsstand. *Zeitschrift für Heilpädagogik*, 2015 (66), 364-371.
- Orthmann Bless, Dagmar & Hellfritz, Karina-Linnéa (2016). *Eltern mit geistiger Behinderung und ihre Kinder unterstützen. Evaluation zur Begleiteten Elternschaft in Deutschland. Befunde aus der SEPIA-D-Studie*. Freiburg: Heilpädagogisches Institut der Universität Freiburg/Schweiz.
- Peter, Verena, Dietrich, Rosmarie & Speich, Simone (2016). Vorgehen bei der Hauptabklärung und Instrumente. In Daniel Rosch, Christiana Fountoulakis & Christoph Heck (Hrsg.). *Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutzrecht. Recht und Methodik für Fachleute* (S. 143-161). Bern: Haupt
- Prangenberg, Magnus (2003). *Zur Lebenssituation von Kindern, deren Eltern als geistig behindert gelten. Eine Exploration der Lebens- und Entwicklungsrealität anhand biografischer Interviews und Erörterung der internationalen Fachliteratur*. Dissertation Universität Bremen. Gefunden unter http://elib.suub.uni-bremen.de/diss/docs/E-Diss831_prangenberg.pdf
- Prangenberg, Magnus (2015). Zur Geschichte der internationalen Fachdiskussion über Elternschaft von Menschen mit einer geistigen Behinderung. In Ursula Pixa-Kettner (Hg.) *Tabu oder Normalität? Eltern mit geistiger Behinderung und ihre Kinder*. (3. unveränderte Aufl.). (S. 25-45). Heidelberg: Winter.
- Pixa- Kettner, Ursula (2007). *Elternschaft von Menschen mit geistiger Behinderung*. Ergebnisse einer empirischen Nachfolgestudie und mögliche Schlussfolgerungen. Vortrag Kassel 12.10.2007, Fachtag «Dann waren sie sauer auf mich...». Gefunden unter <https://www.awo-potsdam.de/files/data/pdf/Elternschaften%20von%20Menschen%20mit%20geistiger%20Behinderung.pdf>

- Pixa- Kettner, Ursula & Rohmann, Kadidja (2012). *Besondere Familien – Welche Unterstützung brauchen Eltern mit Lernschwierigkeiten und ihre Kinder?* Bremen: Universität Bremen. Gefunden unter https://www.behinderte-eltern.de/Papoo_CMS/index.php?menuid=60
- Pixa-Kettner, Ursula (2015). Einleitung. In Ursula Pixa-Kettner (Hg.) *Tabu oder Normalität? Eltern mit geistiger Behinderung und ihre Kinder*. (3. unveränderte Aufl.). (S. 9-17). Heidelberg: Winter.
- Pixa-Kettner, Ursula & Sauer, Bernhard (2015). Elterliche Kompetenzen und die Feststellung von Unterstützungsbedürfnissen in Familien mit geistig behinderten Eltern. In Ursula Pixa-Kettner (Hg.) *Tabu oder Normalität? Eltern mit geistiger Behinderung und ihre Kinder*. (3. unveränderte Aufl.). (S. 219-247). Heidelberg: Winter.
- Rosch, Daniel (2012). Bedeutung und Standards von sozialarbeiterischen Gutachten bzw. gutachtlichen Stellungnahmen in Kindes(schutz)rechtlichen Verfahren. *Aktuelle Juristische Praxis (AJP)/Pratique Juridique Actuelle (PJA)*. 2012 (2), 173-186
- Rosch, Daniel (2013). Ausgewählte Rechtsbeziehungen des Familienrechts. In Peter Mösch Payot, Johannes Schleicher & Marianne Schwander (Hrsg.). *Recht für die Soziale Arbeit. Grundlagen und ausgewählte Aspekte* (3. aktualisierte Aufl.). (S. 173-204). Bern: Haupt
- Rosch, Daniel & Hauri, Andrea (2016). Zivilrechtlicher Kindesschutz. In Daniel Rosch, Christiana Fountoulakis & Christoph Heck (Hrsg.). *Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutzrecht. Recht und Methodik für Fachleute* (S. 410-458). Bern: Haupt
- Sanders, Dietke (2013). Elternschaft von Menschen mit geistiger Behinderung. In Georg Theunissen, Wolfram Kulig, & Kerstin Schirbort (Hrsg.). *Handlexikon Geistige Behinderung. Schlüsselbegriffe aus der Heil- und Sonderpädagogik, Sozialen Arbeit, Medizin, Psychologie und Sozialpolitik* (2. Überarb. Aufl.). (S. 100-101). Stuttgart: Kohlhammer
- Sanders, Dietke (2015). Risiko- und Schutzfaktoren im Leben der Kinder von Eltern mit geistiger Behinderung. In Ursula Pixa-Kettner (Hg.) *Tabu oder Normalität? Eltern mit geistiger Behinderung und ihre Kinder*. (3. unveränderte Aufl.). (S. 161-192). Heidelberg: Winter.
- Schone, Reinhold (2017). Zur Definition des Begriffs Kindeswohlgefährdung. In Johannes Mürder (Hrsg.) *Kindeswohl zwischen Jugendhilfe und Justiz. Zur Entwicklung von Entscheidungsgrundlagen und Verfahren zur Sicherung des Kindeswohls zwischen Jugendämtern und Familiengerichten*. (S. 17-38) Weinheim: Beltz
- Schweizerisches Zivilgesetzbuch [ZGB] vom 10. Dezember 1907 (SR 210)
- Speck, Otto (2013). Geistige Behinderung. In Georg Theunissen, Wolfram Kulig, & Kerstin Schirbort (Hrsg.). *Handlexikon Geistige Behinderung. Schlüsselbegriffe aus der Heil- und Sonderpädagogik*,

Sozialen Arbeit, Medizin, Psychologie und Sozialpolitik (2. Überarb. Aufl.). (S. 147-148). Stuttgart: Kohlhammer

Staudenmaier, Miriam (2015). «Wir hinken immer einen Schritt hintennach...» - Elternschaft von Menschen mit geistiger Behinderung in der deutschsprachigen Schweiz und in Deutschland im Vergleich. In Ursula Pixa-Kettner (Hg.) *Tabu oder Normalität? Eltern mit geistiger Behinderung und ihre Kinder*. (3. unveränderte Aufl.). (S. 305-218). Heidelberg: Winter.

Stangl, Werner. (2018a). *Resilienz*. Online Lexikon für Psychologie und Pädagogik. Gefunden unter <http://lexikon.stangl.eu/593/resilienz/>

Theunissen, Georg (2008). Geistige Behinderung und Lernbehinderung. Zwei inzwischen umstrittene Begriffe in der Diskussion. *Geistige Behinderung*, 2008 (2), 127-136

Trost, Tanja (2017). Das elterliche Erziehungsrecht und die Persönlichkeitsrechte des Kindes. Eine Untersuchung am Beispiel von Cognitive Enhancement. In Ingeborg Schwenzer, Andrea Büchler, Michelle Cottier (Hrsg.), *FamPra.ch - Schriftenreihe zum Familienrecht. Band/Nr. 24*. (S. 1-24). Zürich: Stämpfli

Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen [BRK]. Abgeschlossen in New York am 13. Dezember 2006, in Kraft getreten für die Schweiz am 15. Mai 2014. Übersetzung des französischen Originaltexts. (SR 0.109). Gefunden unter <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20122488/index.html>

Übereinkommen über die Rechte des Kindes [KRK]. Abgeschlossen in New York am 20. November 1989, von der Bundesversammlung genehmigt am 13. Dezember 1996, 2. Ratifikationsurkunde durch die Schweiz hinterlegt am 24. Februar 1997, in Kraft getreten für die Schweiz am 26. März 1997 (SR 0.107). Gefunden unter <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19983207/index.html>

Wider, Diana (2013). Multi-, inter- oder transdisziplinäre Zusammenarbeit in der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde – Begriffe, Bedingungen und Folgerungen. In Daniel Rosch & Diana Wider (Hrsg.). *Zwischen Schutz und Selbstbestimmung. Festschrift für Professor Christoph Häfeli zum 70. Geburtstag*. (S. 85-101). Bern: Stämpfli

Witt Kristin (2011). «Daddy, hat Gott gewollt, dass du so anders bist...?». *Forum Erziehungshilfen*, 2011 (2), 105-110.

Wohlgensinger, Corinne (2007). Unerhörter Kinderwunsch. Die Elternschaft von Menschen mit geistiger Behinderung: Eine Betrachtung aus sonderpädagogisch-ethischer Perspektive. Luzern: Edition SZH/CSPS.

Wohlgensinger, Corinne (2008). «...also da hab' ich noch gar nicht drüber nachgedacht». *Schweizerische Zeitschrift für Heilpädagogik*, 2008 (3), 8-14.

Zobrist, Patrick (2009). Fachpersonen der Sozialen Arbeit als Mitglieder der interdisziplinären Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde. *Zeitschrift für Vormundschaftswesen*, 64 (4), 223-234.

6 Tabellenverzeichnis

Tabelle 1 Kategorien der Intelligenzminderung nach ICD-10..... 5

7 Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 Auswirkungen von geistiger Behinderung auf die kindliche Entwicklung 32